

Enzing am Högl

Zur Geschichte zweier Bauernhöfe

Von Kurt Enzinger

INHALT

Der Högl	
Entstehung und geographische Lage	68
Urkundliche Erwähnungen und Namensherkunft	69
Geschichtlicher Überblick	
Vor- und Frühgeschichte	72
Mittelalter und frühere Neuzeit	74
19. und 20. Jahrhundert	76
Die rechtliche Stellung der Bauern ab dem Mittelalter	79
Högler Grundherrschaften	84
Staatliche Verwaltung	88
Gut Enzing	
Gründung im 6. Jahrhundert	90
Hofteilung im Hochmittelalter	94
Erste urkundliche Erwähnung	98
Hinter- oder Kleinenzing	
Die ersten urkundlich genannten Bauern	104
Sechs Generationen Enzinger	106
Drei Generationen Baumgartner	115
Grundherrnwechsel Nonnberg/Domkapitel	117
Bauernwechsel Kleinenzing/Großenzing	121
Vier Generationen Freienender	122
Verschiedene Bauern	133
Drei Generationen Stadler	134
Vorder- oder Großenzing	
Die Haunsberger als Grundherren	140
Der erste urkundlich genannte Bauer	142
Das Erentrudisbenefizium des Domkapitels als neuer Grundherr	145
Vier Generationen Enzinger	146
Bauernwechsel Großenzing/Kleinenzing	148
Verschiedene Bauern	149
Drei Generationen Gumpinger/Reiter	156
Bildnachweis	163
Anmerkungen	163

Der Högl

Entstehung und geographische Lage

Am Nordrand der Alpen erhebt sich westlich von Salzburg ein Höhenrücken mit Mittelgebirgscharakter, der in alten Karten als *Heglsperg*¹ ausgewiesen und heute kurz „Högl“ genannt wird (Abb. 1). Er bildet mit seiner sanften Hügel­form und seiner Höhe von 827 Metern einen behutsamen Übergang von den felsigen Nachbarn Hochstaufen und Untersberg, die bis an die 2000 Meter auf­ragen, hin zum flachen Voralpenland und zum Saalachtal, das am Fuße des Högls bei 450 Metern liegt.

Der Högl gehört mit dem westlich angrenzenden Teisenberg der Flyschzone an. Dieses sandig-tonige Gestein entstand in der Zeit vor rund 100 Millionen Jahren, der sogenannten Kreidezeit, die man zum erdgeschichtlichen Mittelalter zählt. Damals war das Land wieder einmal von einem Meer bedeckt. Der Sand­stein entstand in großer Tiefe, ist – ganz im Gegensatz zum nahen Kalkstein­gebirge – nahezu frei von Fossilien und eignet sich wegen seiner gleichmäßigen Struktur zur handwerklichen Bearbeitung.

Die heutige Landschaftsform entstand weitgehend in der Eiszeit, wobei vier Eisperioden durch Warmzeiten unterbrochen waren. In diesen vier Eiszeiten war der Högl von den Eismassen des Saalach- und Salzachgletschers umflossen, vielleicht sogar ganz bedeckt². Die letzte Eiszeit ging vor rund 10.000 Jahren mit dem Abschmelzen der Gletscher zu Ende. Im Alpenvorland blieben vegetations­lose Schotterfluren und Moränen sowie große Wassermengen in den Gletscher­becken zurück. Der Höglwörther See sowie die verschiedenen Moore und Filze in der unmittelbaren Umgebung des Högls sind Relikte aus dieser Epoche. Im Laufe der Zeit drang dann von Norden aus der eisfrei gebliebenen Zone die Pflanzenwelt in unser Gebiet und schließlich bis in die Alpen vor.

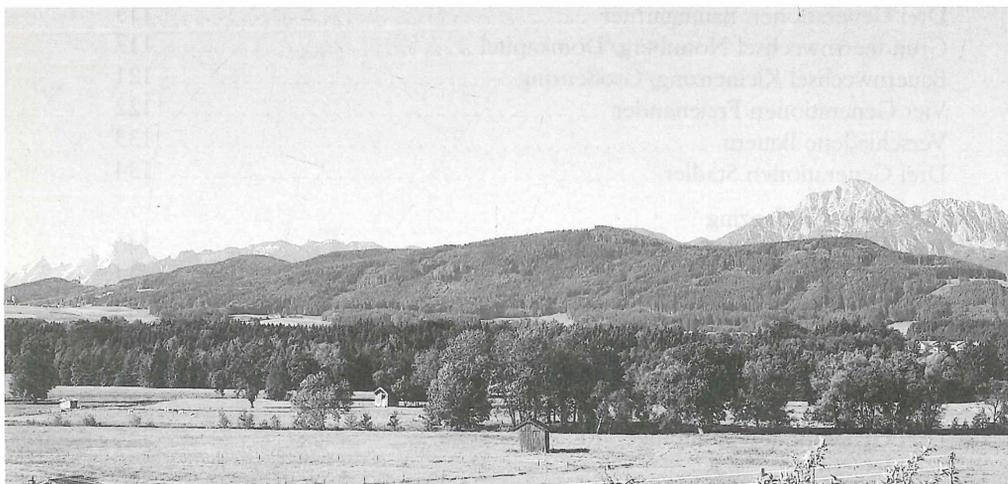


Abb. 1 Der Högl mit seiner bewaldeten Nordseite vor Watzmann (ganz links), Latten­gebirge und Hochstaufen.

Der Högl hat ein Ausmaß von knapp 8 km von Höglwörth im Westen bis Hammerau im Osten und von etwa 5 km von Thundorf im Norden bis Piding im Süden. Neben dem Saalachtal, das den Högl im Osten begrenzt, wird der Berg von zwei weiteren Tälern eingerahmt: dem Tal der Stoißer Ache im Südwesten und dem der Kleinen Sur im Norden. Der Bergrücken ist wasserreich und wird von einer Reihe von Bächen und teils steilen Gräben durchzogen. Waldreichtum ist ein weiteres Prädikat, wobei vielfach ausgewogene Mischwälder und nicht nur Monokulturen in Fichte anzutreffen sind. Auch die zahlreichen Obstbäume rund um die Bauernanwesen erfreuen den Besucher, und das besonders im Frühling, wenn sie ihre volle Blütenpracht entfalten. Anlaß zur Freude für den Höglbesucher ist aber vor allem der Ausblick von den verschiedenen Aussichtspunkten. Zuerst zieht das Hochgebirge den Blick auf sich: Hochstaufen und Zwiesel ragen im Südwesten auf, das Lattengebirge, über dem noch die Spitze des Watzmanns zu erkennen ist, schließt sich südlich an, gefolgt vom Steinernen Meer mit dem Hochkönig, dem sagenumwobenen Untersberg, und dem Dachstein mit der Bischofsmütze. Im Osten blickt man auf das Salzburger Becken mit der Mozartstadt vor dem Gaisberg, im Norden auf das Tal der Kleinen Sur und weit hinaus in den Rupertiwinkel. Der Kreis schließt sich mit einem Blick nach Westen auf das landschaftliche Kleinod Höglwörth vor dem Teisenberg.

Der am Högl vorkommende Sandstein wurde über mehrere Jahrhunderte abgebaut und von Steinmetzen zu Schleif- und Wetzsteinen, Tür- und Fenstereinfassungen, Grabdenkmälern und Bildstöcken, Futterbarren und Wassergrantern, Stufen und Bodenplatten und dergleichen verarbeitet³. Absatzgebiet des bodenständige Werkstoffs war hauptsächlich der Rupertiwinkel. Ende des 18. Jahrhunderts waren noch drei Steinbrüche *von dichtem Sandsteine am sogenannten Högl, einem mäßigen Berge, in dem domcapitelischen Walde*⁴ in Betrieb. Gut hundert Jahre später, 1913, wurde der letzte Steinbruch, der gemeinschaftlich von den beiden Oberhöglern Bauern Steinbrecher und Strobl betrieben worden war, eingestellt. Er war 1200 m lang und 10 m breit, aber nur 80 cm mächtig. Das Material wurde ursprünglich im Tagebau gewonnen und später unter Tage abgebaut. Der hohe Arbeitsaufwand konnte schließlich mit den rationelleren Herstellungsmethoden der Kunststeinindustrie nicht mehr mithalten. An den einstigen Höglern Handwerkszweig erinnern aber auch heute noch zahlreiche Steinmetzarbeiten im Rupertiwinkel, vor allem gediegene Türeinfassungen an stattlichen Bauernhöfen, die zumeist die Initialen des Bauherrenehepaares und die Jahreszahl der Herstellung tragen (Abb. 2).

Urkundliche Erwähnungen und Namensherkunft

Der Högl wird erstmals Ende des 8. Jahrhunderts urkundlich genannt. Damals ließ der Salzburger Bischof Arn zwei Güterverzeichnisse anfertigen. Anlaß hierfür waren die veränderten politischen Verhältnisse nach dem Sturz des Bayernherzogs Tassilos III. aus dem Geschlecht der Agilolfinger durch den Frankenkönig Karl den Großen im Jahr 788. Die Salzburger Kirche hatte aus dem Besitz des bayerischen Herzogshauses und vom bayerischen Adel zahlreiche

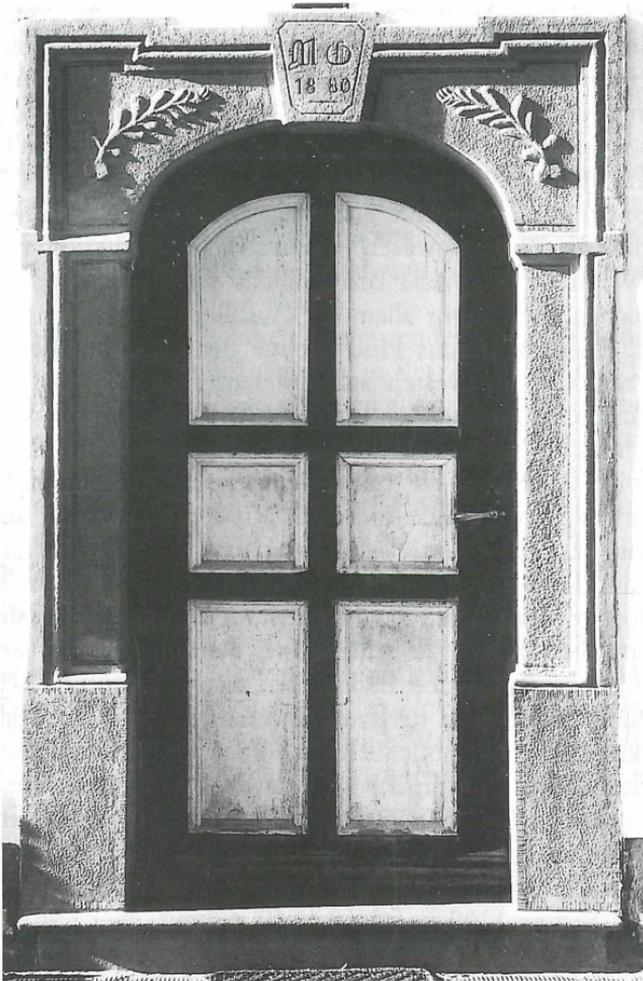


Abb. 2 Portal aus Högler Sandstein mit Korbboogen und plastisch hervortretenden Verzierungen von 1880 (Oberwieserbauer nahe Mehring bei Teisendorf, ca. 1990 renoviert).

Schenkungen erhalten, die der Bischof absichern wollte. Er ließ deshalb anhand von vorhandenen Schenkungsurkunden ein Gesamtverzeichnis des Kirchenbesitzes, die nach ihm benannte *Notitia Arnonis*, zusammenschreiben und konnte erreichen, daß der König den Salzburger Besitz bestätigte. Einige Jahre später, nachdem Salzburg zum Erzbistum und Bischof Arn zum Erzbischof und Metropolit der bayerischen Kirchenprovinz erhoben worden war, wurden weitere Güterverzeichnisse, die sogenannten *Breves Notitiae* (= Kurze Nachrichten), angefertigt. Sie dienten dazu, den Kirchenbesitz erneut zu sichern und ferner, durch einen einleitenden Bericht über den heiligen Rupert und die daraus resultierende Bedeutung Salzburgs, das Ansehen der neugeschaffenen Metropole Bayerns zu demonstrieren⁵.

Die Notitia Arnonis ist in den Jahren 788/90 und die Breves Notitiae sind 798/800 entstanden⁶. Beide Verzeichnisse stellen eine unschätzbare Fundgrube dar, enthalten sie doch die ersten urkundlichen Erwähnungen vieler Orte unserer Heimat. Auch der Högl ist in den 798 begonnenen Breves Notitiae mehrfach genannt, so zum Beispiel:

Irmhart vir nobilis dedit proprietatem suam ibidem in Hegelin.

[Der edle Mann Irmhart schenkte dorthin (Gott und dem hl. Maximilian) sein Eigentum zu Högl.]⁷

Gotschalch vir nobilis dedit omnem proprietatem suam in Pidingen et ad Hegilin. Waninch nobilis dedit portionem suam ad Hegilin. Adalfrit dedit omnia post obitum suum ad Hegilin. Ekko nobilis dedit terciam partem hereditatis sue, quod habuit ad Hegilin. Adalhart nobilis homo dedit de propria sua ad Hegilin. Gutlint et Engildrut nobiles femine dederunt propria sua ad Hegilin.

[Der edle Mann Gotschalch schenkte all sein Eigentum in Piding und zu Högl. Der Edle Waninch schenkte seinen Anteil zu Högl. Adalfrit schenkte alles nach seinem Tod zu Högl. Der Edle Ekko schenkte den dritten Teil seines Erbgutes, das er hatte zu Högl. Adalhart, ein edler Mann, schenkte von seinem Eigen zu Högl. Gutlint und Engildrut, edle Frauen, schenkten ihr Eigen zu Högl.]⁸

Adalfrit vir nobilis dedit portionem suam ad Egilin. Engilbolt dedit portionem suam ad Egilin.

[Der edle Mann Adalfrit schenkte seinen Anteil zu Högl. Engilbolt schenkte seinen Anteil zu Högl.]⁹

Der zuerst genannte Adelige Irmhart schenkte aus religiösen Beweggründen seinen Besitz zu Högl einem Kloster zur Zeit des Herzogs Odilo¹⁰, das heißt spätestens im Jahr 748. Somit ist bereits Mitte des 8. Jahrhunderts Besitz auf dem Högl nachzuweisen, wenngleich die urkundliche Aufzeichnung erst am Ende dieses Jahrhunderts anzusetzen ist.

In den erzbischöflichen Traditionscondices, das sind gesammelte Schriftzeugnisse von Übergabeverträgen, ist der Högl noch mehrmals zu finden. So zum Beispiel in einer Urkunde von ca. 923, in der vom *monte Hegilo*¹¹ die Rede ist.

Auch nach der Jahrtausendwende ist der Högl oft in Urkunden zu finden. Im 11. und 12. Jahrhundert gab es unter den Grafen von Plain ein Ministerialengeschlecht, das den Namen „von Högl“ trug. Daneben gab es zur selben Zeit ein erzbischöfliches Ministerialengeschlecht gleichen Namens, das über eine eigene Burg am (Ulrichs-)Högl verfügte, zu großem Reichtum gelangte und hohe Ämter bekleidete¹². Stellvertretend für viele Urkunden sei eine Aufzeichnung von 1151 erwähnt, in der berichtet wird, daß der Hochstiftsministeriale *Henricus de Hegilin*, der Überreiche, auf dem Totenbett zwei Halbmannen übergeben hat¹³.

Mitte der 16. Jahrhunderts wird der Högl in den von dem Kartographen Philipp Apian erstellten „Bairischen Landtafeln“, wie eingangs schon erwähnt, als *Heglsperg* (Abb. 3) bezeichnet.

Wie immer der Name geschrieben wurde, vor 1200 oder vor 1000 Jahren, *Hegelin*, *Hegilin*, *Hegilo*, oder zu Beginn der Neuzeit *Heglsperg*, er ist in seinem Kern mit der noch heute in der Mundart gebräuchlichen Bezeichnung „Hegl“ identisch. Die Sprachforscher sind der Meinung, daß der Ausdruck auf einen altgermanischen Wortstamm zurückgeht und eine Geländeform, eine Anhöhe, be-

Berg Rücken über dem Fluß bildet¹⁵. Zahlreiche Fundgegenstände, vor allem Steinwerkzeuge und Tonscherben, verweisen auf die Besiedlung dieses Plateaus über dem Saalachtal. Generell wurden Siedlungen auf einem erhöhten und damit überschwemmungssicheren Gelände bei gleichzeitiger Nähe des für Mensch und Vieh benötigten Wassers bevorzugt.

Die Kulturentwicklung trat in eine entscheidende Phase mit der Verarbeitung von Metallen. Der Kupferbergbau, die Erzverhüttung und schließlich die Verschmelzung mit Zinn zu der härteren Legierung Bronze gab der neuen Epoche ab etwa 1800 v. Chr. den Namen: Bronzezeit. Neben dem Bauernstand bildeten sich erstmals die Berufe der Bergleute, Gießer und Schmiede heraus. Und wieder ist es der Auhögl, der durch Funde den Nachweis erbringt, daß auch damals an dieser Stelle eine menschliche Siedlung bestand. Funde im nahe gelegenen Reichenhaller Talkessel in Form von Rohkupfer, Schlacken und Gußformen zeigen, daß man Bronzegeräte selbst herstellen konnte. Nur der Rohstoff wurde aus dem salzburgischen Mitterbergrevier angeliefert, wo er in 1600 m Höhe am Hochkönig bei Bischofshofen im Tagebau gewonnen wurde¹⁶. Auf den Handel mit Rohkupfer zu Beginn der Bronzezeit verweisen ebenso zwei Funde in Piding-Mauthausen mit jeweils mehreren hundert Ringbarren¹⁷. Daß Handelswege über unser Gebiet führten, erklärt sich auch durch die damals schon bekannten Solequellen am Fuße des Gruttensteins in Reichenhall. Salz war, und das über Jahrtausende, ein begehrtes Handelsobjekt, das die Anlage von Wegen und Straßen für den Tauschhandel besonders förderte.

Um 750 v. Chr. begann eine weitere Kulturepoche, in der neben der bereits bekannten Bronze ein neues und härteres Metall seinen Siegeszug antrat: das Eisen. Die danach benannte Eisenzeit wird unterteilt und benannt nach den beiden Hauptfundorten „Hallstattzeit“ und „La-Tène-Zeit“ und endet etwa mit Christi Geburt. Der Beginn der zweiten Phase der Eisenzeit, die La-Tène-Zeit, ist im 5. Jahrhundert v. Chr. anzusetzen und ist identisch mit dem Anfang des Keltenums. Das keltische Volk spielte damals in Mitteleuropa die führende Rolle. Eine Metropole der Kelten befand sich am nahen Dürrenberg bei Hallein, wo bedeutende Funde von einer hoch entwickelten Kultur zeugen. Obwohl der Dürrenberg nicht allzuweit vom Högl entfernt ist, sind in unserem Gebiet die Bodenfunde aus der Keltenzeit spärlich. Dennoch lassen sich auch aus dieser Epoche menschliche Besiedlungen nachweisen, und zwar wieder am Auhögl¹⁸.

Wenngleich eine ununterbrochene Besiedlung des Auhögl's in vorgeschichtlicher Zeit nicht beweisbar ist, so ist doch sicher, daß auf dem kleinen Bergplateau über dem Saalachtal – zumindest mit Unterbrechungen – Menschen gelebt haben. Sie werden Landwirtschaft betrieben und am allgemeinen Handel teilgenommen haben.

Mit der Zeitenwende tritt die Geschichte unseres Gebiets in die Römerzeit ein. Das Land gehörte damals zum keltischen Königreich Noricum, das von den Römern 15 v. Chr. kampflos als Provinz in ihr Weltreich eingegliedert wurde. Eine tragende Säule für den Ausbau und die Sicherung des römischen Imperiums war ein modernes Straßennetz, das sowohl rasche Truppenbewegungen als auch einen einfacheren Transport von Waren ermöglichte. Eine Verkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung war die Reichsstraße, die das nahe Iuvavum

(Salzburg) mit Augusta Vindelicum (Augsburg), der Hauptstadt der römischen Provinz Raetien, verband¹⁹ und durch das Tal der Kleinen Sur an der Nordseite des Högl's führte. Eine Nebenstraße verlief von Salzburg durch das Saalachtal, vorbei an der Högl-Ostseite, nach Reichenhall. Zahlreiche Bodenfunde wie Ziegel und Mauerreste, Grabsteine und Bestattungsplätze lassen darauf schließen, daß mehrere Gutshöfe am und um den Högl existierten. Bewohner waren möglicherweise hohe Beamte, die in der nahen Stadt ihren Dienst zu verrichten hatten, als Wohnort aber nach Römerart das Land bevorzugten und somit vielleicht die ersten „Berufspendler“ waren.

Im 3. und 4. Jahrhundert fielen verstärkt germanischer Stämme in römisches Gebiet ein, und Rom begann, die Verwaltung in den Grenzprovinzen aufzugeben und Beamte und Soldaten nach Italien zurückzuziehen. Nach dem Zusammenbruch des römischen Imperiums im 5. Jahrhundert begann mit dem 6. Jahrhundert die germanische Zeit, in der sich zwischen Alpen und Donau der germanische Stamm der Bajuwaren bildete. Nach der jüngsten Geschichtsforschung dürfte ihr Name auf *Bajaheim* (= Böhmen) zurückgehen. Die aus dieser Gegend in den Donaauraum eingewanderten *Männer aus Baja* brachten den Namen mit, der in Form von *Bajuwaren* auf die gesamte Bevölkerung, bestehend aus den noch im Land verbliebenen Romanen und den dazugekommenen verschiedenen Germanengruppen, überging²⁰. Die Romanen, die sich zuvor schon mit den Kelten vermischt hatten, lebten anfangs neben den zugezogenen neuen Herren, bis sie im Laufe der Zeit in der germanischen Bevölkerung aufgingen. Diese Vermutung über die bajuwarische Stammesbildung wird durch archäologische Funde in Böhmen und Bayern gestützt²¹.

Ab dem 6. Jahrhundert wurden auch die Täler um den Högl von bajuwarischen Bauern besiedelt. Die landwirtschaftlich nutzbaren Böden, die Nähe zu Reichenhall, wo die Salzgewinnung eine neue Blüte erlebte, und die durch die Täler führenden Transportwege mögen ausschlaggebend gewesen sein, daß die Besiedlung schon in der Frühphase der Bajuwarenzeit erfolgte.

Am Ende des 7. Jahrhunderts tritt mit dem Erscheinen des heiligen Rupert in Salzburg auch das Land am Högl aus dem Dunkel der Vor- und Frühgeschichte. Erste schriftliche Quellen, die freilich zunächst nur spärlich fließen und weiterhin der Unterstützung durch Bodenfunde der Archäologen und Erkenntnisse der Sprachforscher bedürfen, erhellen die weitere Entwicklung.

Mittelalter und frühere Neuzeit

Im Jahr 696 ging der hl. Rupert, Bischof von Worms, auf Einladung des Bayernherzogs Theodo nach Salzburg. Er übernahm dort das Kloster St. Peter und erhielt für seine missionarischen Aufgaben als wirtschaftliche Grundlage bedeutende Schenkungen. Dazu gehörten neben der zerstörten Stadt Salzburg, die damals noch den keltischen Namen „Iuvavum“ trug, Anteile an der Reichenhaller Saline, die Hofmark Piding und über 100 Bauernhöfe. Die Zuwendungen der bayerischen Herzoge und des bayerischen Adels waren so umfangreich, daß Salzburg mit der Zeit zur wirtschaftlich bedeutendsten geistlichen Grundherrschaft auf bayerischem Boden aufsteigen konnte. 739 wurde die bayerische Kirchen-

provinz in Diözesen eingeteilt. Dabei wurde die Diözese Salzburg gegründet und der Abt des Klosters St. Peter zum Abtbischof und damit Salzburg zum Bischofsitz erhoben. Als Folge dieser Standeserhöhung wurde der erste Salzburger Dom erbaut, der 774 durch den heiligen Virgil die Weihe erhielt²².

Bayern, zu dem Salzburg gehörte, wurde damals von den Agilolfingern regiert. Nur dieses Geschlecht durfte nach dem bairischen Stammesrecht, der *Lex Baiuvariorum*, den jeweiligen Herzog stellen. Dabei stand das Herzogtum unter der Oberherrschaft des Frankenreichs. Während anfangs diese Abhängigkeit geringe Auswirkungen hatte, kam es unter der Regierung Karls des Großen zu Zerwürfnissen mit dem Bayernherzog Tassilo III., mit der Folge, daß 788 der Herzog entmachtet und Bayern stärker in das Frankenreich eingegliedert wurde. Unser Gebiet, das zum Salzburg- oder Salzachgau gehörte, wurde nach dem Sturz der Agilolfinger in kleinere Verwaltungseinheiten, in Grafschaften, eingeteilt. Die Grafen waren Beamte und wurden von den Frankenkönigen eingesetzt. Sie verfügten in ihrem Verwaltungsbezirk über die Gerichtshoheit, waren verantwortlich für die Heerbannführung und hatten die Aufgabe der Steuereinkhebung. Die Grafen stellten damit die politische Macht dar.

798 wurde, veranlaßt durch Karl den Großen, Salzburg zum Erzbistum und der damalige Bischof Arn zum Erzbischof und Metropolit der bayerischen Kirchenprovinz erhoben. Ihm unterstanden die Bistümer Brixen, Freising, Passau und sogar Regensburg, wo die bayerischen Herzoge bis zu ihrer Entmachtung residiert hatten. In nur einem Jahrhundert war Salzburg aus bescheidenen Anfängen zur geistlichen Metropole Bayerns aufgestiegen und sollte die Stellung als kirchlicher Mittelpunkt Süddeutschlands für ein volles Jahrtausend bewahren²³.

Während in der Gegenwart ein Staat aus einem geschlossenen Territorium mit den darin wohnhaften Staatsangehörigen besteht, war im Mittelalter die Zugehörigkeit zu einem Personenverband und damit die Abhängigkeit des einzelnen von einem Herrn entscheidend. Die Grundlage für den Personenverbandsstaat war das Benefizial- oder Lehenswesen. Diese neue Gesellschaftsordnung festigte sich zur Zeit Karls des Großen. Dabei wurden die Gefolgsleute des Königs mit Ländereien und Ämtern belehnt. Das zu Lehen verliehene Gut (*beneficium*) verpflichtete den Lehensträger zu bestimmten Leistungen für den Lehnsherrn, den Adel vor allem zum Kriegsdienst, die unfreie Bevölkerung zu Abgaben und Arbeitsleistungen²⁴. Das Erzbistum Salzburg bildete innerhalb des Landes Bayern einen solchen Verband von Personen und Gemeinschaften, die an den Erzbischof gebunden waren. Den Großteil der Unterstellten bildete die bäuerliche Bevölkerung, die Grund und Boden bewirtschaftete. Über einen solchen Personenverband, der sogenannten *familia*, verfügten alle geistlichen und weltlichen Grundherrschaften²⁵.

Die schon erwähnten Verwaltungseinheiten der Grafschaften wurden auch Gerichtsbezirke oder kurz Gerichte genannt. Sie trugen die Namen der Hauptburgen der Inhaber der Grafschaftsrechte. Das Högler Gebiet gehörte zum Gericht Staufeneck. Dieses Gericht war ein kleiner Teil aus dem großen Gericht Plain, das die Grafen von Plain aus ihrem Gesamtbezirk herausgelöst und an die Herren von Staufeneck verlehnt hatten. Nach dem Aussterben des Plainers Gra-

fengeschlechts Mitte des 13. Jahrhunderts strebten der Herzog von Bayern und der Erzbischof von Salzburg die Übernahme der Grafschaftsrechte an. Mit den Verträgen von Erharting 1254 und 1275 einigten sich die beiden, und das Gericht Plain fiel an den Salzburger Erzbischof. Damit war allerdings noch nicht das Gericht Staufeneck, ein Teil innerhalb des Plainer Besitzes, erfaßt, da der Lehensvertrag mit dem Aussterben der Plainer nicht erlosch. Dagegen verkauften 1305 die Staufenecker ihr Gericht an den Erzbischof, und die von Salzburg angestrebte Gebietsabrundung war erreicht. Später wurde das Staufenecker Gericht mit dem Plainer Gericht vereinigt und die Burg Staufeneck zum Amtssitz des Pflegers bestimmt. Schließlich wurde nach der Schlacht bei Mühldorf 1322, bei der sich Salzburg auf die Seite Habsburgs gestellt hatte, eine eigene Landesordnung erlassen und damit die Trennung vom „Mutterland“ Bayern vollzogen. Die damals regierenden bayerischen Herzoge aus dem Haus Wittelsbach waren durch Linienteilung geschwächt und nicht in der Lage, die Abtrennung Salzburgs zu verhindern.

Nach der Gründerphase von Rupert bis Arn war die Bildung eines eigenen Hoheitsgebiets die zweite große Periode der Salzburger Landesgeschichte. Das Erzstift war nun aufgestiegen zu einem Fürstentum des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, und der Fürsterzbischof saß gleichberechtigt mit dem Bayernherzog im Reichstag. Das geistliche Fürstentum blieb im wesentlichen unverändert bestehen bis zu seinem Ende am Beginn des 19. Jahrhunderts.

Das Land am Högl hatte unter dem Schutz der erzbischöflichen Metropole, ganz im Gegensatz zu Bayern und Österreich, eine jahrhundertelange Periode des Friedens erlebt. Selbst im 30jährigen Krieg blieb dank der klugen Politik des damals regierenden Fürsten Paris Lodron Salzburg von kriegerischen Auseinandersetzungen verschont. Salzburg war das geistliche und weltliche Zentrum, aber auch die geistige und kulturelle Metropole, die sowohl auf den Rupertiwinkel mit dem Högl Land ausstrahlte als auch alle Talente aus diesem Winkel an sich zog und förderte.

19. und 20. Jahrhundert

Der Anfang des 19. Jahrhunderts stellt für Europa und ganz besonders für Salzburg einen tiefen Einschnitt in der geschichtlichen Entwicklung dar. In den wenigen Jahren von 1803 bis 1816 fanden im ehemaligen Erzstift nicht weniger als fünf Machtwechsel statt. Ursache waren die Koalitionskriege der europäischen Monarchien gegen das revolutionäre Frankreich und den Herrschaftsanspruch Napoleons. Damit zerbrach die alte Ordnung und auch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation.

Ab 1803 Kurfürstentum

Schon 1800/1801 wurde Salzburg erstmals von Franzosen besetzt. Der letzte regierende Salzburger Fürsterzbischof, Hieronymus Graf Colloredo, verließ im Bewußtsein des bevorstehenden Endes seines Fürstentums noch vor der Besetzung sein Land, um es nie wieder zu betreten. Mit dem in Regensburg 1803 gefaßten sogenannten Reichsdeputationshauptschluß wurden die geistlichen Fürsten ent-

eignet und deren Länder den weltlichen Fürsten übergeben, die Gebietsverluste in den Kriegen gegen Frankreich hinnehmen mußten. Damit war auch das Schicksal des Erzstifts Salzburg besiegelt. Es fiel an den Großherzog Ferdinand von Toscana, der in der Besitzergreifungsurkunde vom 11. Februar 1803 erklärte:

*Da es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Uns und Unsern Erben das Eigenthum und die Regierung der Fürstenthümer Salzburg, Aichstädt, Berchtoldsgaden sammt einem Theile des Fürstentums Passau, ... zukommen zu lassen, so haben Wir Uns entschlossen, von diesen Ländern und ihren Zugehörden, welchen Rahmen solche immer haben mögen, ... nunmehr wirklichen Besitz zu ergreifen.*²⁶

Da für Ferdinand die erhaltenen Territorien den Verlust des Landes Toscana nicht aufwiegen konnten, wurde dem Großherzog als Aufbesserung die Kurwürde²⁷ verliehen. Damit war Salzburg ein Kurfürstentum. Der neue Kurfürst, dem der Ruf eines guten Regenten vorauselte, ging alsbald an die schwierige Aufgabe, das geistliche Erzstift in ein weltlich regiertes Fürstentum umzugestalten. Ferdinands christliche Grundhaltung war dabei für den Fortbestand des traditionsreichen Salzburger Erzbistums von großem Vorteil. Der Kurfürst verzichtete sogar auf die ihm zugesprochenen Rechte, das Domkapitel und die Klöster aufzuheben und deren Vermögen einzuziehen²⁸.

Der erneute Kriegsausbruch im Sommer 1805 veränderte die Situation grundlegend. Salzburg wurde von den verbündeten französisch-bayerischen Truppen besetzt und stand nach zweieinhalb Jahren wieder vor einem neuen Anfang.

Ab 1806 bei Österreich

War mit dem Beginn des Kurfürstentums Salzburg 1803 die tausendjährige Geschichte des geistlichen Staates zu Ende gegangen, so war damit aber noch die staatliche Selbständigkeit erhalten geblieben. Mit dem Ende des Kurfürstentums ging nun auch die Selbständigkeit für immer verloren. Salzburg wurde der österreichischen Monarchie einverleibt, der Hof aufgelöst und die Behörden den Wiener Zentralen unterstellt. Am 11. Februar 1806 übernahm das Land *Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich*...²⁹ Franz II., der noch im selben Jahr die römische Kaiserkrone niederlegte und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation für erloschen erklärte, war seit 1804 – unter dem Namen Franz I. – Kaiser von Österreich und nunmehr neuer Landesherr in Salzburg. Die Unterordnung unter die Wiener Zentralbehörden fiel den Salzburgern naturgemäß schwer, so daß dieser Zeitraum als wenig erfreuliche Epoche empfunden wurde. Die Situation änderte sich durch neue kriegerische Auseinandersetzungen.

Ab 1809 unter französischer Verwaltung

Österreich wagte 1809 einen neuen Waffengang gegen Napoleon, rückte gegen die verbündeten Bayern vor und besetzte München. Nach anfänglichen Erfolgen mußte Österreich schwere Niederlagen hinnehmen. Salzburg wurde erneut besetzt, und Napoleon ließ am 1. Mai 1809 in Salzburg den Befehl verkünden:

*Es ist der Allerhöchste Wille Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien und Beschützer des rheinischen Bundes, daß das Land Salzburg in seinem Nahmen verwaltet werde.*³⁰

Im Zusammenhang mit den Aufständen in Tirol kam es auch in den Salzburger Gebirgsgauen zu kriegerischen Auseinandersetzungen um die Alpenpässe. Zu den Kriegsschäden kamen die Quartierlasten der vorrückenden und zurückflutenden Truppen und unerfüllbare Forderungen der Besatzer von Geld- und Naturalabgaben. Nach einem Jahr endete das für die Bevölkerung äußerst belastende Zwischenspiel der französischen Verwaltung.

Ab 1810 bei Bayern

Bayern erhielt als Entschädigung für seine Verluste in Tirol nunmehr Salzburg, Berchtesgaden, das Innviertel und einen Teil des Hausruckviertels. Das ehemalige Erzstift hatte damit wieder einen neuen Landesherrn, den vierten innerhalb von sieben Jahren. Es war das Max I. Joseph, der 1806 von Napoleon zum bayerischen König erhoben worden war und der am 19. September 1810 verkünden ließ:

*... haben Wir... beschlossen, nunmehr von gedachten Landen, allen deren Orten, Zugehörungen, und Zuständigkeiten etc. Besitz nehmen zu lassen und Unsere Regierung darin anzutreten. Wir... verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militärbedienten, Magistraten, und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würden sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, ... Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.*³¹

Salzburg wurde ein Teil des sogenannten Salzachkreises, der von einem Generalkommissariat verwaltet wurde. Dabei lagen die Kompetenzen weitgehend bei den Zentralbehörden in München. Als 1812 Napoleon nach Rußland vordrang, mußte Bayern als verbündeter Staat an diesem verlustreichen Feldzug teilnehmen. 1813 schloß sich Österreich dem gegen Napoleon gerichteten Bündnis Preußens mit Rußland an, und auch Bayern bereitete nun den Bündniswechsel zu den antifranzösischen Alliierten vor.

1816 Teilung zwischen Bayern und Österreich

Nach der gemeinsamen Niederwerfung des französischen Imperators wurden zwischen Bayern und Österreich Verhandlungen über passende Grenzen geführt. Während Bayern besonders auf die Salzlagerstätten in Berchtesgaden und Hallein abzielte, strebte der Kaiser von Österreich die Stadt Salzburg an. Nach schwierigen Verhandlungen einigte man sich schließlich und schloß am 14. April 1816 den sogenannten Münchener Vertrag. Darin verzichtete Bayern auf Salzburg und erhielt dagegen die Pfalz; Berchtesgaden blieb bei Bayern. Die am linken Ufer von Saalach und Salzach gelegenen Gerichtsbezirke Laufen, Teisendorf, Tittmoning und Waging wurden vom ehemaligen Land Salzburg abgetrennt und blieben ebenfalls bei Bayern. Diese vier ehemaligen salzburgischen Gerichtsbezir-

ke, die erstmals schon 1810 vom bayerischen König vereinnahmt worden waren und nun endgültig bayerisch wurden, erhielten später – eingedenk des ersten Salzburger Bischofs – den gemeinsamen Namen Rupertiwinkel. Während von der früheren fürsterzbischöflichen Residenzstadt nun zum zweitenmal der österreichische Kaiser Besitz ergriff und damit ein erneuter Wechsel des Landesherrn stattfand, blieb es im Rupertiwinkel bei der Zugehörigkeit zu Bayern.

Diese Zugehörigkeit hat sich bis in unsere Tage nicht geändert. Das allerdings unter veränderten Vorzeichen: Bayern ist nicht mehr Königreich. Schon 1871 hatte sich Ludwig II. mit den weiteren deutschen Fürsten bei der Gründung des Deutschen Reiches dem König von Preußen als erblichem Kaiser untergeordnet und die Selbständigkeit weitgehend eingebüßt. Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs kam 1918 auch das Ende der über 700jährigen Herrschaft des Hauses Wittelsbach, und Bayern ist seither ein Freistaat. Er ist eingebunden in die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Bundesrepublik Deutschland und diese ist Mitglied der Europäischen Union. Damit sind die Bauern vom Högl heute Rupertiwinkler, Bayern, Deutsche und Europäer. Die Zugehörigkeit zu Europa teilen sie mit den Bewohnern von Stadt und Land Salzburg, so daß auf einer höheren Ebene die Trennung zwischen Salzburg und dem Rupertiwinkel nach rund 200 Jahren wieder überwunden ist.

Die rechtliche Stellung der Bauern ab dem Mittelalter

Im Frühmittelalter bildete sich auf der Grundlage eines Lehenssystems eine neue politische und gesellschaftliche Ordnung, die als Feudalismus (von *feudum* = Lehen) bezeichnet wird. Dabei entstanden zwei verschiedene Bevölkerungsschichten: Freie und Unfreie, Herren und Holden. Damals belehnte der König als oberster Lehnsherr seine Gefolgsleute – Herzoge, Grafen, Bischöfe – mit Ämtern, mit Rechten, mit Grund und Boden einschließlich der darauf beschäftigten unfreien Landarbeiter. Als Gegenleistung dafür mußten Amts- und vor allem Kriegsdienste geleistet werden. Die Gefolgsleute konnten ihre erhaltenen Lehen an Unterlehensleute – Ritter, Ministeriale, geistliche Institutionen – zu ähnlichen Bedingungen weiter verleihen.

Die ursprünglich freien Bauern waren, wie alle Freien, wehrpflichtig. Für sie stellte die Teilnahme an den häufig stattfindenden Kriegszügen eine große Belastung dar. Neben der Gefahr für Leib und Leben war bei längerer Abwesenheit die erfolgreiche Bewirtschaftung eines Hofes nicht möglich. Da die Unfreien von der Teilnahme an Kriegszügen ausgeschlossen waren, unterstellten sich viele Bauern einem Lehnsherrn und konnten sich so der drückenden Last entledigen. Die Bauern übergaben ihre Höfe dem Herrn und erhielten diese zur Bewirtschaftung als Lehen zurück. Damit waren sie nicht mehr Eigentümer ihrer Güter, aber noch Besitzer. Sie saßen auf ihren Höfen im Rang hinter den Grundherren und wurden deshalb auch Hintersassen genannt. Als Gegenleistung für den erhaltenen Hof und die vom Herrn übernommene Wehrpflicht mußten die Bauern Anteile an der Ernte abführen und Arbeitsdienste auf dem Herrnhof lei-

sten und die dort beschäftigten Leibeigenen des Herrn unterstützen³². Die Unterstellung der Bauern unter einen Herrn, der Eintritt in einen herrschaftlichen Personenverband, und damit der Übergang von der Freiheit in die Unfreiheit, geschah aus dem geschilderten Beweggrund in den meisten Fällen mehr oder weniger freiwillig.

Das Herrschaftsrecht war dreischichtig und bestand aus Gerichtsherrschaft, Leibherrschaft und Grundherrschaft. In Salzburg waren vielfach alle drei Rechte in der Person des Erzbischofs vereinigt, sie konnten aber auch von zwei oder drei Herren getrennt ausgeübt werden³³. In der Zeit bis zum 15. Jahrhundert hatten die Erzbischöfe im gesamten Erzstift Salzburg die Gerichtshoheit an sich gebracht, so daß ab diesem Zeitpunkt der oberste Gerichtsherr ausschließlich der Erzbischof war. Der Leibherr konnte dagegen auch ein Kloster oder ein Adelige sein, ebenso der Grundherr. Dabei war es vielfach üblich, daß ein Grundherr, der zu wenige Leibeigene zur Bewirtschaftung seiner Güter besaß, Leibeigene anderer Leibherren einsetzte. Ein solcher Leibeigener oder Eigenmann, der nicht auf dem Grund seines Leibherrn saß, wurde Freisasse genannt. Ein Freisasse hatte, wenn er nicht Leibeigener des Erzbischofs war, drei Herren: als Gerichtsherrn – wie alle – den Erzbischof, als Leibherrn beispielsweise das Domkapitel und als Grundherrn das Stift Nonnberg.

Die Gerichtsherrschaft

Die Wurzeln der Gerichtsherrschaft reichen bis ins 8. Jahrhundert zurück, in dem Karl der Große dem Salzburger Bischof Arn sogenannte Immunitätsrechte verliehen hatte. Dadurch wurden allen königlichen Amtsträgern das Betreten des Kirchenbesitzes, die Rechtsprechung und die Einforderung von Abgaben untersagt. Die Eigenleute der Salzburger Kirche waren damit von der Gerichtsbarkeit der Grafen als königliche Richter befreit, und alle Gerichtsgewalt war an den Erzbischof übergegangen. Nach geltendem Recht durfte aber die weltliche Gerichtsbarkeit von Geistlichen nicht ausgeübt werden. Der Bischof übertrug deshalb diese Aufgabe, Recht zu sprechen, den Vögten, die bereits die Kirche in weltlichen Angelegenheiten zu vertreten und zu beschützen hatten. Am Anfang haben die Erzbischöfe den jeweils zuständigen Grafen auch zum Vogt bestellt, so daß dieser sowohl Aufgaben des Königs als auch – hinsichtlich des Kirchengutes – Aufgaben des Bischofs wahrzunehmen hatte. Da der Besitz des Königs laufend zurückging und die Kirchengüter anwuchsen, gab es entsprechende Verlagerungen von den Grafenrechten zu den Vogteirechten. Damals gelang den führenden Adelsgeschlechtern der Aufbau eigener Herrschaften, die sich zusammensetzten aus den alten Amtgrafschaften, aus kirchlichen und königlichen Lehen, aus Eigengütern und aus den neuen Vogteirechten über Kirchenbesitz³⁴. Da die Rechte erblich waren, blieben sie über Jahrhunderte in denselben Familien, die entsprechend mächtig und selbstbewußt wurden und für die Högler Bauern die weltliche Obrigkeit darstellten.

Nach dem Aussterben der alten Grafenfamilien oder deren Ausschaltung durch Krieg oder durch den Kauf der Rechte gelang es den Erzbischöfen, die Gerichtshoheit an sich zu bringen. Ab dem 14. Jahrhundert setzten die Erzbi-

schöfe zur Rechtsprechung nur noch eigene Beamte als Pfleger und Landrichter ein. Damit war dem Gesetz, das Geistliche als weltliche Richter nicht zuließ, Genüge getan. Es war aber ein erheblicher Unterschied zwischen den alten Grafengeschlechtern, die das Vogteirecht in ihrer Familie vererben konnten, und den Pflegern und Landrichtern, die als Beamte des Erzbischofs dessen Weisungen zu befolgen hatten. Die weltliche Obrigkeit war damit in den Einflußbereich des Erzbischofs gelangt. Hieraus entwickelte sich schließlich die Landeshoheit und das selbständige Land Salzburg.

Die Pfleger und Landrichter übten die Hochgerichtsbarkeit aus und urteilten im Rahmen dieser Kompetenz über die sogenannten todeswürdigen Verbrechen. Das waren damals Todschatz, Notzucht und Diebstahl. Die daneben bestehende Niedergerichtsbarkeit umfaßte die übrigen Straftaten und die zivilrechtlichen Streitfälle und wurde von verschiedenen Gerichten ausgeübt. Ferner gab es für die Grundbuchsangelegenheiten die Urbargerichtsbarkeit der einzelnen Grundherrschaften.

In der Neuzeit wurde die mehrgleisige Gerichtsverwaltung, die zu Überschneidungen und Kompetenzstreitigkeiten führte, aufgegeben. Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau (1587–1612) konzentrierte die Aufgaben bei den Pflegern und Landrichtern. Sie waren damit für die gesamte Gerichtsbarkeit einschließlich der Polizeiaufgaben zuständig. Ferner waren sie für die Verwaltung und Steuereinhebung des erzbischöflichen Grundbesitzes verantwortlich.

Die Bewohner der Gerichtsbezirke, die sogenannten Vogtholden, hatten für den verbürgten Schutz an den Erzbischof in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr eine Vogteiabgabe in Form von Naturalien oder Geld zu entrichten. Bei den erzbischöflichen Eigenleuten, dem Großteil der Salzburger Bevölkerung, wurde im Spätmittelalter die Vogtsteuer mit der Leibsteuer verschmolzen.

Die Leibherrschaft

Alle Grundherrschaften – der Erzbischof, Klöster, Adelige – besaßen im Zusammenhang mit ihrem Grundbesitz auch die Verfügungsgewalt über die darauf arbeitenden Untertanen. Sie gehörten mit Leib und Leben ihrem Herrn und wurden als Leibeigene bezeichnet. Der Grundherr war in der Regel gleichzeitig der Leibherr. Es gab aber auch die Möglichkeit, daß ein Grundherr seine Leibeigenen einem anderen Grundherrn zur Arbeitsleistung überließ. Im Erzstift Salzburg war der mit Abstand größte Grundherr der Erzbischof, der damit auch über die größte Anzahl von Leibeigenen verfügte. Nach mittelalterlicher Vorstellung stand an der Spitze der Salzburger Kirche nicht der Erzbischof, sondern die lokalen Schutzheiligen Petrus und Rupert. An diese Heiligen erfolgten aus religiösen Motiven die Schenkungen – Grund und Boden mit den darauf arbeitenden Menschen – der Könige und des Adels. Der Erzbischof galt dabei nur als Vertreter der Heiligen. So erklärt sich die starke Konzentration von Besitz und Macht in Händen dieser Kirchenfürsten. Auch die Vorstellung, mit Leib und Leben den Schutzheiligen zu gehören, war so von den Unfreien unschwer zu ertragen. Die Leibherrschaft als persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn betraf damals nicht nur die Bauern, sondern auch Bürger und sogar ritterliche Leute³⁵.

Als Abgabe war die Leibsteuer zu bezahlen. Sie wurde vom jeweiligen Leibherrn im Herbst eingefordert und hieß deshalb auch Herbststeuer. Um 1400 wurde diese persönliche Steuer umgewandelt in eine auf den Bauernhöfen lastende Schuld, neben der Grundsteuer im Urbarbuch eingetragen und gemeinsam eingehoben. Mit dieser Umwandlung der persönlichen Verbindlichkeit in eine Reallast hat die Leibeigenschaft – abgesehen davon, daß es regional starke Unterschiede gab – aufgehört zu existieren. Endgültig endete sie im Erzstift mit dessen Auflösung, ebenso wie in Bayern, zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war freilich bloß noch das formelle Nachvollziehen dessen, was in Wirklichkeit schon lange geschehen war.

Den Menschen der Gegenwart ist die Vorstellung fremd, mit Leib und Leben einem Herrn zu gehören. Andererseits ist auch heute jedermann seinem Vorgesetzten, seinem Firmenchef, seiner staatlichen Obrigkeit unterworfen, und es ist nicht gesagt, daß der Leibeigene unfreier war, als wir es heutzutage sind.

Die Grundherrschaft

Wie schon erwähnt, bestand im Mittelalter ein Staat nicht aus einem geschlossenen Territorium, sondern im Rahmen des Feudalsystems in Form eines Personenverbandes, der *familia*. Über einen solchen Personenverband verfügte jede Grundherrschaft, so daß dem Besitz von Grund und Boden und dem damit verbundenen Herrschaftsrecht eine entscheidende Bedeutung zukam. Der Erzbischof, der als irdischer Vertreter der Schutzheiligen die bedeutendsten Schenkungen erhalten hatte, war der mit Abstand größte Grundherr. Daneben existierte aber auch eine Reihe weiterer geistlicher und weltlicher Grundherren: das Domkapitel, die Stifte St. Peter und Nonnberg und andere Klöster und Kirchen sowie Adelige. Sie stellten ihren Leibeigenen, gegebenenfalls auch Leibeigenen anderer Leibherren, ihren Grund und Boden zur Bewirtschaftung zur Verfügung, gewährten ihnen Schutz und Schirm und bewahrten sie vor der Wehrpflicht. Die Untertanen hatten dagegen als Pachtzins einen Teil des Ernteertrags sowie eine Grundsteuer, auch Urbar-, Bau- oder Stiftsteuer genannt, zu entrichten. Ein wichtiges Verwaltungsinstrument war das sogenannte Stifttaiding, eine jährlich stattfindende Versammlung, zu der der Grundherr oder sein Bevollmächtigter erschien und an der alle Bauern teilnehmen mußten. An so einem Stifttaiding wurden Bauern angestiftet, d. h. in ihren Besitz eingeführt, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Höfe geprüft, die Abgaben eingefordert und strittige Fragen der Grundverwaltung entschieden.

Die Vergabe der Bauernhöfe erfolgte zu unterschiedlichen Bedingungen. Hauptsächlich gab es drei Arten der bäuerlichen Leihe: Freistift, Leibgeding und Erbrecht.

Bei der Freistift, auch Baumannsrecht oder Herrengnade genannt, konnte das Lehnverhältnis jährlich gekündigt werden. Der Name Stift bedeutet dabei die Besitzeinführung des Bauern auf dem verpachteten Hof und darf nicht mit dem Stift als kirchliche Institution verwechselt werden. Der Grundherr hatte am jährlichen Stifttag das Recht, den Pachtzins zu erhöhen oder den Bauern abzustiften, d. h. durch einen anderen Bauern abzulösen. Die Freistift war für den

Bauern die ungünstigste Leiheform, bedeutete doch die Möglichkeit der Kündigung ständige Ungewißheit. Weil damit dem Bauern der Anreiz für ein langfristig ausgerichtetes Wirtschaften auf dem ihm anvertrauten Gut fehlte, war die Freistift auch für den Grundherrschaft nicht die ideale Leiheform.

Das Leibgeding sicherte dem Bauern das Verbleiben auf dem überlassenen Hof auf Lebenszeit. Über den zwischen ihm und der Grundherrschaft geschlossenen Vertrag wurde ein Leibgedingbrief ausgestellt. Eine solche Verleihung auf Lebenszeit konnte auch auf das Leben mehrerer Personen abgestellt werden.

Das Erbrecht, auch Inwärtseigen genannt, bot dem Bauern die Möglichkeit der Vererbung des Hofes an seine Nachkommen und stellt damit die günstigste Leiheform dar. Der Vertrag zwischen dem Grundherrschaft und dem Grundholden wurde in einem Erbrechtsbrief festgehalten. Der Bauer konnte seinen Hof nicht nur vererben, er konnte ihn auch belasten, vertauschen oder verkaufen. Diesbezügliche Verträge wirkten nur innerhalb einer bestimmten Personengruppe, wirkten nur *inwärts*, und bedurften, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, der Zustimmung der Grundherrschaft.

Vom Spätmittelalter an haben die Grundherrschaften von ihren Rechten, bei Freistift- und Leibgedingsgütern den Pachtzins zu erhöhen oder – bezogen auf die Freistiftsgüter – den Holden abzustiften, in der Regel keinen Gebrauch mehr gemacht. Damit wurde bei allen drei Leiheformen, ohne daß sie sich nominell verändert haben, das Erbrecht üblich, so daß vom 15. Jahrhundert an in Salzburg eine einheitliche bäuerliche Bevölkerung vorhanden war³⁶.

Anstelle der heute üblichen Steuern hatten die Bauern früher Natural- und Geldabgaben sowie Arbeitsdienste zu leisten.

Die Naturalabgaben, auch Dienst oder *servitium* genannt, waren Anteile am Ernteertrag. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Getreide- und Küchendienst. Vom angebauten Getreide, hauptsächlich Roggen, Weizen und Hafer, wurde vom Grundherrschaft eine festgelegte und über Jahrhunderte gleichbleibende Menge eingefordert. Sie war unabhängig von der jährlichen Ernte, die natürlich von mehreren Faktoren, insbesondere von der Witterung, beeinflußt wurde. Der Küchendienst betraf Kleintiere, Eier, Käse und ähnliche Lebensmittel, die ursprünglich zur unmittelbaren Verwendung in der herrschaftlichen Küche bestimmt waren³⁷.

Die Geldzahlungen, die auch Stift, Stiftungsgeld, Urbardienst oder Gülten genannt werden, mußten neben, später auch anstelle der Naturalabgaben geleistet werden. Sie blieben lange Zeit unverändert, so daß bei der stattfindenden Geldentwertung die Last für die Bauern geringer wurde.

Bei einem Generationswechsel auf dem Bauernhof, sei es durch Tod oder Übergabe, war eine Besitzeintrittsgebühr, die sogenannte Anlait, zu bezahlen. Sie betrug in der Regel fünf Prozent, bei Freistiftsgütern auch mehr, und orientierte sich am aktuellen Schätzwert des Bauernhofs. Diese Belastung war sehr hoch. Sie wurde vielfach bei der Übernahme des Hofes durch den Sohn, der zu diesem Zeitpunkt auch heiratete, durch die Mitgift der Braut finanziert.

Neben der Besitzeintrittsgebühr, die bei der Übergabe oder dem Tod des Bauern fällig wurde, gab es noch die sogenannte Herrenfallsanlait, auch Weihsteuer oder *laudemium* genannt. Sie wurde fällig beim Tod des Erzbischofs und diente

zur Bezahlung der Kosten für die Bestätigung des neuen Erzbischofs durch die päpstliche Kurie. Während davon anfangs nur die erzbischöflichen Untertanen betroffen waren, haben später auch die anderen geistlichen und weltlichen Grundherren bei einem Führungswechsel diese Steuer eingefordert. Sie betrug die Hälfte der Untertanenleit³⁸.

Arbeitsleistungen, auch *Robot* genannt, wurde von den Bauern gefordert zur Durchführung von Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, Wegen und Straßen. Aber auch Jagdfreondienste, zum Beispiel als Treiber bei fürstlichen Jagden, gehörten zu dieser Art von Leistungen.

Zu den Belastungen durch die Grundherrschaft kam noch der Zehent, der sich am tatsächlichen Ertrag orientierte und zehn Prozent betrug. Er diente ursprünglich zur Unterhaltung der Geistlichen und der kirchlichen Gebäude sowie zur Unterstützung der Armen. Ab dem 13. Jahrhundert ging die Zweckbindung verloren, und der Zehent entwickelte sich zu einem Handelsobjekt. Er konnte verlehnt, verkauft oder verschenkt werden und wurde so eine Form der Kapitalanlage, die auch in die Hände von Bauern gelangte.

Die grundherrschaftlichen Verwaltungen hatten verschiedene Bücher zu führen, die wertvolle Quellen darstellen. Sogenannte Urbare und Stiftbücher geben Auskunft über die unterstellten Bauerngüter mit den darauf lastenden Abgaben in Form von Ernteerträgen und Geld. Dabei werden zumeist auch die Namen der Bauern genannt. Die oben beschriebenen Gebühren bei einem Besitzerwechsel wurden mit vielen Einzelheiten in eigene Bücher, Anlaitlibell genannt, eingetragen. Alle Rechtsgeschäfte wie Kauf- und Übergabeverträge, Schuldbriefe, Vormundbestellungen etc. wurden von den Grundherrschaften in Notlbüchern, den Vorläufern der Notariatsurkunden, festgehalten. Außer den von den Grundherrschaften geführten Büchern wurden vom Pfleger in Staufenneck Steuerbücher geführt, in denen alle in seinem Gerichtssprengel liegenden Höfe mit ihrem Schätzwert und der sich daraus ableitenden Landsteuer eingetragen wurden. Diese Steuer wurde außer der Reihe und nur bei Bewilligung durch den Landtag bei besonderen Anlässen eingefordert, z. B. zur Finanzierung von Sonderkosten für die Landesverteidigung. Später wurden zur Steuererfassung Katasterwerke und Grundbücher, denen entsprechende Landvermessungen vorausgingen, angelegt.

Das Ende der geistlichen Grundherrschaften vollzog sich mit der Säkularisation ab 1803 und das der adeligen Grundherren spätestens im Revolutionsjahr 1848. Das sogenannte Grundobereigentum ging damals auf den Staat über, der die Ablösung der grundherrschaftlichen Rechte in die Wege leitete und die Bauern damit Eigentümer ihrer Höfe wurden.

Högler Grundherrschaften

Während Gerichts- und Leibherrschaft im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren hatten, blieb die Grundherrschaft bis ins 19. Jahrhundert erhalten und prägte das Leben der bäuerlichen Bevölkerung. Wie im gesamten Erzstift, so war auch auf dem Högl das Land mit seinem Bewohnern im Laufe der Jahrhunderte durch Schenkungen, Tausch usw. in die Hände einer ganzen Reihe von Grundherren gelangt. Das waren in der Schlußphase der grundherrschaftlichen Zeit:

Der Erzbischof

Der Landesherr war im gesamten Stiftsland der bedeutendste Grundherr und das sicher ursprünglich auch auf dem Högl. Das ist darauf zurückzuführen, daß er Nachfolger des heiligen Rupert war, der schon bei seiner Ankunft in Salzburg im Jahr 696 vom Bayernherzog umfangreiche Schenkungen erhalten hatte, die sich im Laufe der Zeit durch weitere Zuwendungen von Kaisern und Königen noch vermehrten. In den letzten Jahrhunderten der Existenz der Grundherrschaften schmolz allerdings sein Eigentum auf dem Högl auf eine Größenordnung zusammen, die eher als untergeordnet anzusehen ist.

Die Verwaltung der erzbischöflichen Güter wurde vom Pfleger in Staufeneck vorgenommen und die Anwesen mit ihren Abgaben wurden im sogenannten Hofurbar eingetragen. Deshalb wird auch das gesamte erzbischöfliche Grundeigentum als Hofurbar bezeichnet. Der Pfleger hatte sowohl die Verwaltungsaufgaben für die erzbischöflichen Untertanen als auch die Richterfunktion über alle Untertanen in seinem Gerichtsbezirk, unabhängig von der Grundherrschaft des einzelnen, wahrzunehmen.

Das Domkapitel

Als Domkapitel bezeichnet man eine geistliche Körperschaft, eine Gemeinschaft von Geistlichen, die für den Gottesdienst an Bischofskirchen zuständig ist und den Bischof berät und unterstützt. Das Salzburger Domkapitel wird 925 erstmals urkundlich erwähnt. 1122 wurde die Augustinerregel eingeführt und damit die Umwandlung in ein reguliertes Chorherrenstift vollzogen³⁹. Voraussetzung für die Aufnahme in das Kapitel waren die eheliche Geburt und die Zugehörigkeit zum Adel. An der Spitze des Domkapitels standen der Dompropst, der die äußeren Angelegenheiten regelte und 1230 das Recht auf Gebrauch der bischöflichen Würdenzeichen erhielt, und der Domdekan, der die inneren Angelegenheiten leitete. Das mit der Zeit erworbene Recht auf die Wahl des Erzbischofs war der Hauptgrund für die dominierende Stellung des Salzburger Kapitels, das mit diesem Recht erheblichen politischen Einfluß nehmen konnte. 1514 wurde die Augustinerregel wieder abgeschafft, das Domkapitel säkularisiert und damit in ein Weltgeistlichenstift umgewandelt.

Bis ins 10. Jahrhundert war der Bischof von Salzburg gleichzeitig Abt des Klosters St. Peter, und so bildeten Bistum, Abtei und Domkapitel weitgehend eine Einheit⁴⁰. 987 wurden Erzstift und Kloster getrennt und das Domkapitel mit eigenem Grundbesitz ausgestattet. Durch Zuwendungen des Erzbischofs und Schenkungen des Adels vermehrte sich dieser Besitz im Laufe der Zeit erheblich, so daß schließlich das Domkapitel zur zweitgrößten Grundherrschaft nach dem Erzbischof aufstieg.

Die Verwaltung der domkapitulischen Güter erfolgte – wie auch bei anderen Grundherrschaften – anfangs durch die Meierhöfe, die neben der Bewirtschaftung des eigenen Hofes und der damit gesicherten Nahrungsmittelversorgung der Grundherrschaft auch die Aufsicht über die umliegenden Bauernhöfe zu besorgen hatten. Mit der Umgestaltung der Meierhöfe zu gewöhnlichen Bauernhöfen im 12. Jahrhundert wurde der Grundbesitz neu organisiert und in sogenannte

Ämter eingeteilt. An der Spitze eines Amtes stand der Amtmann oder Urbarpropst. Die vom Amtmann zu betreuende Verwaltungseinheit war in der Regel kein arrondiertes Gebiet, sondern bestand vielmehr aus weit verstreuten Einzelhöfen, die auch in verschiedenen Gerichtssprengeln liegen konnten. Durch Schenkungen, Zukauf und Tausch kam es zu ständigen Änderungen des Besitzstandes.

Neben der domkapitulischen Grundherrschaft im engeren Sinn, die in den Urbaren unter der Bezeichnung „Anwaltschaft“ geführt wurde, gab es noch einige „Unterabteilungen“. Der Dompropst und der Domdechant verfügten über eigene Grundherrschaften, für die Armen- und Altenfürsorge diente die Grundherrschaft Domkapitel-Oblay, und schließlich gab es verschiedene Stiftungen, Benefizien genannt, die Dom-Altären zugedacht waren und von Erzbischöfen zum Unterhalt der liturgischen Feiern an diesen von ihnen errichteten Altären gestiftet worden waren. Der Ertrag einer solchen Grundherrschaft ergab eine Pfründe, mit der ein Geistlicher bewidmet wurde und der als Gegenleistung die Messen an dem betreffenden Altar zu lesen hatte⁴¹. Einer dieser Altäre war der heiligen Erentrudis geweiht. Er wurde 1560 von Erzbischof Michael von Kuenburg erneuert und mit verschiedenen Bauerngütern, die er von den Haunsbergern erworben hatte, bestiftet⁴². Innerhalb des Domkapitels wurde auch noch die Corpus-Christi-Bruderschaft als eigene Grundherrschaft geführt. Der Schwerpunkt dieser Bruderschaft lag in der Gestaltung der Fronleichnamsprozession.

Eine Reihe von Höglern Bauern war dem Domkapitel unterstellt und der Verwaltung Seehaus/Amt Thundorf zugeteilt. Beide Enzingergüter gehörten zeitweise zum Dombenefizium St. Erentrudis und der Großenzinger am Ende der grundherrschaftlichen Zeit zur Corpus-Christi-Bruderschaft.

Die Abtei St. Peter

Bis zum Jahr 987 war der Abt von St. Peter gleichzeitig Bischof der Diözese Salzburg. Mit der Trennung der beiden Aufgabenbereiche, die unter dem Einfluß einer Reform des klösterlichen Lebens vorgenommen worden war⁴³, erfolgte auch die Aufteilung des Grundbesitzes der Salzburger Kirche. Das Benediktinerkloster verfügte über umfangreichen Besitz im gesamten Stiftsland, am Högl waren dagegen nur wenige Güter der Abtei unterstellt.

Das Stift Nonnberg

Die Gründung des Nonnenklosters auf dem Nonnberg in Salzburg erfolgte zwischen 712 und 715 durch den heiligen Rupert, der als erste Äbtissin seine Verwandte Erintrud, die später heiliggesprochen wurde, einsetzte⁴⁴. Der Grundbesitz in der Höglgegend wurde durch das Nonnberger Amt Bicheln verwaltet. Der Kleinzingerhof war über Jahrhunderte diesem Kloster unterstellt.

Das Stift Höglwörth

Um das Jahr 1125 berief der Erzbischof Augustiner Chorherren seines Domkapitels nach der Gegend von Höglwörth, die er vom Grafen von Plain geschenkt bekommen hatte. Graf Luitold III. von Plain bestätigte 1217 vor seiner Teilnahme an einem Kreuzzug ins Heilige Land alle Schenkungen seines Geschlechts an die Propstei und gilt heute als „Stifter“. Laut einer Beschreibung vom Ende des 18. Jahrhunderts liegt *Högelwerth in einer Vertiefung und hat also eine sehr beschränkte Aussicht, obgleich die Lage... übrigens nicht unangenehm ist. Das Kloster hat seit 1734 ein eigenes Bräuhaus, das ihm nothwendig geworden ist, seit dem dessen bessere Weingärten in Oesterreich Theils verkauft werden mußten, Theils die noch übrigen in Arnstorf sonst in Verfall gerathen sind.* Ob mit oder ohne Bräuhaus: Die Augustiner Chorherren wirkten segenreich im Högler Land bis zur Auflösung des Kloster, das nicht säkularisiert, sondern auf Antrag des letzten Propstes 1817 durch die bayerische Regierung aufgehoben wurde. Das einstige Augustiner Chorherrenstift verfügte am Högl über die umfangreichste Grundherrschaft.

Höglwörth-Vachenlueg

Über eine umfangreiche Grundherrschaft am Högl verfügten auch die Grafen von Haunsberg, die zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Zentrum ihrer Herrschaft das Schloß Vachenlueg erbauten. Trotz vieler Güterschenkungen an die Kirche, vornehmlich an das Kloster Höglwörth, gehörten nach dem Stiftbuch von 1622 immer noch 45 Bauernhöfe zum Schloß Vachenlueg. Im Jahr 1699 erlosch das Geschlecht der Haunsberger im Mannesstamm, und die Erben verkauften die Güter. Das Schloß mit Zubehör und 37 Bauernanwesen erwarb 1722 das Kloster Höglwörth⁴⁵. Einige dieser Anwesen waren Ende des 18. Jahrhunderts noch im Eigentum des Klosters und wurden unter der Bezeichnung Höglwörth-Vachenlueg geführt.

Die Kollegiatstifte Laufen und Seekirchen

Unter einem Kollegiatstift versteht man ein bestiftetes, das heißt mit Pfründen ausgestattetes Kollegium von Klerikern, den sogenannten Stiftsherren oder Kanonikern, die für den Gottesdienst an einer bestimmten Kirche verantwortlich sind und oft auch die Seelsorge der Pfarrei ausüben. Das ursprünglich einheitliche Stiftungsvermögen wurde später auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt und unterschied die Stifte von den Klöstern, deren Mönche kein eigenes Einkommen haben durften⁴⁶. Die Kollegiatstifte in Laufen und Seekirchen verfügten über einige wenige Bauerngüter am Högl.

Einzelkirche, Adel und Ritterorden

Ein Bauerngut am Högl – Großöd bei Hainham – war der Kirche St. Andreas in Salzburg als Grundherrn unterstellt. Einige wenige Güter gehörten Graf Firmian, Graf Lodron und Baron Lasser bzw. Laßberg und ein Anwesen – Berger von Hainham – dem St.-Ruperti-Ritterorden in Salzburg⁴⁷.

Behördenzugehörigkeit der Högler Bauern seit Anfang des 19. Jahrhunderts

seit	Verwaltungssprengel	Gemeinde	Justizbehörde	Finanzbehörde
1805	zuvor Pfliegergericht Staufeneck (Erzstift Salzburg, ab 1803 Kurfürstentum)		Pfliegergericht Staufeneck	Pfliegergericht Staufeneck
1810	Pfliegergericht Teisen- dorf (Kurfürsten- tum Salzburg)		Pfliegergericht Teisendorf	Pfliegergericht Teisendorf
1810	Landgericht Teisen- dorf (Königreich Bayern)		Landgericht Teisendorf	Rentamt Waging
1811		Steuerdistrikt Högl		
1816				Rentamt Laufen
1818	Landgericht Reichenhall	Gemeinde Högl		Rentamt Berchtesgaden
1862	Bezirksamt Berchtesgaden		Landgericht Reichenhall	
1879			Amtsgericht Reichenhall	
1919				Finanzamt Berchtesgaden
1938	Landkreis Berchtesgaden			
1972	Landkreis Berchtes- gadener Land mit Landratsamt in Bad Reichenhall		Amtsgericht Laufen	
1978		Gemeinde Anger, teilweise Piding		

das für die Högler zuständige Pfliegergericht Teisendorf umbenannt in Landgericht Teisendorf, und ferner die von den Grundherren ausgeübte freiwillige Gerichtsbarkeit – die Ausfertigung von Übergabeverträgen etc. – an die Landgerichte übertragen.

Für die Steuereinhebung war ab 1810 das neu gegründete Rentamt in Waging zuständig, das die Steuern in den Gerichten Teisendorf und Tittmoning einhob. Dem Waginger Rentamt war allerdings nur ein kurzes Leben beschieden, denn schon 1816 wurde es wieder aufgelöst und deren Aufgaben dem Rentamt Laufen übertragen. 1818 führte die Verwaltungsreform zur Auflösung des Teisendorfer Gerichts und der Zuordnung der Högler zum Landgericht Reichenhall⁴⁹.

Gleichzeitig mit der Bildung größerer Einheiten bei den Mittel- und Unterbehörden wurden mit dem Gemeindeedikt von 1818 als unterste Verwaltungseinheit die Gemeinden geschaffen. Sie gingen aus den alten Steuerdistrikten hervor. Das war auch die Geburtsstunde der Gemeinde Högl.

Nach den vielfachen Neuerungen kehrte für einige Zeit Ruhe an der Front der Verwaltungsreformen ein. Bis zur nächsten gravierenden Änderung dauerte es bis 1862. In diesem Jahr wurden Verwaltung und Justiz getrennt, und für die Beurkundung von Rechtsgeschäften die Notariate gegründet. Für die Verwaltung war nun das Bezirksamt und für die Justiz das Landgericht zuständig. Das Bezirksamt kam nach Berchtesgaden und bildete die Verwaltungsbehörde für die beiden Landgerichtsbezirke Berchtesgaden und Reichenhall. Das Landgericht blieb in Reichenhall und wurde 1879 als unterste Gerichtsbehörde in Amtsgericht umbenannt.

Inzwischen haben sich noch Namen und Amtssitze geändert. Aus dem Bezirksamt wurde der Landkreis mit einem Landratsamt und aus dem Rentamt entstand das Finanzamt. Seit der letzten Verwaltungsreform 1972 gibt es den Landkreis Berchtesgadener Land mit dem Sitz des Landratsamtes in Bad Reichenhall. Im Zuge dieser Reform wurde das Amtsgericht Reichenhall aufgelöst und deren Aufgaben dem Amtsgericht Laufen übertragen. Und letztendlich wurde 1978 die Gemeinde Högl aufgelöst und das Gebiet am Högl den Gemeinden Anger und teilweise Piding zugeordnet (ein kleiner Teil gehört seit alters her zu Ainring).

Vor der Gründung der politischen Gemeinden gab es den Begriff der Gemeinde im Sinne von Kirchen- oder Pfarrgemeinde, der nach wie vor als Einheit der kirchlichen Verwaltung verwendet wird. Die Bewohner von Enzing am Högl gehören schon seit Jahrhunderten zur Kirchengemeinde Anger und neuerdings auch auf der untersten staatlichen Verwaltungsebene zur Gemeinde Anger und liegen damit nach mancherlei Umwegen im gleichnamigen Sprengel von kirchlicher und staatlicher Verwaltung.

Gut Enzing

Gründung im 6. Jahrhundert

Für die Gründung einer menschlichen Ansiedlung waren vorab die Bedingungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb von entscheidender Bedeutung. Lage, Bodenqualität, Klima, gesicherte Wasserversorgung, Anbindung an Verkehrswege, Nähe zu anderen Siedlungen, vorhandenes Baumaterial für Haus und Stallung, Grundstücksreserven für spätere Erweiterungen, das waren die Entscheidungsmerkmale für den Entschluß, sich niederzulassen. Die Bauern der Gründerzeit waren in jeder Hinsicht Selbstversorger und waren auf das angewiesen, was sie aus Grund und Boden erwirtschaften konnten. Die leichte Hangneigung nach Südwesten, die sichere Lage in 570 Metern Seehöhe, knappe 100 Meter über dem hochwassergefährdeten Tal der Stoißer Ache und der ganzjährig wasserführende Fallbach in unmittelbarer Nähe: das waren günstige Voraussetzungen für die Gründung der Siedlung Enzing.

Nach dem Zusammenbruch des Römischen Weltreichs und dem Abzug der romanischen Besatzung nach Italien nahmen am Ende der Völkerwanderungszeit Bajuwaren, der Kern dieses Volkes aus dem böhmischen Raum kommend, das Alpenvorland in ihren Besitz. Das war im 6. Jahrhundert. Wie archäologische Funde, insbesondere Reihengräberfunde in Salzburghofen, Feldkirchen und Reichenhall, dokumentieren, waren dabei in unserer Gegend die Terrassen entlang der Flüsse Salzach und Saalach bevorzugte Siedlungsplätze. Die von den Bajuwaren in Reichenhall übernommenen Solequellen einschließlich der für den Salzhandel schon vorhandenen Straßen erhöhte die Attraktivität des Landes am Högl vor dem Reichenhaller Becken. Neben der Übernahme von vorhandenen Siedlungsplätzen der Römer, die ihrerseits diese Plätze von Kelten übernommen hatten und somit eine kontinuierliche Besiedlungen an so manchem Ort vermuten lassen, wurden mit der Zunahme der bajuwarischen Bevölkerung laufend neue Siedlungen erschlossen. Es versteht sich von selbst, daß die zuerst gegründeten Siedlungsplätze die besten waren, und spätere Neusiedler auch mit ungünstigeren Plätzen in höheren Lagen und abgelegeneren Seitentälern der Gebirge vorlieb nehmen mußten.

Namensbildung

Die Aussagen der Archäologen hinsichtlich des Siedlungsbeginns der Bajuwaren ab dem 6. Jahrhundert werden von den Sprachforschern bestätigt. Sie erkennen frühe bajuwarische Siedlungen an den Endsilben der Ortsbezeichnungen. Dazu gehört auch die Endung *-ing*. Sie bedeutet ganz allgemein die Zugehörigkeit zu einer im Wortstamm genannten Person. Mit dem Personenkreis wurde dann auch die Örtlichkeit, wo er sesshaft war, benannt⁵⁰. Der im Wortstamm enthaltene Personenname von Enzing ist *Anzo*, bei dem sich ab dem 8. Jahrhundert ein Lautwandel von *a* zu *e* vollzogen hat. Jede Sprache ist einer fortschreitenden Entwicklung unterworfen, die derartige Lautwandel hervorbringt. Dabei entstehen sie nicht aus Zufälligkeiten, sondern bilden geregelte Systeme, denen die Einzellaute unterworfen sind⁵¹. Dabei ist *Anzo* nur die Kurz- oder Koseform eines Namens mit dem Wortstamm *Ant-*, wahrscheinlich *Antheri* oder *Anthelm*. Eine derartige Veränderung von *Antheri* zur Kurzform *Anzo* ist gut verständlich, da auch jetzt noch für Personennamen Kurz- oder Koseformen gebildet werden.

Zusammengefaßt: Aus dem *Antheri* wurde ein *Anzo*, durch die Lautverschiebung ergab sich ein *Enzo*, und daraus entstand für die Personengruppe und deren Wohnstätte der Name *Enzing*.

Nun fehlt noch die Bedeutung des Namens *Antheri*. Die Bildung der Personennamen entstand in drei Phasen. Die älteste Schicht stellen die aus dem Germanischen überkommenen Personennamen dar. Neue Namen traten in der Völkerwanderungszeit hinzu, die aus den in dieser Zeit gebildeten Sagen neue Namen schöpfte. Und die dritte Schicht vermittelte durch die Christianisierung Namen von biblischen Gestalten und von Heiligen. Die Namen der ersten Schicht, die altgermanischen Namen, orientieren sich oft an Eigenschaften oder Handlungen, die mit Kampf zusammenhängen. Dabei mag der Wunsch nach Kampf und Sieg Pate gestanden haben. So dürfte der altgermanische Personenname *An-*

theri von *Ando* = Eifer abgeleitet sein⁵². Damit spricht auch der Name von Enzing für eine Gründung in der Frühphase der bajuwarischen Ansiedlungen.

Ein weiteres Indiz für eine Gründung aus der Anfangsphase der Siedlungstätigkeit der Bajuwaren ist das Auftreten von mehreren sogenannten echten *-ing*-Namen in einem engeren Umkreis. In unmittelbarer Nähe von Enzing befinden sich die Siedlungen *Prasting* und *Dietzling*, die beide in ganz ähnlicher Position an der Westseite des Högl's ihren Platz fanden. Dadurch liegt die Vermutung nahe, daß diese drei Siedlungen gemeinsam im 6. Jahrhundert gegründet wurden.

Zwei weitere Enzing

Neben der Siedlung Enzing am Högl gibt es noch zwei weitere Orte mit diesem Namen. Es handelt sich um die beiden Weiler Enzing am nordöstlichen Ufer des Wallersees bei Henndorf im Salzburger Flachgau und Enzing bei Malching zwischen Simbach am Inn und Rothalmünster in Niederbayern. Die Regionen, in denen diese beide Orte liegen, werden im Gegensatz zu Enzing am Högl zwar nicht als Siedlungsland des 6. Jahrhunderts ausgewiesen⁵³, es kann aber doch von einer verhältnismäßig frühen bajuwarischen Gründung ausgegangen werden. Beide Orte befinden sich in der Gesellschaft weiterer Nachbarorte mit der Endsilbe *-ing*. Die obigen Ausführungen hinsichtlich der Namengebung treffen deshalb auch für diese zwei Orte weitgehend zu. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den drei Siedlungen besteht dagegen nicht. Nur die Personen, auf die der Gründungsprozeß zurückgeht, trugen die gleichen oder zumindest sehr ähnliche Namen.

Lebensbedingungen zur Gründungszeit

Wie haben nun die Gründer und ihre unmittelbaren Nachfahren, wie haben die ersten Generationen in Enzing am Högl gelebt? Auf diese Frage kann nur die Archäologie antworten, die aus den Bodenfunden eine Reihe von Erkenntnissen gewinnen und Zusammenhänge erklären kann.

Die Siedler der frühen Bajuwarenzeit bauten ihre Häuser ausschließlich aus Holz (Abb. 4). Das Material stand in ausreichender Menge zur Verfügung und war leicht zu bearbeiten. Das Gebäude der damaligen Zeit war eingeschossig und enthielt Wohnraum, Stallung und Vorratsraum. Es war aus Pfosten konstruiert, die in den Boden eingegraben und dort zur Erhöhung der Stabilität mit Steinen verspreizt wurden. Zwischen den Pfosten oder Säulen der Hausaußenwand wurde Flechtwerk eingefügt, und dieses mit Lehm abgedichtet. Das Dach wurde mit Schilf oder Stroh gedeckt. Damit ein derartiges Dach dicht ist, darf es nicht zu flach geneigt sein. Je steiler die Neigung, desto rascher kann das Wasser abfließen und das Dachmaterial wieder austrocknen. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch für Holzschindeldächer. Es kann deshalb angenommen werden, daß die damaligen Gebäude ein hoch aufragendes Steildach hatten und insgesamt ein stattliches Ausmaß erreichten⁵⁴.

Die Menschen der damaligen Zeit waren alle mehr oder weniger von der Landwirtschaft abhängig. Neben den Geistlichen und den Adeligen, die von den Naturalabgaben der Bauern lebten, war der übrige Teil und damit der Großteil der Bevölkerung auch in der Landwirtschaft tätig. Wie die schriftlichen Quellen



Abb. 4 Nachbildung eines bajuwarischen Gehöfts in der Freilichtschau in Mattsee: Holzbau mit Schilfeindeckung.

der späteren Jahrhunderte bezeugen, wurden Weizen und Roggen (Korn) angebaut. Als Haustierte wurden hauptsächlich Rinder, weniger Pferde, dann Schafe, Ziegen, Schweine und Kleinvieh gehalten. Die Rinder dienten als Zugtiere (Ochsen) sowie zur Fleisch- und zum geringeren Teil zur Milchversorgung. Dabei war ein besonderes Problem, die Tiere über den Winter zu füttern, weshalb vielfach Tiere im Herbst geschlachtet wurden und im Frühjahr neues Vieh aufgestellt werden mußte. So wie die Anlage von Futtevvorräten für das Vieh schwierig war, war auch die Nahrungsmittelkonservierung für die Bevölkerung ein großes Problem. Man war von der Natur, vom Jahresrhythmus abhängig und günstige oder ungünstige Witterung entschied über den Ernteertrag und damit über eine gesicherte Versorgung oder Hungersnot.

Neben den Ständen der Geistlichkeit, des Adels und der Bauern bildeten sich zu Beginn des Mittelalters auch schon verschiedene Handwerksberufe heraus. Die Verarbeitung von Holz und Metall, von Leder und Leinen, von Ton und nicht zuletzt von Gold und Silber erforderte Spezialisten, die es, wie Grabbeigaben deutlich zeigen, zu beachtlicher Perfektion brachten. Sie haben hauptsächlich in Städten und Märkten gearbeitet, ihre Erzeugnisse aber auch auf dem Land abgesetzt, wozu wiederum Händler erforderlich waren. Daß Kaufleute den Handel, und zwar bis in ferne Länder, gut organisiert hatten, beweisen Schmuckstücke mit fremdländischen Einflüssen, die den Frauen der bajuwarischen Frühzeit mit ins Grab gegeben wurden. Der gut funktionierende Handel ist schon fast als selbstverständlich anzunehmen, war doch gerade das Land am Högl wegen des im nahen Reichenhall gewonnenen Salzes an ein gut ausgebautes Verkehrsnetz angebunden.

So wie jeder Vergleich mit der Gegenwart problematisch ist, so ist es besonders schwierig, die damaligen Verhältnisse in bezug auf die gesundheitliche Versorgung zu betrachten. Anthropologen haben von zahlreichen Skelettfunden aus Reihengräbern des 6./7. Jahrhunderts errechnet, daß die durchschnittliche Le-

benserwartung eines Neugeborenen zwischen 20 und 30 Jahren lag. Wer ein Alter von 15 Jahren erreicht und die besonders risikobehaftete Zeit als Säugling und Kind überwunden hatte, für den lag die Lebenserwartung zwischen 30 und 40 Jahren. Da dies die statistischen Durchschnittswerte sind, konnten es Einzelne auch auf ein Alter von 70 oder 80 Jahren bringen⁵⁵.

Hofteilung im Hochmittelalter

Die Hofstelle Enzing, deren Gründung auf das 6. Jahrhundert zurückgeht, erfuhr im Hochmittelalter eine einschneidende Veränderung: sie wurde geteilt in die beiden Höfe Hinterenzing und Vorderenzing.

Wenngleich über den Vorgang der Teilung keine schriftlichen Quellen überliefert sind, so lassen doch Aufzeichnungen über die beiden neu gebildeten Höfe ab dem Beginn des 14. Jahrhunderts keinen Zweifel daran, daß die Teilung vor dieser Zeit erfolgt sein muß.

Wenn man heute von einem Bauernhof spricht, so denkt man zuerst an das Gebäude und stellt sich ein behäbiges Bauernhaus mit weit ausladendem Dach, umlaufendem Balkon und gepflegtem Blumenschmuck vor. Das ist aber nur ein Teil des Begriffs „Bauernhof“, unter dem neben dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch das gesamte lebende und tote Inventar zu verstehen ist. Es gehören dazu auch Vieh und Futtermittel, Einrichtung und Arbeitsgeräte, und vor allem die Grundstücke: Äcker, Wiesen und Wald. Kurzum: alles, was zum Betrieb eines Bauernhofs nötig ist, ist in dem Begriff Hof eingeschlossen. Dabei stehen die leicht teilbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vordergrund. Aus ihnen wird schließlich der Ertrag erwirtschaftet. Sie bilden die Lebensgrundlage des Bauern und seiner Familie. Das Gebäude, das von uns heutzutage wegen der massiven Bauweise hoch bewertet wird, stand im Frühmittelalter bei der damals einfachen Bauart nicht hoch im Kurs und stellte im Fall einer Hofteilung kein besonderes Hindernis dar. Ein zweites Gebäude war verhältnismäßig schnell errichtet. Das Haus bestand aus Holz, die tragenden Säulen waren im Erdreich eingegraben, die von der Bodenfeuchtigkeit angegriffen wurden und nach einigen Jahrzehnten wieder erneuert werden mußten. Der Stellenwert der Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude läßt sich besonders gut daran ablesen, daß sie noch im Hochmittelalter nicht zu den Immobilien, sondern zur Fahrnis, das heißt zur fahrende Habe, gezählt wurden⁵⁶. Nach dem bedeutendsten Rechtsbuch des Mittelalters, dem um 1220 entstandenen „Sachsenspiegel“, sollte ein Bauer, der von einem Zinsgut abzieht, seinem Herrn unter anderem das Haus zur Ablösung anbieten oder, sofern der Herr das nicht wollte, mit seiner anderen Habe wegführen⁵⁷. Hinsichtlich eines Haustransports muß man aber nicht ins Mittelalter zurückgreifen, auch in der Gegenwart werden in den USA Wohnhäuser aus Holz beim Umzug einfach „mitgenommen“.

Schließlich ist zu bemerken, daß unter der Bezeichnung „Hof“ keine allgemein gültige Einheit hinsichtlich Grundstücksgröße zu erkennen ist⁵⁸.

Welche Motive hatte der Grundherr, aus der Hofstelle Enzing zwei Höfe zu bilden und zwei Bauernfamilien mit der Bearbeitung der jeweils mehr oder weniger auf die Hälfte reduzierten Anbauflächen zu beauftragen? (Vgl. Abb. 5) Und



Abb. 5 Der Blick auf den Högl von Südwesten zeigt die seit Jahrhunderten unveränderte bäuerliche Siedlungsstruktur. Die beiden Höfe in der Bildmitte sind Kleinenzing (links) und Großenzing.

welche Beweggründe lagen für die Bauern vor, auf verkleinerten Höfen ihr Glück zu versuchen? Die Antworten ergeben sich aus der Situation der Grundherrschaften und der Bauern während der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

Das herausragende Ereignis dieser Epoche war der starke Anstieg der Bevölkerung. Sie erhöhte sich in dieser Zeit in Mitteleuropa auf das Dreifache. Um die Ernährung der Menschen sicherzustellen, war ein großflächiger Landausbau durch neue Rodungen und Ausdehnung der Ackerflächen notwendig geworden.

Stimuliert durch den erhöhten Verbrauch an Getreide und der daraus resultierenden Erhöhung der Preise für derartige Produkte bahnte sich damals ein technischer Fortschritt an. Die aus Holz bestehenden Arbeitsgeräte wurden an den Teilen, die einem besonders hohen Verschleiß unterliegen, aus Eisen gefertigt. Das ergab sowohl eine höhere Lebensdauer der Geräte als auch ein wirkungsvollere Arbeitsweise. Das beste Beispiel dafür ist der Pflug. Der ursprünglich verwendete Hakenpflug, der den Boden lediglich aufreißt, wurde ab dem 11. Jahrhundert vom Beetpflug abgelöst, der die Scholle umwendet und die in tieferen Bodenschichten lagernden Mineralien an die Erdoberfläche holt. Diese neue Pflugtechnik ermöglichte es, den Boden beim ersten Durchgang in ausreichender Tiefe zu beackern und das nachfolgende Querpflügen, das beim Hakenpflug erforderlich war, zu unterlassen⁵⁹.

Ein weiterer Fortschritt in der Landtechnik war die Ausbreitung der Dreifelderwirtschaft, die eine Reihe von Vorteilen gegenüber den alten Bewirtschaftungsformen brachte. Auf Wintergetreide folgte grundsätzlich der Anbau von Sommergetreide und dann ein Brachjahr. Dabei war auch das Land in drei Teile eingeteilt. Das erste Drittel trug im ersten Jahr Wintergetreide (Weizen, Roggen), das im Herbst ausgesät und im folgenden Frühsommer geerntet wurde, und diente anschließend als Stoppelweide. Im folgenden Jahr trug das Feld Sommergetreide (Hafer, Gerste) – man pflügte und säte im Frühling und erntete im Hochsommer –, diente danach wieder als Stoppelweide und lag im Winter und ebenso im kommenden Jahr, dem dritten, brach. Mit der Aussaat des Winterkorns im Spätherbst begann der Rhythmus von neuem. Die Bearbeitung der beiden anderen Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche verschob sich jeweils um ein Jahr. Die Felder, die in 20 von 36 Monaten brachlagen, hatten so genügend Zeit, sich zu regenerieren, und konnten, da sie in dieser Zeit als Viehweide dienten, den Dung der Tiere aufnehmen und so den Nährstoffhaushalt des Bodens verbessern. Der Erfolg dieser Bewirtschaftungsform schlug sich in einer deutlichen Steigerung der Getreideerträge nieder. Sie bot aber auch eine günstige Verteilung der bäuerlichen Arbeit über die Sommermonate: Etwa im April wurde das Sommerfeld bestellt, im Juni das Brachfeld gepflügt, Ende Juni bereits auf dem Winterfeld und im August auf dem Sommerfeld geerntet und im September das Winterfeld bestellt. Und schließlich bot die Dreifelderwirtschaft noch einen Vorteil: sie reduzierte die Gefahr von Mißernten, da etwa eine vernichtete Wintersaat durch eine gute Sommersaat ausgeglichen werden konnte⁶⁰.

Im Zuge der verbesserten Produktionsmethoden und der höheren Erträge veränderten sich auch die Rahmenbedingungen der Grundherrschaften. Die bis dahin betriebene Bewirtschaftung von eigenen Höfen, den sogenannten Fronhöfen, auf denen die Bediensteten der Grundherrschaften arbeiteten und während der arbeitsintensiven Phasen der Feldbestellung und Ernte von den umliegenden Bauern unterstützt wurden, wurde weitgehend aufgegeben. Das Land des Fronhofs wurde entweder parzelliert und an mehrere Bauern verlehnt oder an einen einzelnen Bauern ausgegeben und ein sogenannter Meierhof gebildet, der als Sammelstelle für die Naturalabgaben der umliegenden Höfe zu dienen hatte. Die zuvor auf dem Herrnhof zu leistenden Frondienste fielen jedenfalls weg, und die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bauern wurden insgesamt besser⁶¹.

Die günstigeren Arbeitsbedingungen und der Fortschritt in der Agrartechnik ermöglichten es den Bauern, die stark angestiegene Bevölkerung zu ernähren. Dies war die Voraussetzung dafür, daß neue Städte gegründet und bestehende vergrößert werden konnten. In ihnen blühten Handwerk und Gewerbe. Arbeitsteilung und Spezialisierung, Warenverkehr und Geldwirtschaft waren die Folgen. Und nicht zuletzt hatte die Entfaltung von Kunst und Kultur ihren Ursprung in der positiven wirtschaftlichen Entwicklung. In dieser Phase der Expansion im Hochmittelalter wurden auch auf dem Land neue Siedlungen gegründet, aus kleinen Weilern entstanden Dörfer, und aus Einöden wurden durch Teilung mehrere Höfe gebildet. Die intensivere Bearbeitungsmethoden ermöglichen es,

daß eine Fläche, die zuvor von einer Bauernfamilie genutzt worden war, nunmehr von zwei oder mehr Familien bewirtschaftet wurde.

So wurde auch der Enzingerhof im 12., spätestens im 13. Jahrhundert von der Grundherrschaft geteilt und an zwei Bauern verlehnt. Schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist eine Hofstelle in den Urbaren genannt, bei der es sich nicht mehr um den ursprünglichen Gesamtbesitz handeln kann. Dieser Hof zu Enzing erscheint nämlich in den grundherrschaftlichen Büchern von dieser Zeit an bis hin zum 17. Jahrhundert in unveränderter Form und mit gleichen Abgaben⁶², während schon seit dem 15. Jahrhundert daneben ein weiterer Hof in Enzing bei einer zweiten Grundherrschaft nachzuweisen ist. Die beiden Höfe trugen damals in den Urbaren noch keine unterschiedlichen Bezeichnungen und waren nur deshalb leicht auseinanderzuhalten, weil offenbar nach der Teilung einer der beiden Höfe an einen anderen Grundherrn gelangt war. So gab es zwei Grundherrschaften mit jeweils einem Hof in Enzing, und für keinen der beiden Grundherren gab es eine Veranlassung, seinen Hof näher zu bezeichnen, um ihn vom Nachbaranwesen besser unterscheiden zu können. Es wußte einfach jeder Grundherr, welcher der beiden Höfe in Enzing sein Hof zu Enzing war. Dabei blieb es bis zum 17. Jahrhundert.

Unabhängig von der gleichen Benennung der beiden Höfe in den grundherrschaftlichen Notizen werden die Högler Bauern damals schon die Namen „Hinterenzing“ und „Vorderenzing“ gebraucht haben. Diese Bezeichnungen gingen später auch in die Pfarrmatrikel ein. Die Namengebung orientierte sich am Standort der Höfe. Da allerdings die Geländeform keinen Anhaltspunkt für eine solche Namengebung bietet, muß eine andere Betrachtungsweise ausschlaggebend gewesen sein. Vielleicht war es der Standpunkt der Sonneneinstrahlung. Aus diesem Blickwinkel steht ein Gebäude hinter dem anderen, und so gab man offenbar dem einen den Namen Hinter- und dem anderen den Namen Vorderenzing. Derartige Bezeichnungen kamen bei Hofteilungen öfters vor. Den Eindruck, daß ein Hof hinter dem anderen steht, hat man allerdings heute nicht mehr, weil die kleine Sackstraße, die in Enzing endet und damit die Höfe von jedem Durchgangsverkehr verschont und ihnen absolute Ruhe vergönnt, von der Nordostseite heranzuführt und aus dieser Sicht für einen ankommenden Besucher die beiden Anwesen nebeneinander stehen.

Anläßlich der Änderung der Grundherrschaft und auch der Leiheform Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Hofnamen in „Kleinenzinger“ und „Großenzinger“ umgewandelt. Damals fanden offenbar Grundstücksverschiebungen zugunsten des Großenzinger statt, der ab dieser Zeit wesentlich mehr landwirtschaftliche Nutzfläche hatte als der Kleinenzinger, und die neuen Namen damit ihre Berechtigung fanden. Zur Finanzierung der Ablösung des Grundobereigentums beim Großenzingerhof mußten allerdings im 19. Jahrhundert wieder Grundstücke verkauft werden, so daß heute die beiden Höfe etwa gleich groß sind: der Kleinenzinger verfügt über 16,5 und der Großenzinger über 15,9 Hektar.

Wenn die Hofteilung in Enzing nicht bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erfolgt wäre, so hätte sie nach menschlichem Ermessen auch nicht mehr stattgefunden. Die beschriebene Aufschwungsphase mit ihren Hofteilungen und Neu-

gründungen wurde nämlich ab dem Beginn des 14. Jahrhunderts abgelöst von einer Periode des Niedergangs. Das Pendel der geschichtlichen Entwicklung schlug nach dem Erreichen des Kulminationspunktes um 1300 zurück. Unmittelbar aufeinanderfolgende Mißernten in den Jahren 1315 bis 1317 führten zu schwersten Hungersnöten, und der Schwarze Tod, die Pest, dezimierte in der Zeit von 1348 bis 1350 die Bevölkerung in Europa um ein Viertel. In manchen Alpentäler war der Bevölkerungsrückgang noch viel stärker. Die Folge war die Aufgabe vieler Bauernhöfe, vor allem in weniger günstigen Lagen. Durch den Mangel an geeigneten Arbeitskräften mußten damals Hofstellen aufgelassen – man spricht dabei von *Wüstungen* – und die Felder wieder der Natur überlassen werden. Infolge des Bevölkerungsrückgangs und der geringeren Nachfrage nach Getreide verfiel der Preis für derartige Produkte mit allen negativen Auswirkungen für die Bauern und auch für die Grundherrschaften, deren Haupteinnahmen die Getreidelieferungen der Bauern darstellten. Der Aufschwungsphase im Hochmittelalter war damit eine ähnlich lange Periode des Niedergangs im Spätmittelalter gefolgt.

Mit der Erkenntnis, daß der frühere Einzelhof im Hochmittelalter geteilt wurde, wird der Frage, welcher der beiden Enzingerhöfe der ältere sei, die Antwort erteilt: beide sind gleich alt. Dies vor allem unter dem Aspekt, daß man unter „Hof“ nicht nur das Gebäude, sondern das Anwesen einschließlich aller Zugehörungen, insbesondere der Grundstücke, versteht. Natürlich kann man die Frage ergänzen: An welcher Stelle stand das Gebäude des früheren Einzelhofs? Stand es auf dem Gelände des heutigen Klein- oder Großenzingerbauern? Wie schon erwähnt, wurden die Gebäude der Gründungszeit aus Material gebaut, das der Witterung nicht lange standhielt, und so mußten sie nach wenigen Jahrzehnten jeweils wieder erneuert werden. In der Gegenwart werden Neubauten vielfach neben den alten Bauernhäusern errichtet und die alten Gebäude bis zu ihrem endgültigen Abbruch noch als Zuhaus, Werkstatt oder Remise verwendet. Es ist deshalb gut vorstellbar, daß auch früher der Neubau jeweils neben oder vor dem Altbau errichtet wurde. Vielleicht wurde beim nächsten Neubau wieder der Platz des ursprünglichen und inzwischen verfallenen Gebäudes gewählt. Vielleicht existierten bei der Hofteilung im Hochmittelalter ein Neubau und ein noch nicht ganz verfallener Altbau, der zunächst für die zweite Bauernfamilie ausreichen mußte und alsbald erneuert wurde. Wir wissen die Einzelheiten nicht und werden sie auch nie mehr erfahren. Wir wissen aber, daß die Hofstelle geteilt wurde und somit keiner der heutigen Höfe den Anspruch erheben kann, der ältere zu sein. Beide stammen aus der Teilung eines Hofes, der seinen Ursprung im 6. Jahrhundert annehmen darf.

Erste urkundliche Erwähnung

Ohne Zusammenhang mit dem Enzingerhof erscheint der Name *Enzi* schon weit vor der ersten Jahrtausendwende. Eine Urkunde aus dem Jahr 927 berichtet von einem Tauschgeschäft, in dem ein *Enzi cum uxore et filiis duobus* (Enzi mit Ehefrau und zwei Kindern)⁶³ eingebunden war. Die Familie wohnte in Thalheim bei Bachmanning (nahe Wels in Oberösterreich) und kann deshalb nicht

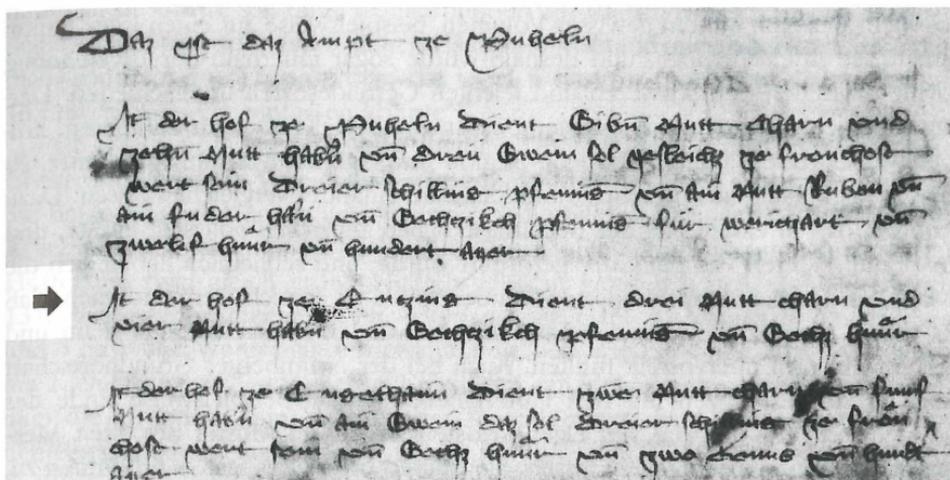


Abb. 6 Erste Erwähnung des Hofes *ze enczing* im Urbar des Benediktinerinnenstifts Nonnberg von 1312 (Nr. 1, fol. 7).

mit dem Enzingerhof am Högl in Verbindung gebracht werden. Die Leute trugen aber einen Namen mit demselben Wortstamm. Das gilt auch für den in verschiedenen Urkunden des 12. Jahrhunderts genannten *Enziman von [Reichen] Hall*⁶⁴. Obwohl er nur zwei Wegstunden von Enzing am Högl entfernt seinen Wohnsitz hatte, ist ein Zusammenhang nicht nachzuweisen.

Die erste erhaltene urkundliche Erwähnung des Enzingerhofs am Högl stammt aus dem Jahr 1312⁶⁵ und findet sich im ältesten Urbar des Benediktinerinnenstifts Nonnberg. Dort ist der heute als „Kleinenzinger“ bezeichneten Hof eingetragen unter der grundherrschaftlichen Verwaltungseinheit des Amtes *Puheln*. Damit ist Bicheln gemeint, ein an der Ostseite des Högls gelegenes kleines Kirchdorf, das zur Gemeinde Ainring gehört. Der Eintrag (siehe Abb. 6) lautet:

It[em] der hof ze enczing dient drei Mut korn und vier Mut hafer und sechs zickh pfening und sechs hünr

[Ebenso dient der Hof zu Enzing mit drei Mut Korn und vier Mut Hafer und sechzig Pfennig und sechs Hühnern]⁶⁶

Diese erste Quellenangabe des Hofes *ze enczing* gibt Auskunft über die Abgaben, die der Bauer, der damals auf dem Hof Kleinenzinger saß, an die Grundherrschaft, das Stift Nonnberg, abzuführen hatte. Die Abgaben bestanden aus Naturalleistungen und Geld. Es waren drei Mut Korn, vier Mut Hafer und sechs Hühner abzuliefern sowie 60 Pfennig Stiftungsgeld an die Grundherrschaft zu bezahlen.

Die Getreideforderung kann als Hinweis auf die Bodenbearbeitung nach dem System der Dreifelderwirtschaft gewertet werden, handelt es sich doch beim Roggen um Wintergetreide und beim Hafer um Sommergetreide. Es wurde von jeder Ernte ein Teil gefordert, vom Wintergetreide drei Mut und vom Sommergetreide vier Mut.

Die Maßeinheit Mut ist ein spezielles Hohlmaß für Getreide. Dabei muß man allerdings unterscheiden zwischen einem Mut Weizen oder Roggen und einem Mut Hafer oder Gerste. Das spezifische Gewicht des Getreides, das heißt das

Gewicht bezogen auf ein gewisses Volumen, beispielsweise auf einen Liter Rauminhalt, ist unterschiedlich, und deshalb wurde sogar innerhalb der Bezeichnung „Mut“ zwischen den schweren und leichten Getreidesorten unterschieden. Daraus läßt sich erkennen, wie schwierig es ist, diese Maßeinheit zu definieren. Früher war es zudem üblich, daß jede Region ihre eigenen Maßeinheiten hatte, so daß sie sich allein aus diesem Grund kaum miteinander vergleichen lassen. Dazu kommt, daß in einem Fall der Behälter lediglich *gestrichen voll* sein mußte, und in einem anderen Fall ein *Gupf* gefordert wurde; und schließlich haben sich die Maße im Laufe der Jahrhunderte verändert⁶⁷. Da ist es nicht verwunderlich, daß es damals wegen des Getreidemaßes immer wieder zu Streitigkeiten kam und die Bauern sich übervorteilt fühlten. Auch bei der Nonnberger Grundherrschaft kam es zu Differenzen mit den Untertanen, die sich beispielsweise Ende des 16. Jahrhunderts erboten, auf eigene Kosten nach dem Muster des alten Meßgeräts ein neues anfertigen zu lassen. Sie trauten offenbar sogar den Nonnen zu, das alte und kaputte Meßgerät durch ein neues, etwas größeres zu ersetzen⁶⁸.

Bei aller gebotenen Vorsicht erscheint es vertretbar, für die Roggenlieferung als Annäherungswert das damalige Getreidehohlmaß Mut mit 230 Litern gleichzusetzen⁶⁹. Bei einem spezifischen Gewicht des Roggens von durchschnittlich 800 Gramm pro Liter ergibt das: 1 Mut Roggen = 184 kg. Die jährliche Forderung an den Enzingerbauern von *drei Mutt charn* entspricht damit 552 kg oder 11 Zentnern (zu je 50 kg).

Neben dieser Forderung der Grundherrschaft war damals von allen Einkünften, egal ob aus der Landwirtschaft, aus Gewerbe oder aus einem anderen Geschäft, der sogenannte Zehent zu leisten. Er betrug zehn Prozent des Naturalertrages oder der Einkünfte und war an die Kirche zu leisten. Die Kirche hatte ihn etwa seit dem 5. Jahrhundert unter Berufung auf das Alte Testament (z. B. 3. Mose 27,30 f.) zum Unterhalt des Klerus gefordert⁷⁰. Von Kaiser Karl dem Großen wurde der Zehent sowohl zum Unterhalt der Kirche als auch zur Versorgung von Armen gesetzlich festgelegt. In Salzburg herrschte die Dreiteilung des Zehents vor. Ein Drittel stand dem jeweiligen Pfarrherrn zu, die weiteren zwei Drittel wurden vom Erzbischof beansprucht und an Lehnsträger vergeben. Im Laufe der Zeit konnten sogar Bauern Zehentrechte erwerben oder die eigene Belastung durch Geldzahlung ablösen⁷¹. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts stand der auf dem Kleinenzingergut lastende Zehent zu je einem Drittel dem Hofbesitzer selbst und zwei anderen Höglern Bauern zu⁷². Über viele Jahrhunderte stellte der Zehent für die Bauern eine drückende Last dar, die erst Mitte des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Ablösung des Grundobereigentums ihr Ende fand.

Nun drängt sich die Frage auf: In welchem Verhältnis standen die genannten Abgaben zu den Erträgen des Hofes? Da über die Grundstücksverhältnisse zur Zeit der ersten Urbareintragung keine Angaben überliefert sind, zudem über die Ertragskraft der Böden zur damaligen Zeit wenig bekannt ist, ist auch zu diesem Themenkreis eine Aussage schwierig.

Der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde im Mittelalter und auch in der Frühen Neuzeit in keiner Urkunde festgehalten. Man sprach vom *Hof zu Enzing*, und jeder wußte, was alles zu diesem Hof gehört. Die Bezeich-

nung „Hof“ wurde seit dem 13. Jahrhundert für die landwirtschaftliche Maßeinheit (Voll-)Hube oder Hufe üblich. Darunter verstand man aber kein Flächenmaß, sondern eine Ertragsgröße, die je nach Lage und Bodenqualität zwischen 16 und 56 Tagwerk umfassen konnte⁷³.

Erst 1824 wurde am Högl eine Landaufnahme vorgenommen, der 1854 eine zweite und genauere Vermessung folgte. Nach der Karte der ersten Landaufnahme befanden sich damals unmittelbar um die beiden Enzingerhöfe rund 30 ha Äcker und Wiesen und 10 ha Wald⁷⁴. Wenn man davon ausgeht, daß bei der Hofteilung zwei gleich große Hälften gebildet worden waren, dann verfügten 1312 beide Höfe über je 12 ha Ackerland, vielleicht 3 ha sonstige Nutzflächen und 5 ha Wald. Wenn man ferner annimmt, daß, wie es damals üblich war, auch der Kleinzinger seine Äcker voll für den Getreidebau nutzte, und – unterstellt man die Dreiteilung im Rahmen der Dreifelderwirtschaft – so ergibt sich für den Roggenanbau eine Fläche von 4 ha.

Wieviel Saatgut waren nun damals pro Hektar nötig? Gegenwärtig sind bei moderner Saattechnik und hoher, das heißt vor allem keimfähiger Qualität des Saatguts rund 150 kg pro ha erforderlich. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurden bei schlechterer Qualität des Saatguts und einer Aussaat von Hand deutlich höhere Mengen als heute gebraucht. Aus dem 16./17. Jahrhundert liegen Aufzeichnungen vor, die von 160 bis 210 kg je ha sprechen⁷⁵. Selbst 1933 wurde noch gemäß schriftlicher Überlieferung des Nachbarn, des Großenzingerbauern, bei Handsaat für Weizen eine Saatmenge von 220 kg pro ha benötigt. Es wird deshalb die Saatmenge bei Roggen, der ebenso wie der Weizen zu den schweren Getreidesorten zählt, im Jahr 1312 nicht geringer gewesen sein. Es erscheint deshalb vertretbar, für das genannte Erntejahr die Saatmenge von 220 kg pro ha als Annäherungswert heranzuziehen.

Die nächste Frage, die bereits auf den Ernteertrag abzielt, lautet: Wie ist das Verhältnis von Aussaat zu Ernte? Im Hochmittelalter konnte man im Durchschnitt nur das Drei- bis Vierfache des ausgebrachten Saatguts ernten. Im Frühmittelalter war das Verhältnis noch ungünstiger. Zu dieser Frage sind nur wenige konkrete Informationen überliefert. Eine aus dem 12. Jahrhundert besagt: In Burgund erreichten die Landgüter der Abtei Cluny im Erntejahr 1156 in der Relation von Saat zu Ernte einen Ertrag von durchschnittlich 1 : 3 bei Weizen, 1 : 5 bei Roggen und 1 : 2,5 bei Gerste⁷⁶. Selbstverständlich sind die Ernteerfolge abhängig von Saatgut, Bodenqualität und Klima. Die genannten Verhältniszahlen haben sich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht wesentlich geändert. Erst zu dieser Zeit setzte eine Verbesserung ein, wobei die deutlichen Steigerungen erst nach dem Zweiten Weltkrieg erreicht wurden. Heute erntet man in Bayern bei den gängigen Getreidearten das 30fache der Aussaat und mehr⁷⁷. Die erwähnte Aufzeichnung des Großenzingerbauern für das Erntejahr 1933 berichtet vom 6fachen Ertrag bei Weizen und vom 6,7fachen Ertrag bei Hafer. Am Högl darf man für das Hochmittelalter durchschnittliche Verhältniszahlen bei Roggen von 1 : 3–4 annehmen und muß das rechte Maß eher am unteren Ende dieser Skala suchen.

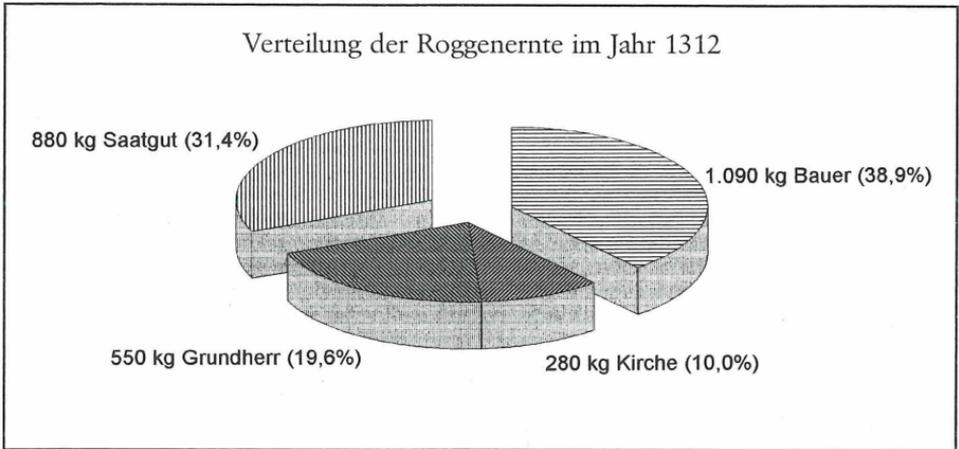


Abb. 7 Von der Ernte mußte rund ein Drittel als Saatgut für das nächste Jahr zurückgestellt und ein weiteres Drittel an die Obrigkeit abgeführt werden, so daß der Bauernfamilie für den eigenen Lebensunterhalt ebenfalls nur rund ein Drittel verblieb.

Unter den geschilderten Bedingungen ist es möglich – im Bewußtsein, daß es sich nur um Annäherungswerte handeln kann –, folgende Rechnung aufzustellen:

Roggenernte des Jahres 1312 auf dem (Klein-)Enzingerhof

220 kg Saatgut pro ha

880 kg ausgebrachte Saatmenge bei 4 ha Anbaufläche

2800 kg Ernte = 3,2fache Saatmenge (= 700 kg pro ha⁷⁸)

Verteilung dieser Ernte (vgl. Abb. 7)

880 kg Saatgut für das nächste Jahr – zwingend erforderlich

550 kg Abgabe an die Grundherrschaft – unabhängig von der Ernte

280 kg Zehent an die Kirche = 10% des Rohertrags

1090 kg möglicher Eigenverbrauch der Bauernfamilie – bei

2800 kg Ernteertrag

Aus dieser mit aller Vorsicht zu betrachtenden Rechnung ergibt sich die nächste Frage: Reicht die für den Eigenverbrauch verbleibende Getreidemenge von 1090 kg zur Ernährung einer Bauernfamilie mit einer Schar Kinder und verschiedenen Dienstboten? Wenn man davon ausgeht, daß beim Mahlen des Getreides fast kein Verlust entstand, da damals das ganze Korn verwendet wurde – ähnlich dem heute noch üblichen Vollkornbrot –, und aus einem Kilogramm Getreide unter Zusatz von Wasser etwa 1,4 kg Brot hergestellt werden konnte⁷⁹, ergab das pro Tag etwas mehr als 4 kg Brot. Diese Menge dürfte für die Bewohner eines Bauernhofs ausgereicht haben, wenn man zusätzliche Nahrungsmittel wie Milch und Käse, Gemüse, Obst und etwas Fleisch voraussetzt⁸⁰. Brot und Mus aus Getreide waren damals Hauptnahrungsmittel und für das Überleben von entscheidender Bedeutung. Man kann sich deshalb gut vorstellen, daß im Fall einer Mißernte der Bauer alle Mühe hatte, das für das kommende Jahr un-

bedingt erforderliche Saatgut zurückzustellen und nicht für den Verbrauch freizugeben. Das waren äußerst schwierige Situationen: Auf der einen Seite der Hunger und auf der anderen die zwingend nötige Aufbewahrung des Saatguts für die nächste Ernte. In solchen Fällen blieb nichts anderes übrig, als bei der Grundherrschaft wenigstens eine Ermäßigung der Ablieferungen zu erbitten, ein Ansuchen, das den Bauern zumeist gewährt wurde. Es war schließlich auch im Interesse der Herrschaft, den Fortbestand des Hofes zu sichern. In späterer Zeit wurden im Sinne der Wechselbeziehung zwischen Grundherren und Grundholden alle Obereigentümer vom Landesherrn darauf hingewiesen, daß es ihre Pflicht sei, bei Naturkatastrophen oder Kriegseinwirkungen den Bauern entsprechende Nachlässe zu gewähren⁸¹.

Ähnlich wie beim Roggen, der durch die Beispielrechnung näher beleuchtet wurde, lagen die Verhältnisse beim Hafer, von dem vier Mut abzuliefern waren. Dazu kamen an Naturalleistungen noch die erwähnten sechs Hühner.

Schwieriger ist es wieder, das geforderte Stiftungsgeld von 60 Pfennig (Abkürzung *dn* oder *d*, von *denarius*) einzuordnen und den Gegenwert dieser Zahlung zu erkennen. Dabei interessiert auch: Wodurch konnte der Bauer dieses Geld aufbringen? Eine Finanzierung durch Getreideverkauf schied aus, da über den Eigenbedarf hinaus kaum etwas übrigblieb. Die geforderte Zahlung in Bargeld mußte vermutlich über den Verkauf von Kleintieren aufgebracht werden. Im 12. Jahrhundert wurde ein Schwein mit 40 Pfennig und im 14. Jahrhundert ein Schaf mit 32 Pfennig angeschlagen⁸², so daß man das Stiftungsgeld von 60 Pfennig mit zwei kleinen Schweinen oder zwei Schafen gleichsetzen kann.

Neben dem Verkauf von Tieren gab es als Einnahmequelle für Bargeld noch das Anbieten von Transportdiensten. Die Bauern konnten mit ihren Fuhrwerken die verschiedensten Güter befördern und dafür Fuhrlohn vereinnahmen. Eine weitere Möglichkeit bot Lohnarbeit in den Zeiten, in denen die Ernte eingebracht war und die Bauern beispielsweise für Holzarbeiten abkömmlich waren. Auch damit dürften sie ihren wohl bescheidenen Bargeldbestand aufgebesert haben.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß der Kleinenzingerbauer seine Abgaben nicht in einer bäuerlichen Sammelstelle, sondern bei der Grundherrschaft selbst, beim Kloster auf dem Nonnberg in Salzburg, abzuliefern hatte. Er wird, vielleicht gemeinsam mit Nachbarn, mit dem Ochsen- oder später mit dem Pferdgespann über die Bichler Brücke in die Landeshauptstadt und dann hinauf auf den Nonnberg gefahren sein. Dort sind heute noch die Gebäude vorhanden, in denen einst Weizen und Korn gelagert wurden, auch wenn die Speicherräume inzwischen anderen Zwecken dienen. Die Ablieferung mußte am Stiftungstag erfolgen, der vom Benediktinerinnenstift festgelegt worden war und zu dem alle Untertanen des Amtes Bicheln zu erscheinen hatten.

Hinter- oder Kleinenzing

Die ersten urkundlich genannten Bauern

Gut 30 Jahre nach der ersten Erwähnung im Urbar von 1312 erscheint der (Klein-)Enzingerhof in einer Urkunde vom 21. Dezember 1344, mit der das Gut zu freier Stift verlehnt wurde (Abb. 8):

Ich Fridreich der Magus vergich auf disem offen pf und tun chunt allen den di yn sehent horent oder lesent, daz mir mein genaedige Vraw Vraw Anne Abtessinn cze Nunburch verlihen hat den halben Hof cze Enczing also ausgenomen leichen nach paumans recht cze vreyer stift, auch vergich ich, vorgeanter Fridreich, daz ich alle jar in meiner vorgeantent vrawen stift chommen sol mit allen den rechten und ander ir holden darczue choment. Auch vergich ich, vorgeanter Fridreich, swanne daz ist daz mein vor genante vraw den Hof von mir aufvordert, in yr stift, so sol ich ir den hof willichleich aufgeben mit allen den rechten und dar czu gehört, und sol auch ich noch mein Hausvraw noch unser payder erben chajner rechten dar auf nicht ichten und auch sicher peleyben unser nachchomen vor mir und vor allen mein vreu den und auch nymand darumb chain haz tragen, swer nach uns darauf pestiftet wirt. Und daz daz staet und uncerbrochen peleib, daruber gib ich, oft genanter Fridreich, meiner genaedigen Vrawen Vrawen Annen Abbtessin cze Nunburch disen offen pf. . .

[Ich, Fridreich der Magus, versichere auf diesem offenen Brief und tue kund all denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß mir meine gnädige Frau, Frau Anne Äbtissin zu Nonnberg, verliehen hat den halben Hof zu Enzing und zwar ausschließlich Leihe nach Baumannsrecht zu freier Stift. Auch versichere ich, vorgeannter Fridreich, daß ich alle Jahre zu meiner vorgeannten Frau (Äbtissin) Stift kommen werde, so wie ihre anderen Holden dazu kommen. Auch versichere ich, vorgeannter Fridreich, wenn, weshalb auch immer, mich meine vorgeannte Frau in ihrer Stift auffordert, den Hof aufzugeben, dann werde ich willig sein und den Hof mit allen Rechten und Zugehörungen aufgeben. Es sollen weder ich mit meiner Hausfrau noch die Erben von uns beiden ein Recht beanspruchen, und dies soll auch sicher so bleiben, und es sollen unsere Nachkommen und alle meine Freunde und auch (sonst) niemand Einfluß haben, wer nach uns darauf bestiftet wird. Damit das stets und unverbrüchlich so bleibt, deshalb gebe ich, oft genannter Fridreich, meiner gnädigen Frau, Frau Anne Äbüssin zu Nonnberg, diesen offenen Brief. . .]⁸³

Fridreich erhielt den halben Hof zu freier Stift, das heißt mit der Möglichkeit der jährlichen Kündigung. Er versprach, jährlich zum Stiftstag der Frau Äbtissin, der Zusammenkunft von Grundherrschaft und Grundholden, zu kommen (und dabei auch seine Abgaben zu leisten). Er versprach ferner für den Fall der Kündigung durch die Grundherrschaft, den Hof ohne Widerspruch aufzugeben und keinen Einfluß auszuüben auf die neue Besetzung des Enzingerhofs.

Allein in dieser Erwähnung wird von einem *halben Hof* gesprochen. In allen weiteren Urkunden und Aufzeichnungen ist lediglich vom *Hof zu Enzing* die Rede, wengleich auch dort die Hälfte des im Hochmittelalter geteilten Hofes gemeint ist. Wie schon erwähnt, ist offenbar bald nach der Teilung die zweite Hälfte in das Eigentum einer anderen Grundherrschaft übergegangen, so daß keine Notwendigkeit bestand, die beiden halben Höfe zur besseren Unterscheidung besonders zu benennen, weil sie durch die zwei verschiedenen grundherrlichen Eigentümer gewährleistet war. Auch bei der Verleihung an den Grundholden Fridreich sah das Kloster Nonnberg keine Veranlassung, den halben Hof von Enzing in der Verleihungsurkunde genauer zu benennen, obwohl in unmittel-

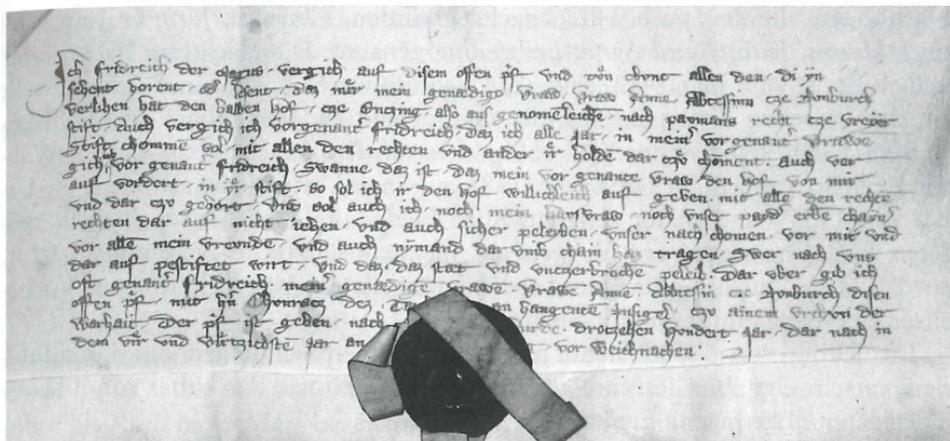


Abb. 8 Verleihung des halben Hofes *cze Enczing... cze vreyer stift* am 21. Dezember 1344 (Stiftsarchiv Nonnberg, Urkunde LXXXV).

telbarer Nachbarschaft der zweite halbe Hof zu Enzing stand. Erst viel später treten die Namen Hinter- bzw. Kleinenzing und Vorder- bzw. Großenzing in Erscheinung und erleichtern dann die Unterscheidung der beiden Bauerngüter.

Die Verleihung des Bauernhofs zur freien Stift war beim Kloster Nonnberg vielfach üblich, selbst in späterer Zeit, in der das bessere Erbrecht schon lange die gängige Leiheform geworden war. Der Grund dafür mag darin zu suchen sein, daß sich die drei hauptsächlichen Leiheformen Freistift, Leibgeding und Erbrecht damals in der Praxis nicht mehr wesentlich unterschieden haben.

Die nächste Quelle, die vom Enzingerhof berichtet, ist wieder ein Urbar. Es stammt aus dem Jahr 1385 und nennt erstmals den Namen des auf dem Hof ansässigen Bauern sowie die Abgaben, die er an das Kloster zu leisten hatte: *It[em] christan von entzzing iiij [4] mut haber iii [3] chorn vi [6] hünr*⁸⁴.

Christan ist damit nach Fridreich der zweite namentlich bekannte Bauer auf dem Enzingergut. Ob er der unmittelbare Nachfolger von Fridreich war oder ob dazwischen ein anderer Bauer den Hof bewirtschaftet hat, ist nicht zu ermitteln, da das Urbar von 1385 nur eine Momentaufnahme darstellt und nichts darüber aussagt, wie lange Christan Bauer auf dem Enzingerhof war. Wenn man die zeitliche Abfolge betrachtet, dann könnte eine unmittelbare Nachfolge stattgefunden haben.

Die Schreibweise von *entzzing* darf nicht überraschen. Es gab damals keine festen Regeln, und es wurde ganz einfach so geschrieben, wie man den Namen gehört hatte. Es kommen deshalb, abgesehen von Groß- oder Kleinschreibung, verschiedene Varianten vor wie zum Beispiel *Enczing*, *Endtzing*, *Ennczing*, *Ennszing*, *Enntzing*, *Ennzing*, *Ennzinnig*, *Entzing*, *Entzzing*, *Enzing*.

Das Kloster forderte 1385 die gleichen Naturalabgaben wie schon 1312, lediglich das Stiftgeld ist in diesem Urbar nicht aufgeführt.

1412 folgt eine weitere Aufzeichnung in einem Urbar mit der gleichen Aussage wie hundert Jahre zuvor: *It[em] der Hoff zu Entzing dint iij Mut Chorn und iiij Mut Habern vi Hünr und lx dn [60 Pfennig]*⁸⁵. Als Bauern werden in

Nachträgen, die erst nach 1412 angefügt wurden, *Christan, Jorig* (= Jörg, Georg), *Hanns, Hanns und Agnes Leibgeding* genannt. Die Nachträge haben zwar keinen Bezug zum Jahr 1412, sind aber insofern wertvoll, als damit sichergestellt ist, daß zwischen diesen Bauern, die sich anhand anderer Urbare einzeln nachweisen lassen, keine weiteren Grundholden auf dem Hof ansässig waren. Während *Christan* schon im Urbar von 1385 aufscheint, wird *Jorig* als Bauer im Urbar von 1435⁸⁶ und später genannt. Auch *Hanns* und *Agnes* erscheinen in späteren Aufzeichnungen. Ein Hinweis auf verwandtschaftliche Beziehungen fehlt, so daß keine Aussage getroffen werden kann, ob der Übernehmer zum Vorbesitzer eine familiäre Verbindung hatte.

Das Urbar von 1451⁸⁷ nennt unveränderte Verpflichtungen des Grundholden, verschweigt aber dessen Namen und trägt – so wie das Urbar von 1412 – eine später eingetragene Ergänzung.

Sechs Generationen Enzinger

Hanns Enzinger und Agnes, 1470–1507

Der erste Bauer, der mit dem Familiennamen „Enzinger“ in Erscheinung tritt, ist der im Urbar von 1470 (nach *Joreg*) erwähnte *hannß*⁸⁸. Er ist nämlich mit dem *Hannsen Enzinger* identisch, der in einem späteren Anlaibuch als früherer Hofbesitzer genannt wird. Es handelt sich um den Bauern, von dem schon die Urbare von 1412 und 1451 berichten, wobei aber in beiden Fällen die Einträge nachträglich erfolgt sein müssen und nicht auf die Jahreszahlen der Urbare zurückreichen. Die dortigen Nachträge lauten unter anderem: *Hanns u. Agnes Leibgeding*. Daraus ist zu entnehmen, daß diese Bauersleute den Hof zu Leibgeding innehatten. Sie hatten durch eine nicht näher bekannte Zahlung an die Grundherrschaft die Leiheform von Freistift zu Leibgeding verbessern können. Ihnen war der Hof auf ihren Lebtage verliehen. Dabei hatte *Hanns* das Leibgeding für sich und zusätzlich für seine Frau *Agnes* erwerben können.

Rupert Enzinger, 1507–1533

Eine erste, etwas ausführlichere Information bietet das Anlaibuch von 1507:

*Item Rudbrecht Enzinger hat empfangen . . . dÿ ubergab des Hofes zu Enzing, welcher Hof Hannsen Enzinger und seiner Hausfrau Agnes laut zwaier Leibgedingbrief verlecht gewesen und stet dÿ ubergab also . . .*⁸⁹

Ruprecht oder Rupert Enzinger war 1507 *dÿ ubergab vergönt*. Er konnte damit aber nur, wie aus einer späteren Anlaiteintragung zu ersehen ist, den Hof zur Bewirtschaftung, aber noch nicht als Besitzer übernehmen. Die Inhaber des Leibrechts, *Hans* und *Agnes*, übergaben den Hof *dem gemelten Rudbrecht auf des Hannsen und der Agnes lebtage . . . und nicht lenger . . . umb vier Reinischgulden, die auf Jacobi [= 25. Juli] ze betzalen*⁹⁰ waren laut Vereinbarung bei der Grundherrschaft *sonntags judica in der vassten Anno d. Septio*. [= 2. Sonntag vor Ostern, somit in der Fastenzeit, im Jahr des Herrn 7, d. h. 1507]. Die vom Hof scheidenden oder in der Austragsstube verbleibenden Bauersleute hatten damit ihre Altersversorgung erreicht, und der neue Bauer hatte die Aussicht, den

Hof nach dem Tod der beiden Austräger als Besitzer zu erhalten. Vielleicht verbrachten Hans und Agnes ihren Lebensabend bei einem Kind auf einem anderen Hof und ließen sich die vorzeitige Aufgabe ihres eigenen Hofes durch Bargeld in Höhe von jährlich 4 Rheinischen Gulden ablösen.

Der Gulden (fl), der ab dem Ende des 15. Jahrhunderts dem Pfund Pfennig folgte, hatte 60 Kreuzer (kr oder x) zu je 4 Pfennig (dn) und war in Bayern gültig bis zur Einführung der Mark 1872.

Der neue Bauer Ruprecht Enzinger erscheint in den folgenden Jahren regelmäßig in den Aufzeichnungen über die geleisteten Abgaben, nämlich 1509⁹¹, 1511⁹², 1512⁹³, 1513⁹⁴, 1514⁹⁵, 1515⁹⁶, 1517⁹⁷ und 1520⁹⁸. Die Abgaben sind dabei unverändert aufgeführt mit *Rogken mutl iij*, *Habern mutl iiij*, *Huner vi*, *Dinst dn lx*⁹⁹. Der Grundholde wird in den Abgabeverzeichnissen der genannten Jahre als *Rudbrecht Mair* bezeichnet. Meier war, wie immer der Name auch geschrieben wurde, früher der Titel des Fronhofverwalters und wurde später eine allgemein übliche Bezeichnung für die Verwalter von Bauernhöfen, so daß es nicht verwundern darf, daß ein und derselbe Bauer einmal nur mit dem Taufnamen, dann gemeinsam mit dem Hofnamen und schließlich auch noch mit *Mair* bezeichnet wurde.

Der Hofvorgänger und Inhaber des Leibgedings *Hanns* ist im Jahr 1524 *mit todt abgannn*. Die angefallenen Gebühren hat *Anna seines Sons Wolfgang eliche Hausfrau . . . bezallt*¹⁰⁰. Der Verstorbene hatte demnach einen Sohn namens Wolfgang, der für die Übernahme des elterlichen Hofes in Frage gekommen wäre. Da die Bewirtschaftung des Enzingerhofes aber schon 1507 an Ruprecht übergegangen war, ist zu vermuten, daß der Sohn Wolfgang schon früher einen Hof erhalten hatte, vielleicht den der Schwiegereltern durch Heirat der erwähnten *elichen Hausfrau Anna*. Ruprecht könnte deshalb ein jüngerer Sohn des Hans gewesen sein, ein Hinweis auf die Blutsverwandtschaft läßt sich allerdings in den vorhandenen Quellen nicht ermitteln.

Die Ehefrau Agnes des verstorbenen Hans, die ebenfalls Leibgedingsberechtigte war, ist offenbar schon früher verstorben, denn nach dem Tod des Hans 1524 war der Weg frei für eine neue Verleihung an den schon seit 1507 auf dem Anwesen wirtschaftenden Ruprecht:

Anno 24

*Item Rudbrecht Enzinger hat den hof zu Entzing auf sein und seiner Tochter Cristina auf Ir beiden lebenslang zu leibgeding erworben . . . und sollen den Hof nach vermeg des leibgedinginhavers und alles das andere des gotshaus holden dulden . . . und geben für solches leibgeding xiii lb dn [13 Pfund Pfennig].*¹⁰¹

Rudbrecht hatte die Bewirtschaftung 1507 übernommen, konnte 1524 das Leibgeding erwerben und führte den Hof bis 1533. Er erlebte den Anbruch eines neuen Zeitalters, der Neuzeit. Er hörte von der Entdeckung Amerikas und von der beginnenden Reformation. Und aus der unmittelbaren Nähe erfuhr er von seinen Standesgenossen, daß aufständische Bauern den Salzburger Oberhirten auf der Festung belagerten. So sehr all diese Ereignisse den Lauf der Geschichte beeinflussten, blieben sie doch ohne Einwirkung auf das Leben am Högl und auf dem Enzingergut. Dort herrschte Beständigkeit, und so sollte es noch über Jahrhunderte bleiben.

Stefan Enzinger und Cäcilie, 1533–1566

Der nächste Wechsel des Grundholden auf dem Enzingerhof erfolgte 1533. Der neue Enzingerbauer hieß *Steffan*. Eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Vorbesitzern ist auch bei ihm nicht feststellbar. Stefan war dagegen der Stammvater einiger Generationen von Hofbesitzern, die das Enzingeranwesen jeweils an den eigenen Sohn übergeben konnten. Seine Hofübernahme ist wieder einem Anlaitbuch des Benediktinerinnenstifts Nonnberg zu entnehmen, in das am *Sambstag vor Trium Regum* [Hl. Drei Könige] *im 33 Jar* eingetragen wurde:

Item Steffan Mair zu Entzing hat das guet zu Enntzing zu Erbrecht erworben Im und allen seinen erben... und gibt für die Erbrecht xlv lb dn [45 Pfund Pfennige]. Wir haben uns auch vorbehalten wan sich die Erbschaft verwechselt von demselben anlait zenemen und auch den todtfal so sich der begibt durch ubergab oder sonst...¹⁰²

Während die ersten uns bekannten Bauern den Hof zu Freistift innehatten und 1470 die bessere Leiheform des Leibgedings erwarben, war nun mit dem Erbrecht die beste Möglichkeit erreicht. Die Weitergabe an die jeweils nächste Generation war damit sichergestellt. Das Erbrecht bedeutete Sicherheit und auch Ansporn für ein langfristig ausgerichtetes Wirtschaften; damit war auch die Grundherrschaft am besten bedient. Unabhängig von der stolzen Kaufsumme von 45 Pfund Pfennigen behielt sich das Kloster Nonnberg vor, bei einem Generationswechsel die Anlaitgebühr, die fünf Prozent vom Wert des Hofes betrug, zu kassieren und zusätzlich Gebühren für den Todesfall einzuheben. Obwohl der Gulden damals schon eingeführt war, hat man den Kaufpreis in alter Gewohnheit in Pfund Pfennigen, dessen Wert dem Gulden entsprach, ausgedrückt.

Die Urbare von 1534¹⁰³, 1542¹⁰⁴ und 1554¹⁰⁵ zeigen unveränderte Forderungen der Grundherrschaft an den neuen Grundholden. So wie der Wechsel der Leiheform von Freistift zu Leibgeding keinen Einfluß auf die jährlichen Abgaben des Bauern hatte, so blieben sie auch bei dem neuerlichen Wechsel zum Erbrecht unverändert erhalten. Das zeigt, daß zwischen den drei Leiheformen in dieser Hinsicht kein Unterschied bestand. Aus Grund und Boden konnte damals auch nur das gleiche herausgeholt werden, egal ob der Bauer nur ein paar Jahre oder ein Leben lang auf dem Hof saß. Heutzutage würde das etwas anders aussehen: Der kurzfristige Vertrag würde eine möglichst starke Ausnutzung des Bodens durch hohen Einsatz von Düngemitteln nach sich ziehen und den Erhalt einer guten Bodenqualität vernachlässigen. Somit wäre heute, um die nachhaltige Ertragskraft des Bauernhofs zu erhalten, eine Grundherrschaft zum Erbrecht gezwungen. Gerade in der Landwirtschaft muß vor dem kurzfristigen Erfolg die auf Dauer angelegte Ertragskraft Vorrang haben.

Georg Enzinger und Magdalena, 1566–1600

Der Erbrechtseinhaber Stefan, der in den Quellen anfangs *Mair* und später nach dem Hof *Enzinger* genannt wird, verstarb 1566. Er hinterließ die Witwe Cäcilia und neun Kinder. Die Übertragung des Hofes an den Sohn Georg Enzinger wurde am 4. Juni 1566 auf dem Nonnberg verbrieft. Zunächst war ein Verzicht auf die Hofübernahme durch die übrigen acht Geschwister nötig, die folgendes erklärten:

*Wir, die hienachbenenten geschwister Hans, Michael, Margaretha [Ehefrau] des Geörgen Schneider am Hegl zue Weintzierl . . . , Barbara zue Walß im Hofurbargericht behaust gewest . . . [inzwischen verstorben und an deren Stelle nunmehr] Casparn gemelter Barbara eelicher Sonnes, Catharina auch Wolfgang Eder von Engelschalch . . . als ir Anweiser, Anna samb irem Hauswirt Hannsen Auer . . . als Ir Anweiser, Magdalena und ihr erbetner Anweiser cristan Entzing . . . , Elspet auch Sebastian Puebl zue Adlsetten Hofmarch gesessen als ir erbetner Anweiser, auch Wolfgang Gebl zue Piding . . . als erbetner [Vormund des] Hannsen Enzinger, all gemelte acht geschwister des Steffan Entzingers selligen und Cecilia seiner Hausfrau noch in Leben eeliche Sönn und Döchter geben ein Verzicht [zugunsten des] freundlich lieben bruedern Georgen umb die besitzung [des] Guet Enntzing sambt aller Var[nis] und Hab für sellich väterlich und müeterlich erb, nichts ausgenomen . . .*¹⁰⁶

Bei diese Beurkundung ist, ebenso wie bei später noch folgenden Verbriefungen, zu erkennen, daß Frauen jeweils einen männlichen Beistand haben mußten. Wenngleich das Erbrecht der Frauen nicht eingeschränkt war, so mußten sie, vielleicht um eine Übervorteilung durch männliche Vertragspartner zu verhindern, durch einen Mann *verbeiständert* werden. Das war in der Regel der Ehemann, der Vater oder ein sonstiger Verwandter.

Unmittelbar nach dem Verzicht und der damit erfolgten Übertragung des Hofes an Georg Enzinger wurde die Versorgung der verwitweten Austragsmutter Cäcilia Enzinger festgelegt:

Leibßnarung:

*Georg Entzinger im landtgericht Staffeneckh seßshafft gibt ain Leibßnarung seiner liebn muetern Cecilia Ir lebenslang und nit lenger . . .*¹⁰⁷

Die Erbfolge innerhalb der Familie war durch den Verzicht der verschiedenen Geschwister des Übernehmers sowie durch den Austrag zugunsten der Witwe geregelt. Nun war noch die Besitz Einführung durch die Grundherrschaft mit der entsprechenden Gebühr von fünf Prozent aus dem Wert des Bauernhofs, die sogenannte Anlait, zu erledigen. Dies geschah ein halbes Jahr später. Der neue Bauer erschien bei der Grundherrschaft auf dem Nonnberg, die folgendes in das Anlaitbuch eintrug:

*Geörg Mair zu Enntzing in Stauffenekker gericht, hat nach ableibung seines vaters Steffan das guet zu Enntzing in obgemeltem gericht gelegen zu Erbrecht geanlait. Er soll dasselbe nach Vermög des Erbrechtsbriefs stiftlich . . . halten, nichts one vorweisen der grundtobrigkeit davon verkhauffen, verwechselt, noch in anndrn weg verändern und sonst alles das thun, wie annder der gotshaus Nunberg underthonen zuthuen verpflichtet . . . hat das alles angelobt und gibt zu Anlait 11 fl und für seines Vatern Todtfall soll er zallen mit der Anlait besonders 3 fl, thuet alles 14 fl, Actum an Monntag, den 18. Nouvembris Ao. 566. Hat von Stundan Geörg Enntzinger an Anlait und Todtfall zalt 2 fl.*¹⁰⁸

Der neue Besitzer gelobte, das Gut gemäß dem Erbrechtsbrief ordentlich zu verwalten, nichts ohne Zustimmung des Klosters zu verkaufen oder zu vertauschen und alles zu tun, wozu die Untertanen des Gotteshauses Nonnberg ohnehin verpflichtet sind. Mit dem Erbrechtsbrief aus dem Jahr 1531 hatte sich das Kloster Anlait- und Todfallgebühren vorbehalten, die nun vom neuen Enzingerbauern eingefordert wurden.

Daß der Bauer in ein und demselben Schriftstück am Anfang *Geörg Mair* und am Ende *Geörg Enntzinger* heißt, ist kein Einzelfall. Auch im Urbar von 1568 werden Vater und Sohn mit unterschiedlichen Familiennamen bezeichnet: *Steffan Majr* und *Geörg Ennczinger filius*¹⁰⁹. In den nachfolgenden Urkunden erscheint dann allerdings einheitlich der vom Hof Enzing abgeleitete Name.

Georg Enzinger bewirtschaftete den Hof von 1566 bis 1600 und hatte dabei unveränderte Grunddienste an das Kloster zu leisten. Das geht hervor aus dem schon genannten Urbar von 1568 sowie den weiteren Urbaren von 1578¹¹⁰ (vgl. Abb. 9) und 1592¹¹¹, die jeweils die eingenommenen Grunddienste mehrerer Jahre beinhalten und lückenlos ineinander übergehen.

Die Bauersleute hatten acht Kinder mit den Namen Rueprecht, Hans, Christoph, Michael, Anna, Helena, Katharina und Margarete¹¹².

*Rupert (II.) Enzinger und Christina, geb. Stoißer,
und zweite Ehefrau Barbara, geb. Fuchs, 1600–1637*

Übergabbrief:

Geörg Enzinger zu Enzing Stauffenegkher Landgericht seßhaft übergibt seinem freundlichen eheleblichen lieben Solhne Rueprecht Enzinger und allen seinen Erben namblich sein Erbsgerechthigkeit an und auf dem Enzinger Guett zu obbemelten Enzing mit aller derselben rechtlichen Ein- und Zuegehörung, auch sambt aller lebendig und todter Haab daselbs, nichts ausgenommen, darumben und dafür hat er ernantem seinem Vattern mit Herausßbezallung ainer genanten Suma Gelts, auch mit ainer versprochenen und verschriebnen Austrags und Leibsnaehrung auf sein ainiges Leibslebenlang und so ist in anderweg ain ganz gueths Begnügen gethan daran er, Vatter, und all seine Erben jetz und hinfüran ewigelichen genzlichen wolbegnueget sein und beleiben sollen und wollen etc. actum 18. May anno 1600.

*Nota: Die Austragsnotl ligt in der Püchler Ambslade.*¹¹³

Damit übergab der bisherige Besitzer das Gut an seinen Sohn Ruprecht oder Rupert gegen Auszahlung einer bestimmten Geldsumme sowie gegen den versprochenen und verschriebenen Austrag. Drei Zeugen bestätigten die Vereinbarung, darunter *Wolf Rörl, Anschaffer am Nunberg*¹¹⁴.

Die vom Hof weichenden Geschwister des Übernehmers wurden mit einer Geldzahlung bedacht, die wie folgt geregelt wurde:

Schuldbrief:

Vogedachter Rueprecht Enzinger . . . seinen 6 eheleblichen Geschwistritgen namens Hannsen, Christoffn, Michaeln, Hellena, Catharina Wolfen Wolfarthausen zue Elbergkhirchen eheliche Hausfrau, Margarethn, und weiland Anna Steffen Felbers zu Felben am Högl geweste eheliche Hausfrau seligen bey obernannten ihrem ehelichen Hauswirt erzeugten eheleblichen Sohn namens Wolfen . . . ain landsleuffiger Schuldbrief . . . jedem Thail insonderheit 32 fl thuet inen allen syben [7 = 6 Geschwister und 1 Geschwisterkind] miteinander zusammen 224 fl rheinisch in Münz jeden zu 60 Kreuzer gerechnet, welche er inen in Annemung des Enzinger Guetts, so ihm sein eheleblicher Vatter Geörg Enzinger laut brieflicher Urkhunden übergeben und abgetreten hat . . . für ir vätterlich und mütterlich Erbguets hinauß zu bezallen versprochen hat.

Daran soll er der Hellena und Margarethn gleichfals dem Wolfen Felber jedem ihr Gebürnus von dato dis Briefs über zwäj Jahr entreichthen und bezallen, wann sj

aber darn noch nit bedürfftig und ime Besitzer stilligen lassen solten, so soll er ine unverzünsen schuldig sein, des Christopffen und Michaels Gebürnus aber soll bey ime Besitzer biß zu ihrer Vogtbarkheit [Volljährigkeit] unverzinst stilligendt verbleiben, wan sy aber ihre vogtbare jahr erraicht und solcher ihrer Erbsportion selbs noch nicht bedürfftig sein wurden, so soll auch ihnen solches für Andere umb die Verzinsung stilligendt gelassen werden.

Verner soll Besizer den zwo Töchtern Hellena und Margaretha nach dato über 6 Jahr jeder für ir Fertigung raichen und zustellen 20 fl und ain Ehetruchen mit Schloß und Pand, wann Besitzer aber inen in diser Zeit an solcher Fertigung auf ihr Begern was erlegen und bezallen wurde, das soll er khonfftig nach Ausgang des 6. Jahr zuraitten und aufzuheben Macht haben, welche Töchter aber bestimbt 6. Jahr und Bezallung nit erlebt, deren Fertigung soll ime Besizer zum Guett haimbfallen und deßwegen niemands nichts hinauszugeben schuldig sein.

Weitter soll Besizer auch den Hannsen . . . für seine 32 fl gemachte Erbsportion sein lebenlang bey obbemeltem Guett mit Speiß Khleidung und aller anderen gebürlichen Leibsnotturft versorgen und halten und niemand deswegen weitter nichts hinauszugeben schuldig sein . . .¹¹⁵

Die sechs Geschwister sowie anstelle einer verstorbenen Schwester deren Sohn wurden mit je 32 Gulden bedacht. Um den Hofübernehmer nicht zu überfordern, wurden verschiedene Zeiträume festgelegt, in denen die Zahlungen geleistet werden konnten. Lediglich bei der schon verheirateten Schwester Catharina, die mit *Wolfen Wolfartshausen von Elbergkhirchen* (= Anger) den Bund der Ehe geschlossen hatte und vom elterlichen Hof schon weggezogen war, ist von keinerlei Frist die Rede. Wie generell bei weichenden Erben war die Verhehlung der entscheidende Termin: Wer den elterlichen Hof nicht erben konnte, versuchte, um dem Schicksal des Dienstbotendaseins zu entgehen, in einen Hof einzuheiraten und sollte dabei wenigstens ein entsprechendes Elterngut mitbringen.

Nach der Anerkennung der Erbansprüche durch den Hofübernehmer erklärten die Geschwister ihren Verzicht auf das Enzingergut:

Verzichtbrief:

Wolf Aigner am Stoißberg und Hans Thenlochmer im Thenloch beede Stauffenegkher Gerichts seßhaft als des erbarn Geörgen Enzinger zu Enzing gemelts Gerichts und Magdalena seiner verstorbenen gewesten ehelichen Hausfrau seligen nachgelaßner sechs unwogtbaren ehelichen Khinder namens Hannß, Christoff, Michl, Helena und Margarethen, item weillandt Anna, Steffan Felbers gewester Hausfrau seligen nachgelaßner Sohn namens Wolfen verordente und gesetzte Gerhaben und dan Wolf Wolfartshausen anstatt seiner Hausfrau Catharina [erklären] miteinander für sich und all ihre Erben gegen[über] ihrer Pflegkhinder freundlich lieben eheleiblichen Brudern, vettern und Schwagern Ruepen Enzinger als jeziger Inhaber und Besitzer des Enzinger Guetts zu obbemeltem Enzing, welches ime sein eheleiblicher Vatter Geörg Enzinger laut brieflichen Uhrkhunden übergeben hat, . . . izeo oder khonfftiglich . . . dan er Inen mit heraußbezallung ainer benanten Suma gelts [einer genannten Geldsumme] und sonst in anderwegen ain ganz Erbars und völliges guets benuegn [Begnügen] geschen und . . . jezo und hienfüran in ewige Zeit wolbegnügt sein und bleiben sollen.¹¹⁶

Damit war Rupert oder Ruprecht Enzinger neuer Bauer auf dem Enzingerhof. Er bewirtschaftete das Gut bis 1637 und wird bis zu diesem Zeitpunkt lückenlos in den Nonnberger Urbaren von 1592(–1605)¹¹⁸, 1606(–1618)¹¹⁹ und 1619(–1638)¹²⁰ genannt. Die von der Grundherrschaft geforderten Abgaben blieben nach wie vor unverändert, lediglich ab 1606 gab es eine zusätzliche Geldforderung für eine neue Errungenschaft: *Mer dient Er für sich und seine consorten von der Neu erpautten Müll in Tallackher 1 ß 6 dn*¹²¹. Am Fallbach in Talacker war damals eine Gmachmühle errichtet worden, die von den beiden Enzingerbauern benutzt werden durfte. Die Mühle war dafür bestimmt, nur das Getreide für den eigenen Bedarf zu mahlen, nicht dagegen fremdes Getreide gegen Bezahlung.

Ruep Enzinger erscheint auch mehrfach im sogenannten Stockurbar, einer von Erzbischof Wolf Dietrich 1609 veranlaßten *Urbarbeschreibung Der hochfl. Pflegn und Urbar-Ämpter Stauffennegg und Plain*. So unter der Rubrik *Fasnacht Henen, so umb Liechtmeßen durch den Gerichtsdienner gesambt werden müssen*¹²² mit dem Hinweis, daß er ein Huhn bereitzustellen hatte. Ferner unter *Füederhabern, wierdet ainem Pfleger unnd dessen Richter jählich zum Lanndtrecht im Herbst zu der Schranken gebracht, gibt yeder soviel sein gueter willen ist, und erträgt derselb ungeverlich Bei 40 Metzen . . .*¹²³ Neben Ruep Enzinger wird hier auch *Christoph Enzinger* genannt, der auf dem Nachbaranwesen, dem Großenzingergut, saß. Ruep erscheint schließlich in der Liste *Wüdtgelt so jählich am Landtrecht nach St. Michaelstag zu Aufhamb von den Unndterthonen eingenommen wirdt* mit der Summe von *1 ß 6 dn*¹²⁴. Bei dieser Erwähnung wird neben dem Namen des Bauern auch die Hofstelle *zu Enzing* genannt.

Wie aus diesen Informationen zu entnehmen ist, war es mit den grundherrlichen Abgaben und dem Zehent noch nicht abgetan; die Bauern mußten daneben noch weitere Leistungen erbringen. Bei den hier genannten Belastungen handelt es sich um Steuern, die der Landesherr als Inhaber der Gerichtshoheit einhob. Die Gerichtsgewalt durfte, wie schon beschrieben, von einem geistlichen Fürsten nicht ausgeübt werden und wurde deshalb an einen Vogt delegiert, der auch die Vogteiabgaben kassierte. Im Jahr 1609 waren als Vögte nur noch beamtete Pfleger und Landrichter eingesetzt, die von ihren Untertanen, denen sie Rechtssicherheit gewährten, die althergebrachten Vogteiabgaben einhoben.

1622 hatte Rupert Enzinger mit dem schon bei Vogthafer erwähnten Nachbarn Christoph Enzinger vom Großenzingerhof eine Auseinandersetzung über den Zaun an der gemeinsamen Grenze zwischen ihren Anwesen. Dieser typische Nachbarschaftsstreit endete mit einem Vergleich: *Hiemit sollen beede Thail mit Bietung der Handt widerumben zue gueten freundten gesprochen und ainer dem anderen nichts als Liebs und Guets zu thuen schuldig sein, der heutigen Grichtsuncosten sollen sy beede zue gleich miteinander abrichten, haben soliches wahr und stäts zuehalten mit Mundt und Handt angelobt*.¹²⁵ Ob die beiden Nachbarn dem mit Mund und Hand gelobten Versprechen, sich gegenseitig nichts als Liebes und Gutes zu tun, Taten folgen ließen, ist nicht überliefert.

Rupert Enzinger war mit *Christina Stoißerin* in erster Ehe verheiratet und hatte aus dieser Ehe sechs Kinder namens Hans, Georg, Wolfgang, Christina, Magdalena und Helene. Am 23. April 1632 heiratete er *Barbara Fuchsin* in zweiter Ehe. Daraus gingen die beiden Kinder Stefan und Magdalena hervor¹²⁶.

Georg (II.) Enzinger, 1637–1666

Der nächste Generationswechsel geschah auf *zeitliches Absterben Rueppen Enzingers gewöster Nunbergischer Underthon zu Enzing Stauffenögger Landgerichts gesöszen seelig...*¹²⁷ Die Erbaueinandersetzung und Übertragung des Hofes an Georg Enzinger wurde bei der Grundherrschaft auf dem Nonnberg am 11. Februar 1637 verbrieft¹²⁸.

Zur Bezahlung der Anlaitgebühr ließ sich der neue Besitzer Zeit. Denn erst ein Jahr später wurde in das Nonnberger Anlaitbuch unter dem Amt Pichl anno 1638 eingetragen:

*Actum 3. February – Nach zeitlichem ableiben Rueppen Enzingers zu Enzing Stauffenegger Gerichts gesessen seeligen, ist dessen Erbsgerechtigkhait an und auf dem guet Enzing sambt all desselben zu haus, hof, veld, wißmad, holz, wun und waiden, Perg und Thal, auch alle anderen rechtlichen ein- und zuegehörungen, neben der darzue gehörigen millsgerechtigkhait am falpach gelegen, auf seinen mit weilland Christina Steuserin, seiner ersten ehelichen haußfrau frdl. erworbenen Sechs Khinder mit namen Hannß, Geörg, Wolf, Christina, Magdalena und Helena, dan bey seiner anderen Ehewürtin und hinterlassenen witiben Barbara Fuchsin erzeugte zwai Khinder Stephan und Magdalena ainsmals zugleich erblich khomen, volgents hat der Sohn Geörg erster ehe von vorezelten seiner zwi- und ainbändigen geschwistrigen... Gerhaben Hannß Hinterstoiser zu Hinterstoiß Högelwert Hanns Stoisser zu Aufhamb der Pfleg Stauffenegg und Wolfen Fuxen zu Kmogl Thumbcapitlicher Underthan, durch Vertrag und Verzicht desselben Pflegkhinder Thail und also völliges guet an sich erhandelt und auf 900 fl anschlag von einem ganzen und siben achtel fall anlait bezalt = 85 fl.*¹²⁹

Georg Enzinger, der *also völliges guet an sich erhandelt* hatte, mußte aus dem Wertanschlag des Enzingerguts in Höhe von 900 Gulden die Anlaitgebühr von fünf Prozent aus *einem ganzen und siben achtel fall* zahlen. Zuerst erhielten die acht Kinder das Gut vom Vater, dafür kassierte die Grundherrschaft eine volle Gebühr, und dann *erhandelte* sich der neue Besitzer von seinen sieben Geschwistern deren Anteile zu je einem Achtel, und dafür war die entsprechende Gebühr von $\frac{7}{8}$ zu bezahlen. Insgesamt mußte er 85 Gulden und damit fast zehn Prozent des Wertanschlages aufbringen.

Zwei Jahre nach der Hofübernahme gab es Streit mit dem Nachbarn Christoph Enzinger von Großenzing wegen der gemeinsamen Gmachmühle. Die Mühle war im Jahr 1606 *zu Thallackher am Fallpach auf Nunbergischen poden aufgesetzt worden*¹³⁰. Das Grundstück mit dem ehemaligen Flurnamen Talacker liegt, wie der Name schon verrät, auf der Talseite der beiden Höfe und grenzt sowohl an den Fallbach als auch an die Bauernanwesen. Die Mühle war von den beiden Bauern *laut darüber aufgerichten briefen Urkunt zu gleichen halben thailen zu geniessen und zu unterhalten...*¹³¹ Und in dieser gemeinsamen Berechtigung und Verpflichtung lag die Ursache für die Meinungsverschiedenheit. Der Großenzinger führte Klage gegen den Kleinenzinger, weil dieser zu der damals anstehenden Reparatur nichts beitragen wollte. Der Beklagte hatte aber seine Gründe für die *verwaigerte Mühlsreparir und unterhaltung* und erklärte, daß *bekhadtlich die Ursach nemblich die sei, daß die Mühl mit Wasser nit ver-*

sehen, sondern daß regenwassers und nasse Jargängen sich derselben zu bedienen hetten, welches ungewiß, daher der Pau umbsonst und deß Uncostens nit erträglich. Pitt Ine darzu nit anzuhalten, weil es sein großer schad, und ist erbietlich sich der Mühl ganzlich zu begeben, mag auch des Wassermangels halber wol einziehung leiden.¹³² Er beklagte, daß die Mühe zu wenig Wasser habe und nur bei genügend Regenwasser bzw. in nassen Jahrgängen bedienbar und der Bau deshalb umsonst errichtet worden sei. Außerdem seien die Unterhaltskosten unerträglich. Man möge ihn nicht zum Unterhalt auffordern, weil dies sein großer Schaden sei und schließlich sei er wegen des Wassermangels bereit, auf die Rechte an der Mühle zu verzichten und deren Einziehung zu dulden.

Daß die Mühle, die aus Holz gebaut war und bei der ständigen Feuchtigkeit im Fallgraben – allem Wassermangel zum Trotz – reparaturanfällig war, kann man sich vorstellen. Der Wasserzulauf zum Mühlrad mußte zudem ständig von Geröll, Astwerk und Laub freigehalten werden, um den Betrieb sicherzustellen, und erforderte damit einen hohen Erhaltungsaufwand. Das Angebot des Beklagten, auf die Rechte an der Mühle zu verzichten, mag überzogen gewesen sein und taktische Gründe gehabt haben, um auf das nach seiner Ansicht vorhandene Mißverhältnis zwischen dem Nutzen und dem Aufwand in Form von Arbeitsleistung und Zahlungen an die Grundherrschaft hinzuweisen. Er behauptete gar, der Bau der Mühle sei umsonst gewesen. Andererseits kamen vom zweiten Berechtigten keine derartigen Äußerungen, im Gegenteil, dieser forderte die Reparatur der Mühle, was deren Betrieb in keiner Weise in Frage stellt.

Die Grundherrschaft, das Stift Nonnberg, hat einen Entscheid zu dem *Stritt* vertagt und die *Partheyen* beauftragt, sich in Frieden zu gedulden. *Iro Hochw. und Grundherrl. Fraue, Fraue Abbtissin allß Grundfrau* wird nicht daran gedacht haben, an dem bestehenden Vertrag etwas zu ändern, und die beiden Bauern werden wohl oder übel *zu gleichen halben thailen* auch weiterhin die Vorteile in Anspruch und die Bürgen auf sich genommen haben. Dies läßt sich jedenfalls aus den weiteren urkundlichen Aufzeichnungen schließen. Die Mühle war nämlich noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts in Betrieb¹³³.

Die grundherrschaftlichen Abgaben waren auch während der gesamten Zeit, in der das Gut von Georg Enzinger bewirtschaftet wurde, unverändert: 3 Mitl Roggen, 4 Mitl Hafer, 6 Hühner und 60 Pfennig Stiftgeld und dazu für die Mühle Stiftgeld in Höhe von 1 Schilling und 6 Pfennig.

Drei Generationen Baumgartner

Wolfgang Baumgartner und Barbara,
geb. Enzinger, 1666–1698

Im Nonnberger Anlaitbuch wurde 1666 unter dem Amt Pichl folgendes eingetragen:

Barbara Enzingerin jbernimmbt von Irem Vattern Geörgen Enzinger zu Enzing sein ingehöbtes Guett daselbsten, so Erbrecht, samt der darzuegehörigen Mühlsgerechtigkait, setz alsdan Ihren Eheman Wolfen Paumbgartner per halbs, und zahlen aus 900 fl werth von 1½ Enderung die Anlait auß, zu 2 mablen – 64 fl 30 x.¹³⁴



Abb. 10 Enzing vor dem Hochstaufen. Während früher der Getreidebau dominierte, wird heutzutage das Bild von saftigen Wiesen geprägt, da die Bauern fast nur noch Milchwirtschaft betreiben.

Barbara Enzinger übernahm den Hof und übertrug gleichzeitig ihrem Ehemann Wolfgang Baumgartner die Hälfte des Guts. Deshalb die Anlaitgebühr aus dem Wert des Hofes von 900 Gulden einmal in voller Höhe und einmal in halber. Insgesamt würde dies bei fünf Prozent eine Anlait von 67 Gulden 30 Kreuzer ausmachen. Tatsächlich wurden aber 3 Gulden weniger, nämlich 64 Gulden 30 Kreuzer, kassiert.

Barbara wird nicht nur durch die Aussage *jbernimbt von Irem Vattern Georgen Enzinger* als Tochter klar ausgewiesen, sie wird auch im Urbar nach Georg Enzinger als *Barbara filia*¹³⁵ bezeichnet, so daß die Blutsverwandschaft eindeutig belegt ist. Damit endet allerdings der Name Enzinger auf dem (Klein-)Enzingergut. Die Blutsverwandschaft wurde aber noch durch die mütterliche Seite fortgesetzt, und das in nicht geringem Umfang. Denn die Ehe war mit zehn Kindern gesegnet¹³⁶. Um 1670 wurde der erste Sohn namens Hans, der spätere Hofnachfolger, geboren¹³⁷. Er hatte folgende Brüder und Schwestern: Anton, Matthias, Wolfgang und Simon, Maria, Eva, Anna, Magdalena und Barbara¹³⁸.

Nach dem Tod der Bäuerin 1690¹³⁹ ging ihr halber Hofanteil zunächst an die zehn Kinder und dann an den Witwer über. 1698 übergab der Bauer, der noch bis 1713 lebte¹⁴⁰, den Enzingerhof an den erwähnten ältesten Sohn Hans.

Hans Baumgartner und Maria, geb. Koch, 1698–1735

Mit der Hofübergabe durch den Vater 1698 war für Hans Baumgartner die Voraussetzung geschaffen für eine Eheschließung. Er heiratete im selben Jahr Maria Kochin¹⁴¹. Während diese beiden Bauersleute den Hof bewirtschafteten, trat der nachstehend beschriebene Wechsel der Grundherrschaft ein.

Paul Baumgartner und Anna, geb. Pobmer, 1735–1745

Nach dem Tod des Vaters einen Tag vor dem Heiligen Abend des Jahres 1735 wurde Paul Baumgartner Nachfolger auf den Enzingerhof. Er, *Paulus Paumgartner von Hinterenzing, filius des Johann Paumgartner et Maria*, heiratete am 14. Mai 1736 Anna Pobmerin¹⁴². Nur wenige gemeinsame Jahre waren dem Ehepaar vergönnt, denn bereits am 21. März 1743 verstarb Paul Baumgartner im Alter von 44 Jahren¹⁴³.

Grundherrschaftswechsel Nonnberg/Domkapitel

Im letzten Nonnberger Urbar, in dem vom *Guett Enzing allda Erbrecht und Von der Ao 1606 neu erpauten müll zu Tallackher* die Rede ist, wurde 1728 vermerkt:

*Die zwei Ite me sind mit all ihren Dienstbarkeiten dem Hochwürdigem Thumbcapitl alhier gegen Freymachung der dem Closter Nunberg erblich angefallenen zway Gütern zu Perg Neuhauser Gerichts ligent cediert und abgetreten worden.*¹⁴⁴

Dieser Gütertausch zwischen dem Benediktinerinnenstift Nonnberg und dem Salzburger Domkapitel wurde in wechselseitigen Urkunden verbrieft. Am 10. Juli 1728 wurde das Geschäft beim Domkapitel beurkundet und dabei das Erb-

rechtsgut zu Enzing und dessen *ietiger Besitzer Hans Paumgartner und Maria Khochin* festgehalten¹⁴⁵. Am 4. Dezember desselben Jahres folgte die entsprechende Verbriefung beim Kloster Nonnberg, das folgende Urkunde ausstellte:

Wechsl-Brief.

Ainem hochwürdigen Thumb-Capitl des hohen Erzstüffts Salzburg von dem uralt adelichen Frauenstüfft und Closter Nunberg zu gemelten Salzburg umb die innermelt verwexlet in verschiedenen Pfleg- und Landgerichten ligenden 4 Güetter, gegen andere angetauschte äquivalent als Güettern zu Perg gegeben worden.

Wechsl-Brief.

Wür, Maria Victoria Anselma von Gottes genaden Abbtissin am Nunberg in Salzburg, und Maria Rose Henrica Briorin und das ganze Convent alda, bekhennen hie mit für uns und unsere Nachkhommen mit und in Krafft dises gegenwertigen Tausch- oder Wexlbriefts, das wür mit erhaltenen gnedigisten hochfürstlichen ordinarriats-Consens vigore eines under 18. Juny anni decurrentis erlassenen Consistriae befehls ainem hochwürdigen Erzstüfftilichen hohen Thumb-Capitl der orthen vier verschiedene Guetter, deren 2 zu Proßing Altenthanner Pfleggerichts gelegen, und dermahlen von Sebastian Feninger das Erstere, das andere aber von Hanns Fraunlob gerechtighkeitsweis in dem Besitz sein, item das Erbrecht Guett zu Enzing besessen von Hannsen Paumbgartner Pfleggerichts Stauffenegg, das 4. Freyistüfftsguet welches Georg Giellinger zu Ellexhausen Landgerichts Neuhaus entlegen besitzt, mit der hergebrachten Jurisdiction und Competierenden sonst zuestendigen Brivilegs dann allen deren grundherrlichen Recht und gerechtighkeiten mit allein quoad cominium directum völlig abgetreten und yberantwortet sonderlich auch weillen die angetauschten Guetter zu Perg an der jährlichen ertrag uns mehr als die gegengetauschten 4 Guetter ausmachen noch Aufgab 300 pactierte und bey aushendigung bemelter Guetter besagte aufsag-Summa gegen ordentlicher quittung albereits paar erlegt haben, einfolglich hochgedacht hochwürdigliches Erzstüfftiliches Thumb Capitl des Juris dominy directi besagter 4 Güetter bestendige Inhaber sein und ewiglich verbleiben khönen.

Dargegen hat das hochgemelt hochwürdiges Thumb Capitl uns und unseren Nachkhommen ain andere Satisfaction und ersetzung in disen gethann weillen hochgemelt dasselbige andere 4 Güetter... mit dem grundtaigenthumb sive quoad dominum directum wexl- oder gegentauschweis abgetreten, ... auf die heutige Nutzung als Stüfft Dienst getreu und all andere Kheinheiten und khonfftig fahlende Anlaiten zugleich mit abgetreten worden, ... Und geben hoch und oft besagt hochwürdigen Thumb Capitl des hohen Erststüffts Salzburg Wir, Abbtissin, Briorin und das Convent, disen aigenhendig unterschribnen und mit gewohnlichen Braelatur- und Briorat Insiglen authentisiernten Wechslbrief von Handten geschehen am Nunberg in Salzburg den 4. Xbr. ao. 1728.¹⁴⁶

Da die angetauschten Güter zu Berg an jährlichem Ertrag dem Kloster Nonnberg mehr einbrachten als die abgegebenen vier Güter, zahlte das Kloster noch die vereinbarte Summe von 300 Gulden. Schon drei Tage nach der Verbriefung auf dem Nonnberg quittierte das Domkapitel den Erhalt der vereinbarten Zahlung durch das Stift Nonnberg: (siehe Abb. 11)

Wür, Carl Joseph Bischove zu Chiemsee Graf von Khünburg, von Gottes Genaden Dombrobst und Erzbrister, Ferdinand ottocar Anna Graf und Herr von Stahremberg, von demselben genaden Dombdechant, Franz Maximilian Graf von Höchtenstein senior, und gemainiglich des Dombcapitl des hohen Erzstüft Salzburg. Bekhennen hier

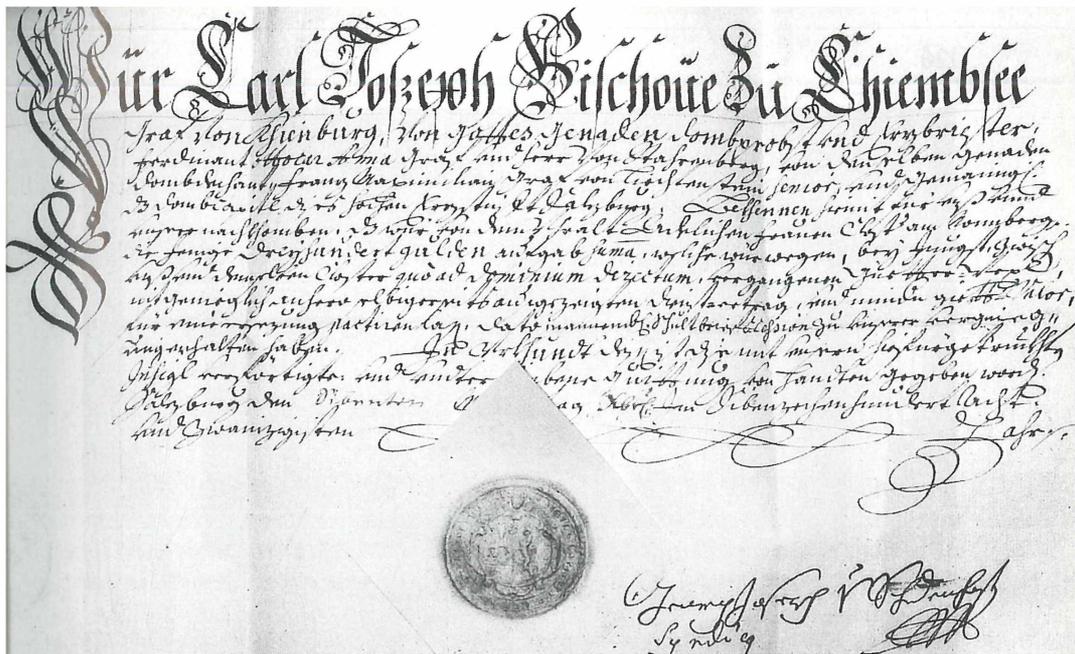


Abb. 11 Quittung des Domkapitels über die vom uhralt Adelichen Frauen Closter am Nonnberg erhaltenen 300 Gulden anlässlich des Gütertausches von 1728 (Stiftsarchiv Nonnberg, Anlage zum Wechselbrief/Urk. 1177 v. 4. 12. 1728).

mit für uns und unsere nachkhomben, daß wir von dem uhralt Adelichen Frauen Closter am Nonnberg die dreihundert Gulden aufgabsomma, welche wir wegen, bei jüngst zwischen uns und demselben Closter quo ad dominium delectum bergangenen Guetter-Wexl mit gemöglich anhero selbigerseits ausgezeigten Dienstertrag und minder Guets-Valor, für wie ersetzung pactiren lassen, dato in annembung Schultbrief Cession zu unserer Vergniegung erhalten haben.

In Urkhundt dessen ist diese mit unsern hiefürgetruckhten Insigl verförtigte und unterschriebene Quittung von Handten gegeben worden.

Salzburg, den Sibenten Xbr. im Sibenzechenhundert Acht und Zwanzigsten Jahr.¹⁴⁷

Damit war der Gütertausch abgeschlossen und der Enzingerbauer hatte einen neuen Grundherrn: das Domkapitel. Da ab 1749 als Grundherr das domkapitliche Erentrudisbenefizium genannt wird, ist anzunehmen, daß schon bald nach dem Gütertausch, wahrscheinlich sofort, der Enzingerhof diesem Benefizium zugeteilt wurde und nicht im allgemeinen Besitz des Domkapitels blieb.

Daß die oben aufgeführte Quittung, ebenso wie der Wechselbrief von seiten des Domkapitels, vom Bischof von Chiemsee ausgestellt wurde, ist darauf zurückzuführen, daß der damalige Bischof Carl Joseph Graf von Kuenburg gleichzeitig Dompropst und in dieser Eigenschaft für derartige Geschäfte des Domkapitels verantwortlich war. Das Bistum Chiemsee war ein Salzburger Eigenbistum, und der Salzburger Erzbischof konnte den Chiemseer Diözesanbischof selbst ernennen. Als Carl Joseph 1723 den Bischofsstuhl bestieg, behielt er seine Stellungen als Dompropst von Salzburg und Passau. Die Bischofsweihe stellte zwar eine nominelle Standeserhöhung dar, die Stellung als Dompropst von Salzburg hatte aber mehr Einfluß, und allgemein galt in der Hierarchie der Salzburger Kirche der



Abb. 12 Der Erentrudisaltar in der Franziskanerkirche zu Salzburg erinnert an das domkapitlische Erentrudisbenefizium, dem im 18. Jahrhundert beide Enzingerhöfe unterstellt waren.

Dompropst mehr als ein Suffraganbischof¹⁴⁸. Es ist deshalb verständlich, daß Carl Joseph Graf von Kuenburg das wichtige Amt als Propst des Salzburger Domkapitels beibehielt. Er konnte sich seinen vielfältigen und bedeutenden Aufgaben allerdings nur wenige Jahre widmen, denn bereits 1729 – am 4. Dezember 1728 hatte er die vorgenannte Quittung unterzeichnet – verstarb er im Alter von 44 Jahren¹⁴⁹. An das einstige Bistum Chiemsee erinnert in Salzburg der Chiemseehof, in dem heute die Landesregierung ihren Sitz hat.

Wenige Jahre nach diesem Geschäft erreichte die Auseinandersetzung mit dem Protestantismus im Erzstift ihren Höhepunkt. Für den Erzbischof als Landesherrn stellte die Abkehr seiner Untertanen eine Existenzfrage dar, und so zwang er ab 1731 die Lutheraner, das Land zu verlassen. Das betraf aber keine Bewohner vom Högl, denn dort stand man jeder Veränderung und damit auch der neuen Lehre von Anfang an abwartend gegenüber.

Bauernwechsel Kleinenzing/Großenzing

*Witwe Anna Baumgartner und Johann Hochreiter,
1745–1749*

Der Witwe Anna Baumgartner, geb. Pobmer, blieb mit ihren drei minderjährigen Kindern nichts anderes übrig, um die Bewirtschaftung des Hofes fortführen zu können, als sich um einen zweiten Ehemann umzuschauen. Sie fand ihn in Johann Hochreiter¹⁵⁰. Die beiden bewirtschafteten den Kleinenzingerhof nur bis ca. 1749 und wechselten dann auf das Nachbaranwesen, den Großenzingerhof. Sie tauschten mit den dort schon Jahrzehnte ansässigen Bauersleuten Georg Freinender und Anna Enzingerin, die den Kleinenzingerhof übernahmen.

Zuordnung zum Erentrudisbenefizium Neue Leiheform, neue Hofgrößen und neue Hofnamen

Das Domkapitel hat spätestens 1749, vielleicht schon unmittelbar nach dem Erhalt vom Kloster Nonnberg 1728, den Kleinenzingerhof dem Erentrudisbenefizium zugeordnet. Einzelheiten über dieses Benefizium sind in der Geschichte des Großenzingerhofs beschrieben, der ihm schon damals unterstellt war. Beide Enzingeranwesen waren damit erstmals im Eigentum ein und derselben Grundherrschaft, die nunmehr gezwungen war, um die beiden Güter unterscheiden zu können, die Höfe auch in den Urkunden genauer zu bezeichnen. Tatsächlich tritt im nächsten Übergabevertrag von 1752 erstmals der Name *Klain Enzing* in Erscheinung. Bei diesem Übergabevertrag wurde, wie es damals üblich war, auf die letzte Verbriefung durch den Vermerk *St. Erntrudl. Enderung 1749. Valor 400 fl*¹⁵¹ verwiesen. Da 1749 weder ein Todesfall noch eine Übergabe erfolgte, könnte damals der Wechsel der Bauern von Kleinenzing auf Großenzing und umgekehrt verbrieft worden sein. Aus dem Jahr 1749 sind keine Urkunden überliefert, so daß man auf diese Vermutung angewiesen ist.

Bei der Verbriefung von 1752 wird erstmals von *freystüfft* gesprochen¹⁵². Es ist ungewöhnlich, daß sich die Leiheform verschlechtert. Das Motiv für diese Änderung ist schwer zu erkennen, bei Benefizien war aber die Freistift vielfach üblich. Andererseits war das Großenzingergut, das sich auch im Eigentum des Erentrudisbenefiziums befand, zu Erbrecht verlehnt. Vielleicht war mit dem Höfetausch die Änderung der Leiheform des Kleinenzingerhofs vereinbart worden, und die Grundherrschaft hat die jüngeren Bauersleute, die den Kleinenzingerhof zu Erbrecht innehatten und noch voll Tatendrang waren, bei gleicher Leiheform auf den Großenzingerhof gesetzt. Die damals bereits älteren Bauersleute vom

Großenzingerhof, die dem Ende ihres Lebenskreises zustrebten, könnten auf den zu Freistift verlehnten Kleinenzingerhof gedrängt worden sein.

Es kommt nämlich hinzu, daß damals vermutlich eine Grundstücksübertragung vom Kleinenzinger zum Großenzinger vorgenommen wurde. Denn der Kleinenzinger wird 1752 erstmals mit einem Wertanschlag von nur noch 400 Gulden erwähnt, und das entspricht weniger als der Hälfte des 1666 genannten Wertes von 900 Gulden. Allerdings kann der Anschlag von 1666 wegen der Inflation nach dem 30jährigen Krieg unverhältnismäßig hoch gewesen sein.

Ein Argument für eine Wertverlagerung in Form von Grundstücken vom Kleinenzinger zum Großenzinger ist aber auch die Benennung der Höfe ab dieser Zeit mit „Klein-“ und „Großenzinger“. Zuvor war nur von „Hinter-“ und „Vorderenzing“ die Rede. Damit war lediglich der Standort angedeutet, nicht aber ein Maß hinsichtlich der Grundstücksgröße und des materiellen Wertes. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gibt es die Namen Klein- und Großenzinger, so daß die Vermutung nahe liegt, daß damals eine Veränderung der Größen- und Wertverhältnisse stattfand. Vielleicht war dem alten Bauernehepaar, das zuvor jahrzehntelang den Großenzingerhof bewirtschaftet hatte, der Wechsel auf den verkleinerten Hof mit schlechterer Leiheform, die ja bekanntlich in der Praxis keine große Rolle spielte, willkommen und damit allen Beteiligten gedient, oder man hat ihnen den Tausch mit einer Zahlung schmackhaft gemacht, die eventuell sogar nötig war zur Bezahlung von Verbindlichkeiten. Man ist auf Vermutungen angewiesen. Jedenfalls tauschten die Bauern die Höfe, die ab dieser Zeit verschieden groß waren und die ab nun neue Namen trugen.

Vier Generationen Freienender

*Georg Freienender und Anna, geb. Enzinger,
1749–1752*

Die Genannten übernahmen, nachdem sie schon seit 1720 den Großenzingerhof bewirtschaftet und dort neun Kinder aufgezogen hatten, 1749 das Kleinenzingergut. Wenige Jahre später, 1752, verstarb die Bäuerin, und dies war für den Bauern der Anlaß, in den Austrag zu gehen und das *Gueth Clain Enzinger Stauffenegger Gerichts entlegen, Freystjffst* dem Sohn Rupert zu übergeben.

Dabei haben sich die *7 Geschwisterthen, benantlich Joseph und Georg, ... dann Andree, Mathias, Franz, Anna und Maria, ... mit ihren eheleiblichen lieben bruedern Rueppen Freynentner ... wegen Überlassung des ihnen mütterlich anerstorbenen Erbthail in der Güette veraint und verglichen ...*¹⁵³

*Rupert Freienender und Anna, geb. Hinterstoißer,
und zweite Ehefrau Barbara, geb. Frtl, 1752–1792*

Am 22. Mai 1753 heiratete der junge Bauer, ein Jahr nachdem er den Hof erhalten hatte, Anna Hinterstoißer¹⁵⁴ und übergab ihr am 29. Mai 1753 die Hälfte des Guts. Gleichzeitig mit der *Heurathsjübergab der Helffte des Gueths Clain Enzinger*¹⁵⁵ wurde bei der Grundherrschaft die Anlaitegebühr wegen des inzwischen verstorbenen *Georg Freynentner im Leben gewester Austrägler* festgehalten. Der Austragsvater folgte seiner verstorbenen Bäuerin schon nach einem Jahr.

Nach fünfjähriger Ehe starb auch die junge Bäuerin Anna Hinterstoißer. Der Hälfteanteil am Enzingergut, den sie von ihrem Mann erhalten hatte, fiel zunächst nicht an diesen zurück, sondern *ist auf ihre mit Rueppen Frejñenter in ehelichen Stand erworbene zwaj Kinder benantlich Repp 4 und Maria 3 Jahre alt erblich angefallen*. Am 9. Dezember 1758 wurden von der Grundherrschaft Vormünder berufen, die schließlich gegen die entsprechenden Verpflichtungen die Gutshälfte an den Vater übergaben¹⁵⁶.

Der Bauer, der zwei kleine Kinder zu versorgen hatte, heiratete im Jahr darauf Barbara Ertl¹⁵⁷ und übergab auch seiner zweiten Frau die Gutshälfte wie folgt:

Actum den 19. July anno 1759.

Gueth Clain Enzing Stauffenegger Gerichts entlegen, Frejstüfft

Heurathsübergab per ½.

Ruepp Frejñenter zu Enzing Bekhennt für sich, seine Erben und Nachkhommen, und ybergibt mit zuvor erlangt grundherrlichem Consens die helffte der Frejstüfftsgerechtigkeit obstehenden Gueths, so zu eines hochwürdigen Dombcapitls incorporierten S. Erntrudis Beneficium alhier in Salzburg mit Grundherrschaft underworffen, auf aldabien iährlich Stüfft und dienstbahr ist, sambt aller rechtlichen ein- und zuegehörung auch todt- und lebendiger fahrnus nichts hiervon ausgenolmen seiner freindlichen lieben Ehwürthin Barbara Ertlin in selbst erbettner Anweis- und beystandschafft Johann Michael Pachmajr Urbars Commisariat Schreibers zugegen, und infahl ihren Erben hierumben und dafür ist ihme übergeben mit den bereits schon zuegebrachten 50 fl Heurathgueth und annoch zuegewarthen habend müetterlichen Erbthail alle annembliche Vergnüegung beschechen, mit welchen Er iederzeit ganz wohl zufriden sein und verbleiben wolle und solle, verzeicht sich aller anspruch zu der ybergebunghelfte ermelten Gueths und zuegehörungen und verspricht landtsgebräuchige Gewehrschaft allermassen in dergleichen fählen recht und landtsbrauch ist.¹⁵⁸

Im Urbar des Erentrudisbenefiziums von 1767 werden neben den Bauersleuten *Ruepp Frejñenter und Barbara Ertlin* nach Jahrhunderten erstmals veränderte Abgaben genannt: keine Getreideforderungen mehr, dafür 2 Gulden 50 Kreuzer Stiftungsgeld sowie zwei Hühner und 60 Eier¹⁵⁹. Diese Abgaben wurden bis einschließlich 1806, also bis zur Auflösung der Grundherrschaft, geleistet¹⁶⁰.

1775 wurde offenbar das Recht an der Gmachmühle, bei der es früher schon Probleme gab, aufgegeben:

Wegen erhaltner Bewilligung von Johann Hochreitter [Großenzingerbauer] und Rueppen Frejñenter Dom-Capitl. Grundholden zu Enzing eine Gmachmüll erkaufen und transferieren zu derselben nebst der Recognition zu 20 Xr unanlaitbares Novale laut Hofkammer Befehl von 10. Febr. ao 1775

Andre Majr zu Doppeln 1775 und Johann Prugger 1775¹⁶¹

Da die Gmachmühle von Enzing auf nonnbergischem Boden stand, nun aber die Hofkammer darüber verfügte, ist anzunehmen, daß der Erzbischof inzwischen dieses Mühlenrecht an sich gebracht hatte. Die beiden Enzingerbauern legten anscheinend keinen Wert mehr auf die Mühle, und so wurden als neue Berechtigte Andreas Mayr und Johann Prugger eingesetzt. Ob diese beiden nur das Recht zum Betreiben der Mühle erwarben oder auch die Mühle abgebaut und an anderer Stelle neu errichtet haben, ist aus obiger Notiz nicht zu entnehmen.



Abb. 13 Der Blick vom Högl auf die Stadt Salzburg läßt weder die dazwischenliegende politische Grenze noch anderweitig Trennendes erkennen.

1777 war Rupert Freienender 52 Jahre¹⁶² alt und auf dem Höhepunkt seiner Schaffenskraft. Er hat damals das Gebäude des Kleinzingerhofs neu errichtet und am ostseitigen Haupteingang eine Türeinfassung mit einem Rundbogen aus Högl Sandstein gesetzt (Abb. 14).

Im Jahr 1792 übergab Rupert Freienender, inzwischen 67 Jahre alt, den Hof an die nächste Generation. Schon bald darauf, am 14. Mai 1793, verstarb er 68-jährig¹⁶³.

*Josef Freienender und Maria,
geb. Aschauer, 1792–1839*

Josef Freienender, Sohn des Rupert Freienender, erhielt den Kleinzingerhof durch Übergabe des Vaters am 17. Dezember 1792 und übergab seiner Frau Maria Aschauerin die Hälfte des Guts am 4. November 1793¹⁶⁴. Sowohl die Übergabe als auch die *Halbsetzung* wurden im Spätjahr verbrieft, in einer Zeit, in der die Ernte eingebracht war und die Bauernleute für derartige Amtshandlungen Zeit hatten.

Dieses neue Bauernehepaar auf dem Kleinzingerhof erlebte das Ende des selbständigen Salzburger Fürstentums und die Landesteilung zwischen Bayern und Österreich.

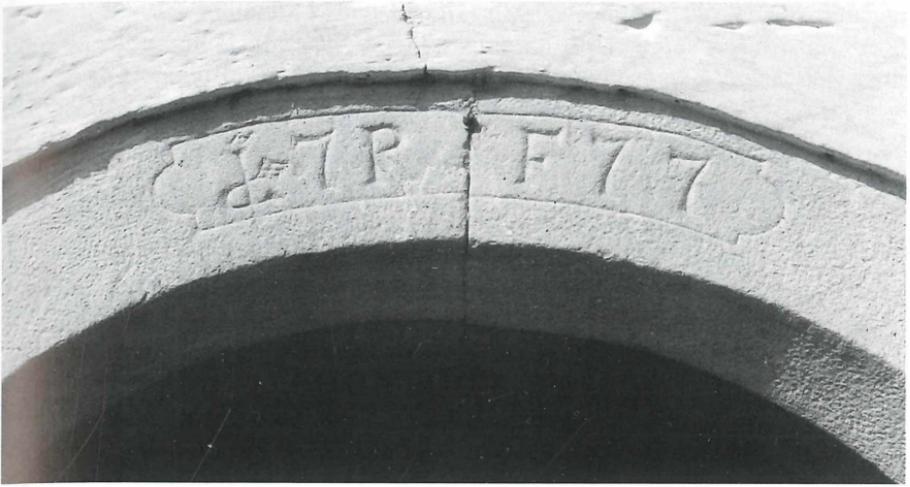


Abb. 14 Jahreszahl und Initialen über dem Haupteingang des Kleinzingerhofs erinnern an das Jahr 1777 und den damaligen Bauherrn, Rupert Freienender.

Die Saalach am Fuß des Höglbergs war nun Grenzfluß, und die fürsterzbischöfliche Haupt- und Residenzstadt Salzburg eine österreichische Provinzstadt geworden. Die innere Verbundenheit aber mit dem altherwürdigen Zentrum des Landes und auch der Blick vom Höglberg hinunter auf Stadt und Festung vor der Kuppe des Gaisbergs und dem markanten Nockstein blieben unverändert wie seit alters her. Eine willkürlich gezogene politische Grenze vermag die in Generationen gewachsenen Bindungen nicht so rasch zu zerstören.

Zur Grundvermessung

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden in Bayern die ersten Vermessungsversuche unternommen. Dies geschah auf Anregung Frankreichs, das damals mit Bayern verbündet war. Dabei war das Militär die treibende Kraft, die für eine Kriegsführung – sei es für Angriff oder für Verteidigung – auf möglichst genaue Landkarten angewiesen war. Es leuchtet ein, daß für einen Waffengang die Kenntnis des Geländes eine unabdingbare Voraussetzung ist. Nur wer Straßen, Flußübergänge, Pässe und alle im Gelände entscheidenden Merkmale genau kennt, ist in der Lage, richtige Entscheidungen zu treffen.

Neben dem Wunsch des Militärs nach genauen Karten gab es aber in Bayern noch einen weiteren Grund für die Vermessung. Man wollte die Steuern möglichst gerecht auf die Untertanen verteilen und deshalb, da die Besteuerung von Grund und Boden die Haupteinnahmequelle des Staates war, alle Grundstücke genau erfassen und sie nach Güteklassen einteilen, „bonitieren“, wie man dazu sagte. Schon unter Kurfürst Karl Theodor waren 1779 Reformen des bäuerlichen Abgabensystems eingeleitet worden¹⁶⁵. Als schließlich nach den Napoleonischen Kriegen eine Vielzahl kleiner Territorien in das Königreich Bayern eingegliedert worden war, mußte eine politische Neuordnung durchgeführt werden, und dazu war wiederum die genaue Kenntnis des Landes Voraussetzung.

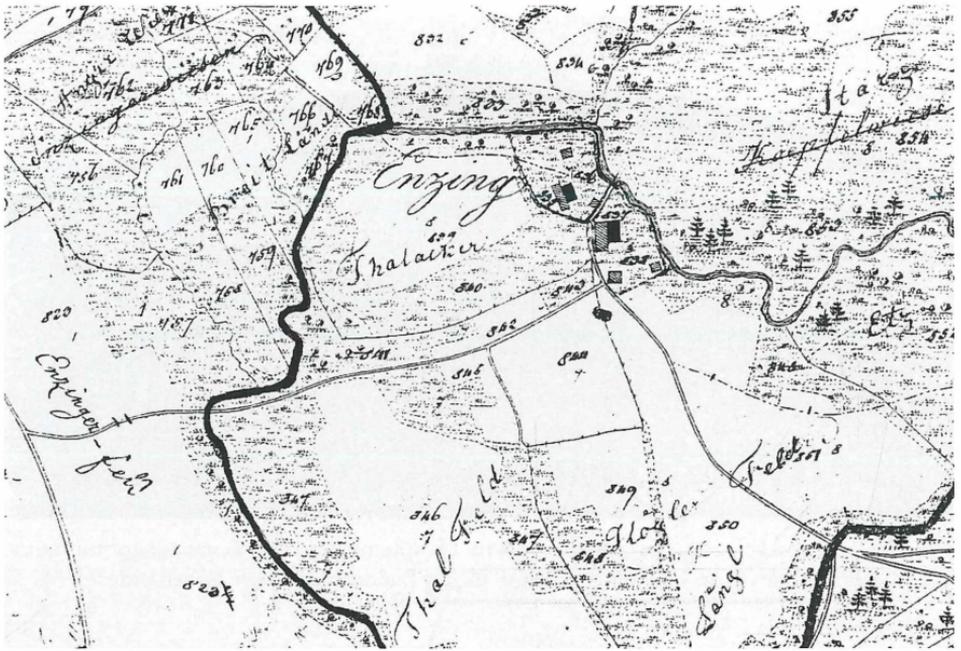


Abb. 15 Karte der ersten bayerischen Landaufnahme, der sogenannten „Liquidationsvermessung“, mit Flurnamen und (inzwischen überholten) Flurnummern von 1824.

Aus den genannten Gründen wurde vom bayerischen König der Auftrag erteilt, alle Grundstücke zu vermessen, Karten im Maßstab 1:5000 sowie Grundstücksverzeichnisse, sogenannte Kataster, anzufertigen und ferner einen Topographischen Atlas von Bayern im Maßstab 1:50.000 zu erstellen.

Im Rahmen dieser ersten bayerischen Landaufnahme, der sogenannten „Liquidationsvermessung“, wurden auch am Högl die Grundstücke eingemessen und mit Flurnummern versehen. Nach der 1824 vorgenommenen Vermessung (vgl. Abb. 15) konnte 1829 bei den beiden Enzingerbauern die *Liquidation des Besitzstandes* durchgeführt werden, auf die unten noch näher eingegangen wird. Dabei wurden für die einzelnen Grundstücke zwar Flurnummern und -namen festgehalten, aber noch keine Berechnungen über den Flächeninhalt angestellt, so daß die Größe der einzelnen Grundstücke nach wie vor unbekannt blieb.

Da die Katasterpläne, die nach den Erkenntnissen der ersten Landaufnahme angefertigt worden waren, aus verschiedenen Gründen zu wenig genau waren, mußte eine erneute Vermessung angeordnet werden. Sie trägt den Namen „Renovations- oder Extraditionsvermessung“. Am Högl erfolgte diese Vermessung 1854. Die neuen Karten, die in Solnhofen Kalksteinplatten eingeschnitten wurden, um im Steindruckverfahren laufend Vervielfältigungen anfertigen zu können, sind von beachtlicher Genauigkeit und dienten bis vor wenigen Jahren als Arbeitsgrundlage der Vermessungsämter. Sie werden erst in unseren Tagen ersetzt durch neue Karten, die im Zeitalter der Datenverarbeitung nach modernsten Verfahren hergestellt werden, und die sich durch höchste Präzision und große Vielfalt hinsichtlich Maßstab und Darstellungsart auszeichnen¹⁶⁶.

Nach der geschilderten ersten Landvermessung, die am Högl 1824 durchgeführt worden war, konnte, als Voraussetzung für die von der bayerischen Regierung angestrebten Reformen, die Bestandsaufnahme beginnen. Beim Kleinenzingerbauern wurde folgendes aufgezeichnet:

*Protokoll
über Liquidation des Besitzstandes und der Dominikalien
abgehalten Reichenhall, den 20^{ten} Nov. 1829*

Gegenwärtige:
der kgl. Spezial Liquidations Commissär Löw
Verpflichteter Aktuar Trembl

Erscheint anheute auf Vorladung aus der Ortschaft Enzing Haus Nr. 62 Kleinenzinger Josef Freudenender der Steuergemeinde Högl zur Liquidation seines Besitzstandes und der hierauf ruhenden Lasten, welche hiemit nach den Bestimmungen der §§ 61–66 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, dann der nachgefolgten Instruktion vom 26. May 1829 nach vorgegangener informierenden Einleitung und materieller Vorbereitung, förmlich vollzogen wird, wie folgt:

*Prastinger Högl, Ortschaft Enzing, Hausnummer 62
Besitzstand: Litt. A: Das uneingehöfte Kleinenzingergut*

Plan Nr.

- | | |
|-------|--|
| 755 | <i>Wohnhaus, Nebengebäude und Garten
<u>Aecker</u></i> |
| 761 | <i>Das Pointl</i> |
| 762 | <i>Der Hausehgart</i> |
| 763 | <i>"</i> |
| 764 | <i>Die untere Elhgart
<u>Wiesen</u></i> |
| 757 | <i>Der Grasanger</i> |
| 760 | <i>Das kleinere Wiesel und Gehölz</i> |
| 765 a | <i>Die Mitterwies</i> |
| 765 b | <i>Die untere Wies</i> |
| 770 | <i>Die Weichtl Oetz mit Buchwaldl</i> |

Dominical Verhaeltniße

*Gerichtbar zum k. Landgericht Reichenhall
Freystiftig zum k. Rentamte Berchtesgaden, vorher Benefizium St. Ehrentrudis in der Domkirche zu Salzburg
letztes Laudemium ao 1793 nach Incamerirungs Libell Nr. 24: 600 fl a 6% von der Übernahme = 36 fl
für die Halbsetzung des Eheweibes Maria, geborne Aschauer a 2½% = 18 fl
= Summa 54 fl / Fünfzig vier Gulden.
zum k. Rentamte Berchtesgaden
jähr. Stift 2 fl 50 x / Zweij Gulden fünfzig Kreuzer
Reluirter Küchendienst – fl 54 x / Fünfzig vier Kreuzer
fixierte Zehentgrundgilt
für den 1/3 th. Kleinzehent
Grundzins – fl 18 x / Achtzehn Kreuzer
für den 1/3 th. Großzehent*

Grundgilt

Weitz – M 3 V 1 Sz / Drei Vierling ein Sechszehntl

Korn – M – V 3 Sz / Drei Sechszehntl

Haber 1 M – V 2 Sz / Ein Metzen zwey Sechszehntl
zum k. Hauptamte Reichenhall.

Jagdfrohndienst

zwey Tage zum Treibjagen gehen ohne Vergütung im Anschlag für beyde Tage zu 20 x / zwanzig Kreuzer.

Zehent Verhaeltniße

Blut- und Obstzehent ist nicht herkömmlich.

Klein- und Großzehent

1/3 Besitzer selbst auf fixirte Grundgilt

1/3 Heimbuchner

1/3 Traxl in Prasting

Unter Kleinzehent ist blos die Reichniß an Flachs zu verstehen.

Ankunfts Titl

Vorstehendes Kleinenzingergut wurde mit allen Haus und Baumannsfahrnißen vom Vater Ruepen Freudenender im Anschlag von 600 fl übernommen laut Uebergabevertrag vom 17. Dez. 1792.

Servituten

Die Wege in der Ortsflur Enzing sind Eigenthum des anliegenden Grundbesitzers und werden von den beiden Enzinger Hs. Nr. 62 und 63 gemeinschaftlich unterhalten. Übrigens hat Besitzer noch die Beschüttführe auf der Teisendorfer Poststraße gegen Vergütung von 4–7 x pro Kieshaufen zu machen, die Straßen- und Wasserbaukonkurrenz und die Sustentationsbeiträge für Landarzt und Hebam zu leisten, das Schulholz zur Schule Anger in Abwechslung mit den übrigen Gemeinden zu führen und zu hauen, dann für arme Schulkinder einen jährlichen Schulgeldbeitrag zu machen, dann Meßmer von Anger die herkömmlichen zwey Läutgarben von Weitz jährlich zu reichen.

Hiermit wurde die Liquidation geschlossen und zur Anerkennung der Richtigkeit der Liquidation das Protokoll vorgelesen und eigenhändig unterzeichnet

+ Handzeichen des Joseph Freudenender

dieß bestätigt gez. Andre Dornhausstatter

Berchtesgaden, den 4. May 1830

Der Kgl. Rentbeamte erkennt die vom vorstehenden Besitzer gemachten Liquidationsangaben in Bezug auf das Staats Aerar als vollkommen richtig an und unterzeichnet unter beýgedrückten Amtssiegel zur Bestätigung, gez. Hartlinger

Reichenhall, den 7. Juli 1830

Ich, Dauernsteiner Heimbuchner von Högl erkennt den ein Drittel Zehent als richtig an und unterzeichnet zur Bestätigung,

gez. Johan Dauersteiner

Defßgleichen erkennt Jos. Huber Draxl in Prasting den ein Drittl Zehentbezug als richtig an und unterzeichnet zur Bestätigung,

gez. Joseph Hueber

Der Jagdfrohndienst wird vom k. Salinenforstamt Reichenhall als richtig anerkannt und hiemit bestätigt.

gez. Unterschrift

Hiemit wurde die ganze Verhandlung als vollendet geschlossen.

Königl. Spezial Steuerliquidations Kommission.

gez. Löw, gez. Trembl.¹⁶⁷

In diesem Protokoll wurden erstmals, nachdem zuvor lediglich vom *Hof zu Enzing* die Rede gewesen war, Wohnhaus und Nebengebäude erwähnt und die verschiedenen Grundstücke mit den Flurnamen, allerdings noch ohne Grundstücksflächen, festgehalten.

Unter *Dominical Verhaeltniße* wurde notiert, daß nunmehr das königliche Landgericht für die Gerichtsbarkeit zuständig war, und das Rentamt Berchtesgaden die Steuern einhob. Dabei war neben dem Stiftungsgeld auch der in Geld umgewandelte sogenannte Küchendienst zu bezahlen. Er bestand früher aus Naturalabgaben wie Hühner, Eier, Schmalz und ähnlichen Lebensmitteln. Wie aus den urbarialen Aufzeichnungen bekannt ist, wurden vom Kleinenzinger über Jahrhunderte unter anderem jährlich 6 Hühner eingefordert. Nach der Abtretung des Guts an das Domkapitel 1728 war eine Änderung vorgenommen worden in 2 Hühner und 60 Eier. Das besagt das Urbar von 1767¹⁶⁸. Diese Abgaben, die auch Kleindienst genannt werden, hatten nach der Übernahme der grundherrschaftlichen Rechte durch das Königreich Bayern eine erneute Änderung erfahren und waren nun in Geldform zu leisten. Dabei wurden für ein Huhn 12 Kreuzer angesetzt und für ein Ei $\frac{1}{2}$ Kreuzer. Somit $2 \times 12 = 24$ und $60 \times \frac{1}{2} = 30$, insgesamt 54 Kreuzer. Zusammen mit der *beständigen Geldstift von 2 fl und 50 x* ergab das eine Gesamtsteuer von 3 Gulden 44 Kreuzer¹⁶⁹.

Die *Zehent Verhaeltniße* zeigen, daß ein Drittel schon abgelöst worden war, die weiteren zwei Drittel an die beiden Högler Bauern Heimbuchner und Prastinger Draxl zu leisten waren. Dabei ist die erwähnte *fixierte Zehentgrundgilt* maßgebend, die besagt, daß die ursprüngliche Leistung von einem Zehntel des Ernteertrages einmal umgewandelt worden war in eine jährlich gleichbleibende und somit von der Ernte unabhängige Leistung. Es dürfte ein Durchschnittswert angesetzt worden sein, der sowohl dem Zehentherrn als auch dem dienenden Bauern das alljährliche Tauziehen um die Feststellung des tatsächlichen Ernteerlöses ersparte. Der Kleinzehent, der ursprünglich in der Ablieferung von Flachs bestand, war zusätzlich von der Naturalabgabe in eine Geldabgabe umgewandelt worden. Er stellte damit für den Berechtigten eine regelrechte Rente dar.

Daß neben den grundherrschaftlichen Abgaben und den Zehentleistungen noch weitere Belastungen zu tragen waren, zeigen die Informationen über Jagdfrohdienst, Straßeninstandhaltung, Sustentationsbeiträge¹⁷⁰ für den Arzt und die Hebamme, Brennholz für die Schule, Unterstützung von armen Schulkindern und schließlich die geforderten Läutgarben an den Pfarrmesner für das Läuten der Wetterglocke. Die Bauern der Gegenwart werden von all diesen Leistungen verschont. Dafür zahlen sie aber Haus- und Grundsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenkassenbeiträge und vieles mehr, so daß sich im Grund nur die Namen geändert haben und die Belastungen ähnlich geblieben sind.

Die vom Staat ab 1825/26 angebotene Möglichkeit, die verschiedenen Abgaben durch Geldzahlungen abzulösen¹⁷¹, hat der Kleinenzingerbauer zu dieser Zeit nicht wahrgenommen. Es war ihm wohl der Aufwand zu groß. Der Nachbar, der Großenzinger, hat dagegen die Grundobereigentumsablösung im Herbst 1826 durchgeführt¹⁷² und in diesem Zusammenhang Grundstücke in größerem Ausmaß verkaufen müssen. Auf dieses Thema wird bei der Geschichte des Großenzingers noch näher eingegangen.

*Josef Kajetan Freienender und Gertraud,
geb. Aicher, 1839–1859*

Die nächste Hofübergabe wurde weder bei der Grundherrschaft, die inzwischen aufgelöst worden war, noch beim nunmehr zuständigen Landgericht in Reichenhall beurkundet, sondern auf dem Hof Kleinenzing selbst. Der Urkundsbeamte kam am 19. Februar 1839 auf den Hof und verbriefte:

... dort angelangt, traf man die beiden Kleinenzinger Halbsbesitzer Joseph und Maria Freuenedner zwar ziemlich gebrechlich und schwach, allein doch bei vollkommen gesunden Geisteskräften an, und alle ihre bereits großjährigen 9 Kinder Josef, Johann, Anton, Georg, Franz, Barbara, Theres, Anna, Rosina Freueneder, letztere mit weiblich aufgeführte Geschwisterte unter Beistandschaft des Simon Schober von Kaltenkraut.

*Die Joseph und Maria Freuenendnerlichen Eheleute, Besitzer des freistiftigen Klainenzingergutes am Högl, jetzt durch Grundobereigentumsablösungsbrief eigen... schließen nun mit ihrem ältesten Sohn Joseph Freuenendner, welchem gemäß landgerichtlichem Beschluß vom heutigen die Ansässigmachungsbewilligung erteilt wurde, ... nachstehenden Übergabevertrag ab: ...*¹⁷³

Daß der endlich zur Übergabe bereite Bauer schon gebrechlich war und nicht mehr zur Verbriefung nach Reichenhall kommen konnte, ist darauf zurückzuführen, daß er im 76. Lebensjahr stand und damals den Hof schon seit 47 Jahren geleitet hatte, ein Zeitraum, der weit über dem Durchschnitt von etwa 30 Jahren liegt. Der Austragsvater lebte noch vier Jahre und starb am 5. März 1843 im Alter von 80 Jahren¹⁷⁴.

Daß der neue Bauer Josef Kajetan Freienender zur Hofübernahme eine *Ansässigmachungsbewilligung* benötigte, läßt darauf schließen, daß er zuvor auswärts als Diensthote gearbeitet hatte. Er war damals schon 45 Jahre alt, eine Folge der überlangen Bewirtschaftung durch den Vater. Nun erst konnte der neue Bauer ans Heiraten denken, denn ohne eigenen Hof und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Grundlage zur Gründung einer Familie war das äußerst schwierig. Er führte am 13. Mai 1839 Gertraud Aicher von Surberg zum Traualtar, die damals 40 Jahre alt war¹⁷⁵.

Der Vermerk im Übergabevertrag *jetzt durch Grundobereigentumsablösungsbrief eigen* läßt erkennen, daß in der Zwischenzeit auch der Kleinenzinger das Obereigentum abgelöst hatte. Ab 1832 waren auch die Bedingungen für die Ablösung von seiten des Staates gegenüber dem ersten Ablösungsangebot von 1825/26 verbessert worden. Man wollte den Bauern Anreize geben, die Ablösung durchzuführen. Die Ablösung war aber immer noch mit erheblichen Zahlungen verbunden, die durch Darlehensaufnahme oder Grundstücksverkauf finanziert werden mußten. Auch dem Kleinenzinger blieb nichts anderes übrig, als entsprechende Kredite aufzunehmen, die auf dem Gut hypothekarisch abgesichert wurden. Den Schlußpunkt unter die Obereigentumsablösung setzte das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848¹⁷⁶, mit dem die Ablösung für alle Grundholden zwingend vorgeschrieben wurde. Dabei wurden die Ablösungssummen in Bodenzinse umgewandelt, die von den Bauern dann in jährlichen Raten zu zahlen waren. Dies war die Folge der Revolution vom März 1848 und der damaligen Auflösung der noch verbliebenen Grundherrschaften.

Mit der Ablösung des Grundobereigentums, das früher das Stift Nonnberg, später das Erentrudisbenefizium und zuletzt das Königreich Bayern innegehabt hatte, war nun der Kleinenzinger, so wie schon einige Jahre früher der Nachbar, der Großenzinger, sein eigener Herr. Er war nicht mehr Hintersasse, nicht mehr nur Besitzer eines Hofes auf Pachtebene, nicht mehr Holde eines Herrn, nun war er Eigentümer des Kleinenzingerguts und freier Bauer.

1854 wurde nach der inzwischen durchgeführten Renovationsvermessung (vgl. Abb. 16) der Grundsteuer-Kataster angelegt, der nun erstmals die Grundstücksgrößen in Tagwerk und Dezimale und darüber hinaus den Wert der Grundstücke durch Einteilung in Bonitätsklassen wie folgt festhielt:

*Liquidation des Besitzstandes
zugleich Grundsteuer-Kataster*

Aufgenommen in Gegenwart des königlichen Steuer-Liquidations-Kommissärs Loschge und des verpflichteten Aktuars Greiner zu Reichenhall, den 13^{ten} September 1854. Erscheint heute auf Vorladen aus der Ortschaft Enzing, Kleinenzinger, Joseph Freienendner, zur Liquidation des Besitzstandes in obiger Gemeinde, welche anmit nach den Bestimmungen der §§ 61–65 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 für die hiernach bezeichneten Rubriken 1 bis 3 einschließlich, dann 5 vollzogen wurde, wie folgt:

		<u>Tgw.D.</u>	<u>Bon.</u>
1176	Das Kleinenzingergut, Wohnhaus mit Stall und Stadel, Schupfe mit Getreidkasten, Hofraum,	0 24	15
1177	Gras- und Baumgarten mit Backofen	0 82	12
1178	Grabenhölzl	0 38	2
1188	Pointl und Krautgarten	0 30	10
1189	Gras- und Baumgarten/Grabengartl	0 35	15
1191	Hauseggart	3 53	8
1192	Eggartl im Pointl	0 75	7
1193	Mitterwiese	1 85	5
1194	Gafahrthölzl	1 86	2
1195	untere Wiese	4 64	3
1196	große Eggart	4 25	8
1197	Lochfeld	6 31	7
1198	Lochholz	1 20	2
1208	Oetzwiese	4 08	3
1209	Oetzholz	6 26	2,5
		36 82	

Die Richtigkeit der Vorträge... bestätigt durch Unterschrift...¹⁷⁷

Die aufgeführten Flächeninhalte wurden mit der jeweiligen Bonitätsklasse, die im vorliegenden Fall zwischen 2 und 15 lagen, multipliziert. Das Ergebnis war die *Verhältniszahl des steuerbaren Ertrages* und damit die Grundlage für die gerechte Versteuerung. Beim Kleinenzinger errechneten sich aus der Gesamtfläche von 36,82 Tagwerk und den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Grundstücke eine Verhältniszahl von 191,29 Tagwerk. Nach Einführung des metrischen Maßes 1872 wurden die Flächen in Hektar und Quadratmeter umgerechnet und die neuen Maße in der beschriebenen Urkunde ergänzt. Aus der Gesamtfläche von 36,82 Tagwerk wurden 12,544 Hektar¹⁷⁸.



Abb. 16 Karte der Renovationsvermessung von 1854 mit heute noch gültigen Flurnummern. Die deutlich erkennbare Grundstücksunterteilung in Dreiecke diente der Flächenberechnung.

Die im Kataster von 1854 genannten Plannummern sind auch heute noch gültig. Sie sind dagegen nicht identisch mit den Nummern der ersten Vermessung von 1824, wurden demgemäß bei der Renovationsvermessung neu festgesetzt. Diese neuen Plannummern sind auch auf der Flurkarte eingetragen. Dort wurden, wie aus der Karte zu ersehen ist, die Grundstücksflächen in Dreiecke unterteilt, eine Maßnahme, die der Flächenberechnung diente. Natürlich sind ver-

schiedene Plannummern inzwischen durch Grundstücksveränderungen, besonders anlässlich der Flurbereinigung, verschwunden. Aber beispielsweise die Plannummer 1176, auf der 1854 das Wohnhaus mit Stall und Stadel festgehalten wurde, findet sich heute im Grundbuch unverändert. Einschließlich zugemessener Flächen wird sie heute bezeichnet: Prastinger Straße 56, Prasting, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Gartenland, Laubwald.

Nach zwanzigjähriger Bewirtschaftung des Kleinenzingerguts verstarb Josef Kajetan Freienender am 14. Juli 1859 mit 65 Jahren¹⁷⁹. Die Ehe mit Gertraud Aicher blieb kinderlos und die Linie der Freienender auf dem Kleinenzingergut erlosch.

Verschiedene Bauern

Josef Pfändl und Maria, geb. Schmid, 1859–1880

Die Witwe von Josef Kajetan Freienender hatte die Fortführung des Hofes nicht im Sinn. Einerseits wäre dazu eine Wiederverehelichung erforderlich gewesen, andererseits stand sie schon im Alter von 60 Jahren¹⁸⁰, in dem nur noch wenige Jahre der vollen Schaffenskraft zu erwarten waren. Sie übergab deshalb, *an mit aus freundschaftlicher Gesinnung zu ihrer Nichte Maria Schmid ihr Kleinenzingergut . . .*¹⁸¹ Dazu wurde im Kataster folgendes eingetragen:

9. September 1859.

*Auf Ableben des Josef Freienender Kleinenzinger Hs. Nr. 62 in Högl wurde laut Erbchaftszeugnisses des k. Landgerichts Reichenhall vom 30. August 1859 dessen hinterlassene Wittve in den Alleinbesitz der auf 2400 fl gewertheten Kleinenzingeranwesens eingewiesen, wogegen sie die Taxe nach Art. 42 mit aus der Hälfte des Anwesenswerthes mit 10 fl bezahlte.*¹⁸²

14. September 1859.

*Gertraud Freuenender, Alleinbesitzerin des Kleinenzingergutes Hs. Nr. 62 in Högl übergibt dieses Anwesen ihrer Base Maria Schmid von Wonneberg im Werthanschlage von 2400 fl. Letzte erheirathet dieses Anwesen ihrem angehenden Ehemann Josef Pfändl zum gemeinschaftlichen Mitbesitze an.*¹⁸³

Während Gertraud Aicher, verw. Freienender, ihr Einverständnis auf den Urkunden noch mit einem Kreuzzeichen abgab, das vom Urkundsbeamten mit dem Vermerk *Handzeichen der Gertraud Freinender* bestätigt werden mußte, konnte die Base Maria Schmid bereits eigenhändig unterfertigen. Sie war die erste in der langen Urkundenreihe, die ihren Namen schreiben konnte. Die Übergeberin stammte aus Surberg nahe Traunstein, war Jahrgang 1799¹⁸⁴ und hatte Lesen und Schreiben noch nicht beherrscht. Ob sie diese Fähigkeiten gelernt hätte, wenn sie am Högl aufgewachsen wäre, ist fraglich. Es gab zwar Ende des 18. Jahrhunderts in Anger schon einen Lehrer¹⁸⁵, und auch die allgemeine Schulpflicht bestand bereits, aber die Höglbauern nahmen es damit, wie vergleichbare Dokumente zeigen, noch nicht so genau und hielten die Arbeit auf dem Hof für wichtiger.

Am 28. September 1859 schlossen Joseph Pfändl aus Bergham, Gemeinde Bernau, und Maria Schmid einen Ehe- und Erbvertrag¹⁸⁶; am 10. Oktober 1859

heirateten sie¹⁸⁷. Der Bräutigam war damals 50 und die Braut 42 Jahre alt. Beide waren wohl zuvor als Diensthofen tätig und hatten im vorgerückten Alter durch den erworbenen Kleinenzingerhof nun die Möglichkeit, den Ehebund einzugehen. Sie bewirtschafteten ihn 21 Jahre lang und entschlossen sich 1880, da die Ehe kinderlos geblieben war, zum Verkauf des Kleinenzingerhofs.

Stefan Streibl und Maria, geb. Traxl, 1880–1897

Während Josef Pfändl und seine Frau Maria, geb. Schmid, von Bernau bzw. Wonneberg zugezogen waren, kam der Kleinenzingerhof nun wieder in die Hände von Högl Bauersleuten. Das waren Stefan Streibl vom Lachl am Oberhögl und seine Braut Anna Maria Traxl vom Windisch in Prasting. Sie erwarben den Kleinenzingerhof am 29. September 1880 von den Ehegatten Pfändl mit Kaufvertrag des königlichen Notars Kießling in Reichenhall um den *Gesamtkaufpreis von 6.000 M*¹⁸⁸. Da inzwischen – ab 1. Januar 1872¹⁸⁹ – das metrische Maß eingeführt worden war, wurden im Kaufvertrag erstmals die Grundstücke mit Hektar und zum besseren Verständnis zusätzlich mit den alten Tagwerk-Maßen bezeichnet. Mit dem Erwerb des Bauernanwesens war für die Käufer der Weg frei für den Ehebund, der am 15. November 1880 geschlossen wurde¹⁹⁰. Der Bauer war damals 49 Jahre alt und die Bäuerin knapp 40¹⁹¹. Auch ihnen versagte das Schicksal den Kindersegen. Der Bauer verstarb im Alter von 64 Jahren am 6. April 1895¹⁹², und zwei Jahre später verkaufte die verwitwete Bäuerin den Hof.

Johann Lexhaller und Therese, geb. Stumpfegger, 1897–1914

Als Käufer des Kleinenzingerhofs trat *Johann Lexhaller, lediger großjähriger Dienstknecht von Aufham* auf. Er erwarb *das Gesamtanwesen und Alles was Band und Nagel hält* von der Witwe Maria Streibl mit Kaufvertrag des königlichen Notars Clement Mayr in Reichenhall vom 9. November 1897 zum Preis von 8500 Mark¹⁹³. Er verehelichte sich am 4. Juli 1898 mit Therese Stumpfegger von Jechling¹⁹⁴ und schloß mit seiner Frau am 7. Juli 1898 einen Ehe- und Erbvertrag, mit dem die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wurde¹⁹⁵. Die neuen Eigentümer des Kleinenzingerhofs waren die vierten Bauersleute in Folge, die in verhältnismäßig späten Jahren die Ehe eingingen – der Bräutigam war damals 44 Jahre und die Braut 45¹⁹⁶ – und die keine leiblichen Erben hatten. 1914 verstarb der Bauer¹⁹⁷, und die Witwe, nunmehr Alleineigentümerin und inzwischen 61jährig, verkaufte den Hof und suchte sich eine anderweitige Bleibe.

Drei Generationen Stadler

Franz Stadler und Therese, geb. Mayer, 1914–1949

Franz Stadler war ein Bauernsohn vom Hintertraxl in Stoißberg, arbeitete zunächst als Holzknecht, wollte aber, so wie der Vater, ein selbständiger Bauer werden und verfolgte sein Ziel mit Ausdauer und Erfolg. Im Alter von 26 Jahren erwarb er 1908 zusammen mit seiner Verlobten Therese Mayer, einer Bauerntochter aus Aufham, das Steinhausmichlgütl Haus Nr. 56 in Pilzenberg *mit allem was Band und Nagel hält und eingemauert ist* und mit einer Gesamtfläche

von 0,948 ha¹⁹⁸. Der Kaufpreis betrug 5800 Mark. Die dem Notar damals unbekanntenen Käufer hatten sich auszuweisen. Franz Stadler diente dazu sein *Ersatzreservepass der Jahresklasse 1902* und Therese Mayer der *Werktagschul-Entlassschein, ausgestellt von der k. Lokalschulinspektion Anger am 2. Mai 1898*¹⁹⁹. Unmittelbar nach Verbriefung des Kaufvertrags schlossen die beiden einen Ehe- und Erbvertrag und bewilligten und beantragten die Eintragung des Güterstandes der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Grundbuch des *k. Amtsgerichts Reichenhall für Stoißberg bei ihrem dort vorgetragenen Anwesen Haus Nr. 75 in Pilzenberg, Gemeinde Stoißberg*²⁰⁰. Die beiden Verlobten gaben in dieser Urkunde ihr beiderseitiges Reinvermögen von 1400 Mark an, das als Grundstock für den späteren Erwerb des Kleinenzinger-guts anzusehen ist. Ein paar Tage nach diesen Verbriefungen stellte dem Gütler Franz Stadler die Gemeinde-Verwaltung Stoißberg den Heimatschein aus. Als Eigentümer des Steinhausmichlgüts, kurz Steinhäusl genannt, war er nun in Stoißberg heimatberechtigt.

Sechs Jahre später, am 28. Oktober 1914, der Erste Weltkrieg hatte ein paar Monate zuvor begonnen, kam der große Wurf: Die Steinhäusler verkauften ihr Gütl und erwarben einen Bauernhof, den Kleinenzinger. Käufer des Steinhäusls waren Josef und Viktoria Stadler, geborene Kumminger, Traxlbauersleute von Stoißberg²⁰¹, die Eltern von Franz Stadler. Das Gütl existiert heute noch, befindet sich nach wie vor im Eigentum der Familie Stadler und wird auch „Binderhäusl von Pilzenberg“ (Haus Nr. 18) genannt. Gleich nach der Verbriefung des Verkaufs erfolgte der Kauf des Kleinenzinger-guts. Das k. bayerische Notariat Reichenhall, das inzwischen zur Urkundenausfertigung eine Schreibmaschine verwendete, notierte:

Frau Therese Lexhaller verkauft hiermit ihr in den Steuergemeinden Högl und Aufham, k. Amtsgericht Reichenhall und Rentamts Berchtesgaden gelegenes, im Grundbuch für Högl Band 1 Blatt Nr. 45 Seite 386 vorgetragenes Anwesen Haus Nr. 62 in Högl, bestehend aus

- | | |
|---|-----------|
| 1. Steuergemeinde Högl | |
| Pl. Nr. 1176 Gebäude und Hofraum zu | 0,082 ha |
| Pl. Nr. 1188 etc. zu | 12,462 ha |
| 2. Steuergemeinde Aufham | |
| Pl. Nr. 1024 1/2 Enzingeraholz, Wald zu | 1,727 ha |
| Pl. Nr. 1024 1/3 desgleichen zu | 0,720 ha |
| Gesamtflächeninhalt | 14,991 ha |

an die Bauersebeleute Franz und Therese Stadler zum Eigentum . . .

*Der Kaufpreis beträgt 10.000 M, wovon der Gebührenbewertung halber ein Betrag von 2.000 M auf die mitverkauften Mobilien ausgeschieden wird . . .*²⁰²

Damals war Franz Stadler 32 Jahre alt und seine Frau 29. Sie waren mit Recht stolz auf das Erreichte und ließen sich ein halbes Jahr nach Abschluß des Kaufvertrags mit ihren fünf Kindern vor dem Kleinenzinger-gut, ihrem nunmehr eigenen Bauernhof, fotografieren (Abb. 17). Das Bild zeigt den Vater in der Lodenjoppe mit Hirschhornknöpfen und die Mutter im hochgeschlossenen Trachtenkleid mit Schürze. Der Vater steht hinter einem Tisch, überragt alle und bildet den Mittelpunkt des Bildes. Neben ihm die Mutter, die auf einem Stuhl Platz genommen hat und das jüngste Kind, den kleinen Michael, in ihrem Schoß hält.

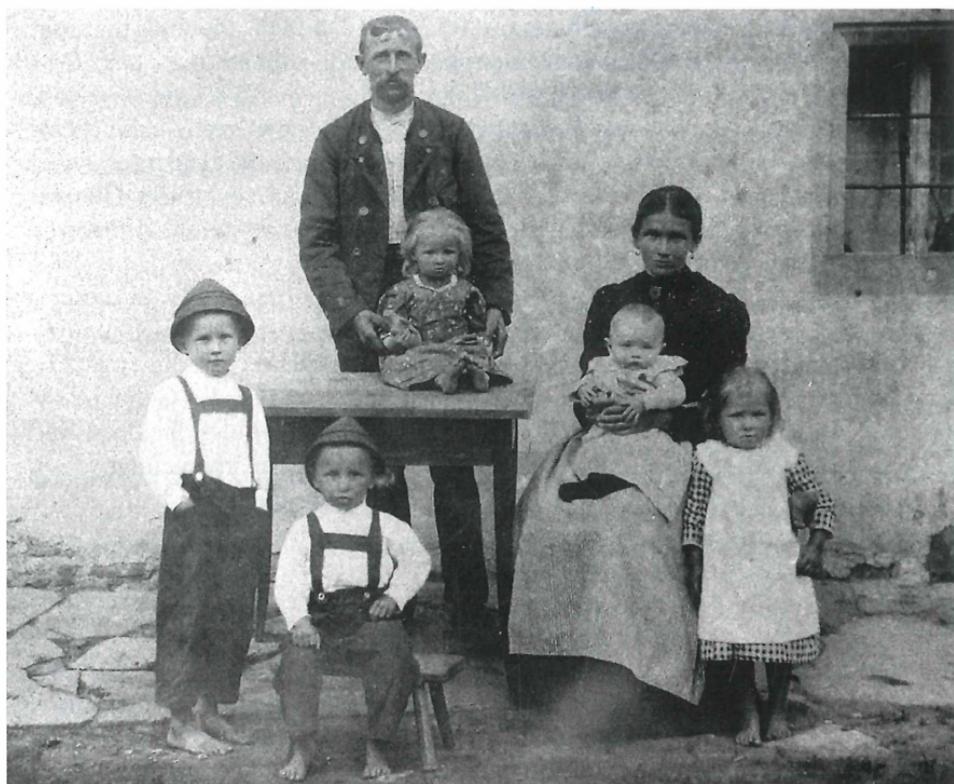


Abb. 17 Franz Stadler und seine Ehefrau Theresia mit ihren fünf Kindern im Frühjahr 1915 vor dem kurz zuvor erworbenen Bauernhof, dem Kleinenzingergut.

An die Mutter angelehnt die kleine Tochter Mathilde, und schließlich die beiden älteren Buben, Franz und Georg, damals etwa sechs und fünf Jahre alt, stekken barfuß in langen Hosen und tragen schneidige Hüte. Die Bauersleute werden dieses Bild wohl oft mit Freude betrachtet haben, später jedoch werden Schmerz und Trauer in den Vordergrund getreten sein, mußten doch von den abgebildeten fünf Kindern zwei Buben, der älteste und der jüngste, Franz und Michael, im Zweiten Weltkrieg in Rußland ihr Leben lassen.

Schon zwei Jahre später, am 12. April 1916, kaufte der strebsame Kleinenzingerbauer von Georg Miesgang die *Pl. Nr. 1024 Enzingerzaunholz, Waldung zu 1,448 ha* um 1.000 M²⁰³. Gut zehn Jahre später, 1927, ging der Kleinenzingerbauer an die Vergrößerung seines Anwesens. Er reichte bei der Baubehörde einen Plan ein zwecks Vergrößerung des Ökonomiegebäudes und zur Erneuerung des Dachstuhls auf dem Wohngebäude. Bezirksbaumeister Wenig von Berchtesgaden bewilligte am 23. März 1927 das Vorhaben²⁰⁴, und der Bauherr vergrößerte den Stall, erneuerte den Wohnhaus-Dachstuhl und gab dem Gebäude das heute noch bestehende äußere Erscheinungsbild.

1933 ging Franz Stadler, inzwischen 51jährig und nach wie vor von ungebrochenem Tatendrang, an die nächste Baumaßnahme: den Umbau des Nebengebäudes. Der Reichenhaller Baumeister Sattelmair fertigte am 15. September 1933



Abb. 18 Das Kleinenzingergut 1994. Das Bauernhaus besteht aus Wohntrakt mit giebelseitigem Eingang, anschließender Tenne und quergestellter Stallscheune, der sogenannten Widerkehr, und zählt zum Typ des Salzburger Flachgauhofs.

den Bauplan an, der zwei Wochen später, am 2. Oktober 1933, die Zustimmung durch Bezirksbaumeister Wenig aus Berchtesgaden erfuhr²⁰⁵ (siehe Abb. 19). Das Nebengebäude, das ein kleines Stück nordöstlich des Hauptgebäudes plaziert ist, erhielt im Erdgeschoß einen Backofen, eine Waschküche, eine Werkstätte und einen Vorraum und im ersten Obergeschoß, erreichbar durch eine Außentreppe, eine kleine Austragswohnung mit drei Zimmern und einem Balkon. Das nette kleine Häuschen mit einem weit ausladenden Satteldach steht auch heute noch unverändert und ist ein Schmuckstück des Kleinenzingerhofs.

Den Ehegatten Franz und Therese Stadler, die sich bald nach dem Erwerb des Hofes mit ihren damals fünf Kindern vor dem Haus hatten fotografieren lassen, wurden auf dem Kleinenzingergut noch zehn Kinder geboren. Der erste auf diesem Hof geborene Sohn namens Jakob sollte später die Nachfolge auf dem Kleinenzingergut antreten.

In die Lebensphase von Franz Stadler fielen die beide Weltkriege mit all ihren verheerenden Folgen. Im Ersten Weltkrieg diente der Kleinenzingerbauer als Sanitäter, dem Zweiten mußte er zwei Söhne opfern. Am schwersten jedoch traf ihn der Tod seines Sohnes Vinzenz, der 15jährig im Jahr 1936 einem tragischen Unfall zum Opfer fiel. Der Bub hantierte zusammen mit seinem Bruder Josef mit einem Flobertgewehr, aus dem sich ein Schuß löste und Vinzenz ins Herz traf. Über Nacht ergraute der Vater, wie die Angehörigen zu berichten wußten. 1949 starb Franz Stadler und 1951 dessen Frau.

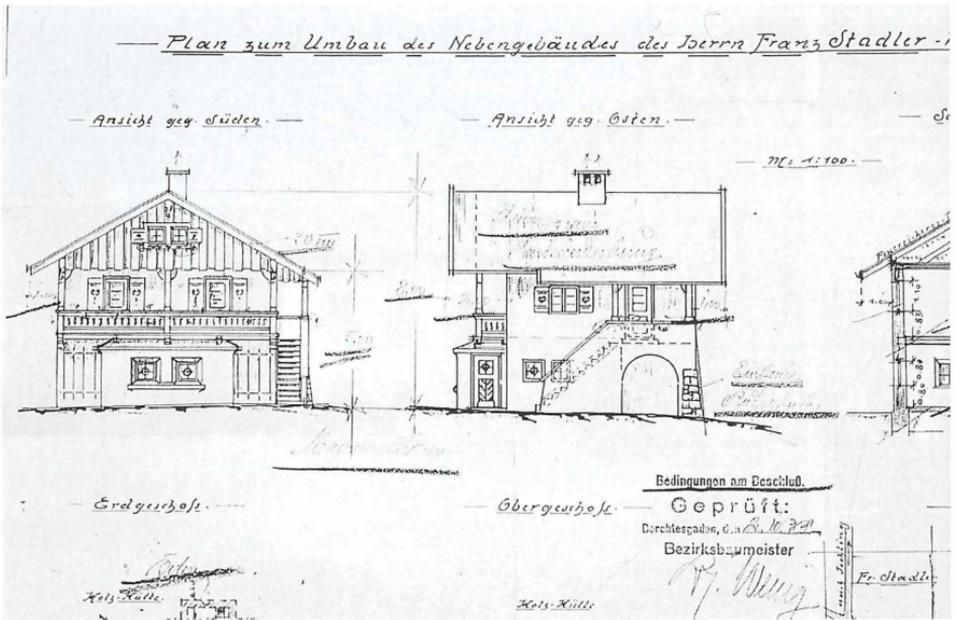


Abb. 19 Ausschnitt aus dem Bauplan zum Umbau des Nebengebäudes mit Genehmigungsvermerk vom 2. Okt. 1933 (Staatsarchiv München, Baupl. Reichenhall 1933/46).

Jakob Stadler und Rosina, geb. Suhrer, 1949–1981

Jakob Stadler wurde im Dezember 1915²⁰⁶ auf dem Kleinzingerhof geboren, gut ein Jahr nachdem seine Eltern das Anwesen gekauft hatten. Er war nicht der älteste Sohn, aber der Erstgeborene auf dem eigenen Bauernhof und als Erbe bestimmt.

Zu Beginn der nationalsozialistischen Zeit war er gerade im richtigen Alter für einen Soldaten. Er wurde beim Reichenhaller Gebirgsjäger-Regiment 100 ausgebildet, erlebte als Angehöriger der „Hunderter“ den Einmarsch in Österreich und in der Tschechei. Nach diesen beiden weniger kriegerischen Erlebnissen wurde es bitter Ernst, und es folgte für den jungen Soldaten die Teilnahme am Krieg in Polen und in Rußland. Später wurde er freigestellt, weil neben ihm bereits fünf Brüder – Franz, Georg, Michael, Josef und Max – als Soldaten dienten und er, Jakob, den Hof zu bewirtschaften hatte.

Nach dem Krieg, 1949, heiratete er Rosina Suhrer von Mürack am Ulrichshögl und wurde Ende dieses Jahres, nach dem Tod seines Vaters, Nachfolger auf dem Kleinzingergut²⁰⁷. Das Paar bewirtschaftete den Hof in den schwierigen Jahren der Nachkriegszeit, in der die Landwirtschaft einschneidende Veränderungen zu bewältigen hatte: die gesteigerte Anwendung von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln, die Einführung moderner Maschinen in allen Arbeitsbereichen und die Umstellung vom Selbstversorger zum marktorientierten Milchwirtschaftsbetrieb.

BAUERN AUF DEM KLEINENZINGERGUT

Die ersten urkundlich genannten Bauern

1. Fridreich	1344
2. Christan	1385
3. Jorig	1435–1470

Sechs Generationen Enzinger

4. Hanns <u>Enzinger</u> und Agnes	1470–1507
5. Rupert <u>Enzinger</u>	1507–1533
6. Stefan <u>Enzinger</u> und Cäcilie	1533–1566
7. <u>Sohn</u> Georg und Magdalena	1566–1600
8. <u>Sohn</u> Rupert (II.) und Christina, geb. Stoißer, und 2. Ehefrau Barbara, geb. Fuchs	1600–1637
9. <u>Sohn</u> Georg (II.)	1637–1666

Drei Generationen Baumgartner

10. <u>Tochter</u> Barbara und Wolfgang <u>Baumgartner</u>	1666–1698
11. <u>Sohn</u> Hans und Maria, geb. Koch	1698–1735
12. <u>Sohn</u> Paul und Anna, geb. Pobmer	1735–1745

Höfetausch mit dem Großenzinger

13. <u>Witwe</u> Anna und zweiter Ehemann Johann <u>Hochreiter</u>	1745–1749
(gehen zum Großenzingerhof)		

Vier Generationen Freienender

14. Georg <u>Freienender</u> und Anna, geb. Enzinger	1749–1752
(kommen vom Großenzingerhof)		
15. <u>Sohn</u> Rupert und Anna, geb. Hinterstoißer, und zweite Ehefrau Barbara, geb. Ertl	1752–1792
16. <u>Sohn</u> Josef und Maria, geb. Aschauer	1792–1839
17. <u>Sohn</u> Josef (II.) Kajetan und Gertraud, geb. Aicher	1839–1859

Verschiedene Bauern

18. Josef <u>Pfündl</u> und Maria, geb. Schmid	1859–1880
19. Stefan <u>Streibl</u> und Maria, geb. Traxl	1880–1897
20. Johann <u>Lexhaller</u> und Therese, geb. Stumpfegger	1897–1914

Drei Generationen Stadler

21. Franz <u>Stadler</u> und Therese, geb. Mayer	1914–1949
22. <u>Sohn</u> Jakob und Rosina, geb. Suhrer	1949–1981
23. <u>Sohn</u> Franz (II.)	1981–

Die Bauersleute hatten fünf Kinder, zuerst Franz, nach dem Großvater getauft, dann Jakob, nach dem Vater benannt, und drei Töchter mit den Namen Rosina, so wie die Mutter, Gertraud und schließlich Therese, wie die Großmutter. Nach 32 Jahren der gemeinsamen Bewirtschaftung des Guts übergaben sie an die nächste Generation.

Franz Stadler (II.), seit 1981

Der gegenwärtige Kleinenzingerbauer heißt Franz Stadler, der den Hof (Abb. 18) seit 1981 bewirtschaftet. Da eine Bäuerin noch fehlt, wurde er bei der umfangreichen Arbeit durch die Eltern bis zu deren Tod tatkräftig unterstützt. Der Austragsvater verstarb 1986, die Mutter 1995. Seither muß der Bauer allein zu recht kommen. Hilfe, besonders in der Hauswirtschaft, erfährt er durch seinen Bruder, der das Schreinerhandwerk gelernt hat und auf dem Hof seine Bleibe hat. Es ist zu hoffen, daß dem sympatischen Kleinenzingerbauern bald eine saubere Bauerntochter über den Weg läuft, die bereit und in der Lage ist, den Hof mit ihm gemeinsam zu führen. Sie hätte als Kleinenzingerbäuerin die nicht alltägliche Möglichkeit, den nachweisbaren 23 Generationen auf diesem Hof die 24. folgen zu lassen – dann wäre das zweite Dutzend voll und eine Generationenfolge erreicht, die nicht viele Höfe vorweisen können.

Vorder- oder Großenzing

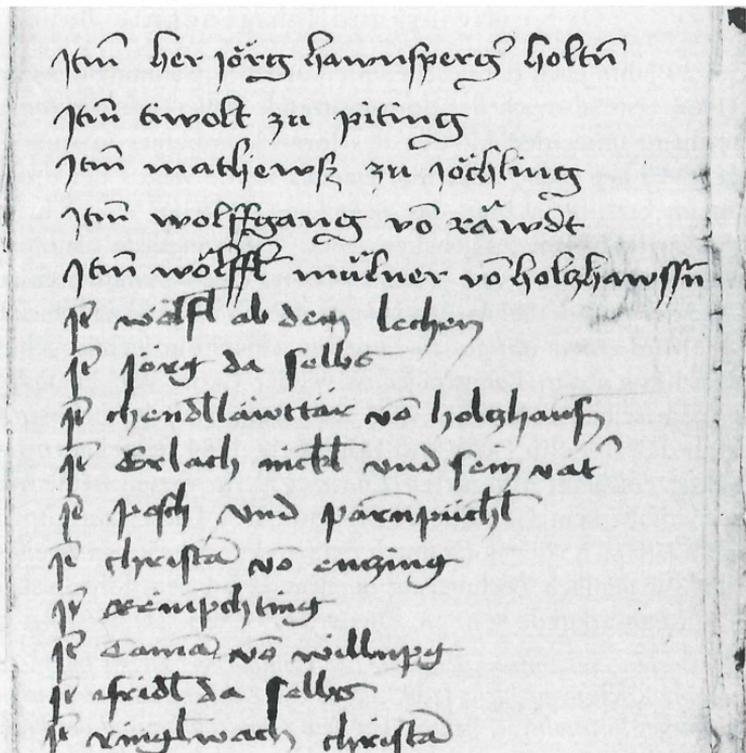
Die Haunsberger als Grundherren

Der Großenzingerhof war im Mittelalter keiner geistlichen Grundherrschaft unterstellt, sondern den Haunsbergern, die vom Salzburger Erzbischof mit verschiedenen Gütern belehnt worden waren und die ihrerseits das Recht besaßen, die Güter an Bauern weiter zu verleihen.

Die Haunsberger gehörten ab dem 14. Jahrhundert zum salzburgischen Landadel und konnten sich in erzbischöflichen Diensten eine ausgedehnte Grundherrschaft aufbauen. Ihre Wurzeln gehen vielleicht zurück auf die Edelfreien von Haunsberg, die im 12. Jahrhundert die namengebende Burg am nördlichen Ausläufer des Haunsbergs besessen hatten.

Martin von Haunsberg, der nacheinander Pfleger von Staufeneck, Halmberg (bei Waging) und Raschenberg (bei Teisendorf) war, baute zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Burg Vachenlueg. Sie wurde Stammsitz dieser Haunsberger Linie und Mittelpunkt deren umfangreichen Grundherrschaft. Auch die folgenden Generationen bekleideten hohe Ämter und zählten zu den Einflußreichen des Landes. 1668 erreichte Hans Jakob von Haunsberg die Verleihung der Niedergerichtsrechte über die zum Sitz Vachenlueg gehörigen Untertanen und Güter. Wenige Jahrzehnte später, 1699, erlosch das Geschlecht der Haunsberger im Mannesstamm, und die Erben verkauften 1722 Schloß Vachenlueg mit Zubehör, darunter 37 Bauerngüter mit den darauf sitzenden Grundholden, an das Stift Höglwörth²⁰⁸.

In einer Urkunde, mit der ein Haunsberger vom Salzburger Oberhirten mit Gütern belehnt wurde, erscheint auch erstmals der (Groß-)Enzingerhof, allerdings ohne daß dabei von einem Bauern die Rede ist. Nur die Hofstelle wird genannt. Es handelt sich um einen Lehnbrief aus dem Jahr 1435 des Erzbischofs Johann II. von Reisberg. Er war seit 1429 Salzburger Oberhirte und Landesherr, nachdem er zuvor schon 25 Jahre das Amt des Dompropstes bekleidet hatte²⁰⁹. Mit dieser Urkunde belehnte Erzbischof *Johanns von Saltzburg Jörgen von Hawnsperg* und dessen Geschwister und Vettern, die Brüder *Hertneyd und*



Inu her Jörg Haunsperg Holter
 Inu erwolt zu piting
 Inu mathewß zu Jöchling
 Inu wolffgang vo räwdt
 Inu wölffl mülnur vo holghawßn
 In wölffl ab dem ledern
 In Jörg da selbo
 In chendtlawtär vo holghauf
 In Erlach nicht und sem wat
 In pofß und pamprecht
 In christa vo enczing
 In pamprechtling
 In samia vo willnig
 In pfiedt da selbo
 In ringtwach christa

Abb. 20 Der erste urkundlich genannte Großenzingerbauer *christan von enczing* als Holde des Jörg Haunsberger im „Anschlag des zehnten Mannes“ von 1456 (HHStA, Hs. Blau 749 c, fol. 83).

Hanns die Hawnsperger, mit einer Vielzahl von Bauernhöfen und Zehenthäusern in den Gerichtsbezirken *Raschenberg, Stauffenegk, Halbenberg, Tyttmaning, Mattsee, Weihart, Friedburg, Lebnaw, Abtenau, Lichtentan, Werfen Gastewn und Altentann*. Der Besitz im Stauffenecker Gericht bestand aus:

Ain gut ze Engelschaling, ain gut zu Nyderwildenberg, ain gut obern Wildenberg, ain gut auf dem perg, ain gut zu Ringelbach, ain gut zu Jöchling, ain gut ze Erlach, ain gut der töttzen, ain Reut auf dem Hegel, ain Müll zu Aufshaym, ain gut in dem Mukrawt, ain gut zu Entzing, ain gut in Wolfsgrueb und ain halb pfunt [120 Stück] zehenthewser... yberal zwai tail zehent alle im Stauffenegker gericht gelegen...²¹⁰

Auch in dieser Urkunde wird – wie es schon mehrfach beim Kleinzingerhof zu beobachten war – das *gut zu Entzing* nicht näher bezeichnet. Daß dieses Gut aber den Großenzingerhof betrifft, steht außer Zweifel. Denn bereits seit 1312 ist in den Urbaren des Stifts Nonnberg der zweite Hof nachzuweisen, bei dem die grundherrschaftlichen Forderungen bis in das 17. Jahrhundert unverändert bleiben und der später in dem als Kleinzinger bezeichneten Hof mündet. Somit kann das hier aufgeführte *gut zu Entzing* nur der Großenzinger sein.

Der Lehnsträger Jörg (oder Georg) von Haunsberg war der Sohn des Erbauers von Vachenlueg, Martin von Haunsberg. Auch er stand in erzbischöflichen Diensten, war Pfleger von Tettelham (nahe Waging) und bekleidete das hohe Amt des Hofmarschalls²¹¹.

Der erste urkundlich genannte Bauer

Gut 20 Jahre nach der geschilderten ersten Erwähnung des Großenzingerhofs tritt 1456 erstmals auch der dort ansitzende Bauer auf: *christan von enczing*²¹². Er erscheint unter den Holden des Jörg Haunsberger in einer Liste der wehrfähigen Männer (siehe Abb. 20). Damals wurde wegen der drohenden Türkengefahr im Erzstift Salzburg das allgemeine Aufgebot eingeführt und die Wehrpflichtigen schriftlich festgehalten. Diese Erfassungsliste nannte man „Anschlag des zehnten Mannes“, weil je zehn Männer einen Bewaffneten auszurüsten und im Falle der erforderlichen Landesverteidigung ins Feld zu schicken hatten²¹³.

1466 wird erneut *ain gut zu Enntzing* genannt im Lehnbuch des Erzbischofs Bernhard von Rohr. Lehnsträger ist wieder Georg von Haunsberg zu Vachenuog²¹⁴. Im selben Lehnbuch wird nach dem Tod des Lehnsträgers die Verleihung an dessen Sohn Jacob von Haunsberg 1484 festgehalten und auch in diesem Brief erscheint *ain gut zu Enntzing*²¹⁵. In diesen beiden Aufzeichnungen wird ebenfalls kein Grundholde erwähnt. Der Bauer von Großenzing namens Christan läßt sich aber noch durch eine andere Quelle ein zweites Mal nachweisen. Er war nämlich Zechmeister der Kirche auf dem Johannishögl und wird in einer Stiftungsurkunde vom 23. August 1479 (Abb. 21) wie folgt genannt:

Ich, Cristan von Entzing Ich Benedikt Hainpucher, diezeit baid Zechmaister sannd Johans Kirchen auf dem Hegl, die... ein Zukirche ist des Gotshauß zu Heglberd Salzburger Bistumbs, ... [stiften] got dem Allmächtigen und der Junkfrawn marie... sannd Johannsen und allem himlischen Heer zu lob und Eeren, auch allen glaubigen Selen zu helff und trost... Ewigen freytag meß in derselben S. Johannskirchen wochenlich zehalten...²¹⁶

Die Kirchengemeinde am Högl stiftete eine Freitagsmesse und zusätzlich eine Jahresmesse, und zwar am St.-Wolfgang-Altar in der Kirche auf dem Johannishögl. Auch heute existiert in der Vorhalle dieser Kirche noch ein Altar mit einem Bild des hl. Wolfgang²¹⁷. Er stammt aus dem Jahr 1616 und dürfte den alten Wolfgangaltar aus dem 15. Jahrhundert ersetzt haben.

Ein Zechmeister, auch Zechpropst genannt, hatte das Vermögen der Kirchenstiftung zu verwalten und für den Erhalt der kirchlichen Gebäude zu sorgen. Für dieses Amt kamen deshalb nur vertrauenswürdige Gemeindemitglieder in Frage. Christan von Enzing wurde aus diesem Grund in der Urkunde zusammen mit seinem Amtsbruder Benedikt Hainbucher an erster Stelle genannt.

Wenige Tage nach der Beurkundung der Stiftung verpflichtete sich das Kloster Höglwörth gegenüber den Vertretern der Kirchengemeinde zur Abhaltung einer Freitagsmesse und einer Jahresmesse. Die Urkunde wurde *geben zu Hegelbers an freytag nach sannd Bertlmes tag* und mit den Siegeln von Propst und Kapitel versehen²¹⁸. Eine weitere Beurkundung in diesem Zusammenhang erfolgte am 29. Februar 1480: *Wilhalm Stainhauff, des Rats und Siedherr zu Reichenhall, erneuert seinen Brief, der nicht mehr gefunden wird, über seine Stiftung von ½ Pfd. Pfg. niederbayer. Währung von der Säge zu Spikhtenrewt in Teisen-dorffer Pfarr und Raschenberger Herrschaft an die Kirche St Johann am Hegl für eine Freitagsmesse.*²¹⁹ Und nach gut drei Jahren fand die Stiftung die Zustimmung der Obrigkeit und damit die Beurkundungsreihe ihren Abschluß: *Johannes*



Abb. 22 Die Kirche, der einst der Großenzingerbauer als Zechpropst diente, steht auf dem Johannishögl vor der Kulisse des Untersbergs und stellt einen der Glanzpunkte des Höglbergs dar.

Kirchlein, das dem hl. Johannes den Täufer geweiht ist, steht, wie das im Rupertiwinkel häufig der Fall ist, auf romanischen Mauern, wurde in der Gotik umgebaut und in der Barockzeit mit einem neuen Hauptaltar ausgestattet²²². Es dürfte aber schon vor der Romanik einen Vorläuferbau gegeben haben, vielleicht sogar eine heidnische Kultstätte. Dafür spricht das Zusammentreffen der heidnischen Tradition der Sommersonnenwende mit dem Fest des hl. Johannes des Täufers am 24. Juni. Diesem Heiligen galt schon in frühchristlicher Zeit große Verehrung²²³, und auch heute noch wird das Patrozinium gebührend gefeiert.

Das Erentrudisbenefizium des Domkapitels als neuer Grundherr

In der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit schweigen die Quellen des Großenzingerhofs. Nach dem vorgenannten Bauern *Christan*, der bis mindestens 1479 Zechpropst der Kirche auf dem Johannishögl war, ist von einer Zeitspanne von hundert Jahren nichts überliefert. Erst mit der Anlage des Urbars für das *Anno Salutis 1580* begründete Erentudisbenefiziums kommt Licht in das Dunkel der Geschichte dieses Hofes:

URBARIUM Fall oder Stüfft Buech

Hernach volgen die Underthanen so weilundt der Hochwürdigist Fürst vnnd Herr, Herr Michael Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom hoch und Gottseeligster gedächtnus von Herr Leonharden von Kheutschach im verschinen 1560 Jar erkhaufft und aber der ietzt Regierendt Herr und Landtesfürst Johann Jacob Erzbischoue zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom zu hochgedachts Erzbischoue Michaels aufgerichten Mes und Beneficio Sannt Ehrntrauten Altars im Thomb alhie zu Salzburg, in erwegung daß die Underthanen darzue anfangs erkhaufft und vermaint worden, verordnet und gewidmet.

*Anno Salutis 1580.*²²⁴

Auf dem Deckblatt des Urbars wurden die wesentlichen Daten des Erentrudisbenefiziums festgehalten, die für den Großenzingerhof einen Einschnitt bedeuteten, nämlich den Wechsel der Grundherrschaft von den Haunsbergern zu diesem domkapitulischen Benefizium.

Bis 1560 war Erzbischof Michael von Kuenburg der Landesherr in Salzburg. Er stiftete damals einen neuen Erentrudisaltar und eine Messe, kaufte von den Haunsbergern verschiedene Bauergüter, darunter den Großenzingerhof, und bestimmte sie für ein Benefizium. Mit dem Vermögen dieses Benefiziums, auch Stiftung genannt, wurde ein Domkapitular belehnt, der die Erträge hieraus für sich in Anspruch nehmen durfte und als Gegenleistung am Erentrudisaltar Messen zu lesen hatte. Im selben Jahr, in dem Erzbischof Michael die Güter für das Benefizium erworben hatte, verstarb der Kirchenfürst und fand bei dem von ihm gestifteten Altar seine letzte Ruhestätte. Sein Nachfolger, Erzbischof Johann Jakob von Kuen-Belasy, begründete 20 Jahre später, 1580, das Erentrudisbenefizium im Sinne seines Amtsvorgängers²²⁵.

Ein Jahr nach dem Tod von Erzbischof Michael, 1561, wurde der aus Marmor gefertigte Altar vollendet. Er enthält zwölf Reliefs, darunter eine Darstellung der hl. Erentrudis²²⁶. Dem Renaissancekunstwerk waren nur wenige Jahr-

zehnte an seinem angestammten Platz in der Salzburger Domkirche beschieden. 1598 brach im Dom Feuer aus, das zum Abbruch und anschließenden Neubau des Doms unter Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau führte. Der Erentrudisaltar, der den Brand unbeschadet überstanden hatte, wurde in die Franziskanerkirche übertragen²²⁷. Auch heute steht der Altar zu Ehren der heiligen Erentrudis, der Verwandten des hl. Rupert und ersten Äbtissin des Nonnberger Frauenklosters, unverändert in der sogenannten Scheitelkapelle dieser Kirche. Die Übertragung des Erentrudisaltars vom Dom in die Franziskanerkirche hatte keinen Einfluß auf die Existenz des Benefiziums. Es wurde vom Domkapitel weiterhin verwaltet²²⁸ und bestand bis zu dessen Säkularisation 1806/07.

Vier Generationen Enzinger

*Wolfgang Enzinger und Magdalena,
geb. Urban, 1564–1596*

Neben der Information über den Wechsel der Grundherrschaft sind dem Urbars die auf dem Enzingerhof ansitzenden Bauern sowie die grundherrschaftlichen Abgaben zu entnehmen:

Item ain Guet Ennzng

Dient 2 fl 3 β 12 dn

Hennen 2

Eyr 60

Ein stüfftvirtl 16 dn

Schreibpfening 2 dn

Wolfgang Enzinger

Michael Enzinger filius per resignat. patris 1596

Christoph Enzinger frater per resignat. 1596²²⁹

Wolfgang Enzinger war bei der Anlage des Urbars 1580 Großenzingerbauer, war es wohl schon seit 1564, dem Geburtsjahr seines Sohnes Michael. Eine spätere Aufzeichnung, die sich mit der Erbaueinandersetzung befaßt, erwähnt diesen *Wolf Enzinger von Enzing und seine Ehefrau Magdalena Urbanin* sowie deren Söhne *Christoph, Georg, Michael und Lorenz*²³⁰.

Der Großenzingerbauer hatte damals an die Grundherrschaft hauptsächlich Geldzahlungen zu leisten, ganz im Gegensatz zu seinem Nachbarn, dem Kleinenzinger, der zu dieser Zeit vor allem Getreide abliefern mußte.

Christoph Enzinger, 1596–ca. 1640

Im Jahr 1596 übergab Wolfgang Enzinger den Hof an den Sohn Michael und der gab ihn zur selben Zeit – er war inzwischen durch Einheirat Schweigcrbauer am Johannishögl geworden – weiter an seinen Bruder Christoph²³¹.

In der Zeit zwischen 1603 und 1649 erscheint Christoph Enzinger nicht weniger als zwanzigmal in den Briefprotokollen des Pfliegerichts Staufeneck, zu meist als Zeuge von Rechtsgeschäften, manchmal aber auch als Beteiligter eines Rechtsstreits. So zum Beispiel als Kläger gegen den Nachbarn Ruep von Kleinenzing wegen des Viehtriebs und der Einfriedung²³². Bei einer Zeugenaussage

wird sein Wohnsitz einmal als *Obern Uenzing*²³³ angegeben, ein Hinweis auf Vorder- oder Großenzing. Im höheren Alter wird sein Wohnsitz mit *St. Johanhögl*²³⁴ genannt. Er wird demgemäß seinen Austrag nicht auf dem Enzingerhof verlebt haben, sondern auf dem Schwaigerhof, wo sein Bruder Michael und dessen Nachfahren saßen²³⁵.

Aus den Altersangaben bei den verschiedenen Zeugenaussagen läßt sich das Geburtsjahr des Christoph Enzinger errechnen, das allerdings jedesmal ein anderes Ergebnis bringt und zwischen 1568 und 1573 liegen müßte. Eine genaue Altersangabe war auch schwierig: damals gab es noch keine Pfarrmatrikel, in denen später die Taufe festgehalten wurde, und eigene Aufzeichnungen der Bauern, die nicht lesen und schreiben konnten, waren nicht so einfach. Es blieb nur die nicht immer zuverlässige mündliche Nachricht, und so wußte wohl mancher selbst nicht genau, wann er das Licht der Welt erblickt hatte. Wenn man als Geburtsjahr 1570 annimmt, so war er bei der Hofübernahme 26 Jahre alt. Das ist realistisch. Daß er sooft als Zeuge berufen wurde, läßt vermuten, daß er ein angesehenen Bauer war, der das Vertrauen der Högler besaß. Einmal wird er als *ziemlich wohlhabiger Bauersmann zu Enzing*²³⁶ genannt. Bauern, die es zu etwas gebracht haben, sei es der materielle Besitz oder ein öffentliches Amt, waren und sind in aller Regel auch angesehene Leute, die Vertrauen genießen und sich besonders gut als Zeugen eignen.

In die Lebenszeit Christoph Enzingers, der weit über 80 Jahre alt wurde, fielen bedeutende Ereignisse der Salzburger wie auch der überregionalen Geschichte: 1587 die Wahl Wolf Dietrichs zum Erzbischof, 1611 die Auseinandersetzung des bayerischen Herzogs Maximilian mit dem Erzbischof um die Vorherrschaft auf dem Salzmarkt, die mit der Resignation des Bischofs endete, 1628 die Fertigstellung des Salzburger Doms und von 1618 bis 1648 der 30jährige Krieg.

*Wolfgang (II.) Enzinger und Barbara, geb. Unverdinger,
ca. 1640–1675*

Christoph Enzinger übergab um 1640 den Hof an seinen Sohn Wolfgang, der Barbara Unverdinger zur Frau nahm. Nach dem Tod des Austragsbauern setzten sich die Verwandten mit dem Hoferben auseinander und bestätigten den Erhalt ihrer Erbanteile. Am 30. März 1658 wurde bei der Grundherrschaft folgendes verbrieft:

St. Ernttraudtliche Capelle

Quittung.

Georg Enzinger zu Piding Stauffenegger Gerichts, für sich selbst, und an stat seiner abwesenden beurbaren Hannsen Enzingers v. der Zeit in Churbayern wohnt, für welchen aber Er sich vollmechtigen gwalts Underfang, Item Hannß Schmit zu Aufhamb, ermeltes Gerichts, in namen seiner ehewirtin Eva Enzingerin, dann weillandt Barbara Enzingerin selig, bey Sebastian Fötschen zu Tundorf noch im leben ehelich erzeugten Sohn Hannß Fötsch auch für sich selbst, und an stat seiner abwesenten zwayen Geschwistereth Anna und Magdalena genannt, Und lestens Christoph Stainpröcher, seines Handtwerchs ein Pindter, so zugleich für sich selbst und seine abwesente Geschwistereth Hannß, Balthasar, Wolf und Christina genannt, stehe und syo in allem verantwortlich will, bekennen Iren freundlichen lieben brudern, Vettern und Schwagern, den erborn Wolfen Enzinger und Barbara Unferdingerin sain ehe-

*wirthin, all ihre Erbs, und von wegen daß von Irem Vattern, Schwabern und endlich Christoph Enzinger selig Vütter- und beyrathliche Erbsteil so vill Sjö bey dem Gueth zu Enzing zuersuchen gehabt, daß sie solches alles zu recht und ohne abgang bar empfangen haben . . .*²³⁷

Dem Hoferben Wolfgang Enzinger, der den Großenzingerhof zu Lebzeiten des Vater erhalten hatte, wurde nunmehr anlässlich des Ablebens des Vaters bestätigt, daß die Geschwister ihre Erbansprüche, soweit solche beim Gut Enzing bestanden, *zu recht und bar empfangen haben*. Als Geschwister traten in Erscheinung Georg Enzinger von Piding, Hans Enzinger aus Churbayern und Eva Enzingerin, Ehefrau des Hans Schmit. Für die bereits verstorbene Barbara Enzingerin war der Witwer Sebastian Fötsch anwesend, der bei der Verbriefung die Interessen der gemeinsamen Kinder vertrat. Letztlich gab noch Christoph Steinbrecher seine Zustimmung, dessen verwandtschaftliche Beziehung zum Hoferben allerdings nicht erkennbar ist.

*Vitus Enzinger und Maria, geb. Nitzinger,
und zweite Ehefrau Elisabeth, geb. Stämmel, 1675–1720*

Am 24. Februar 1675 heirateten in der Pfarrkirche von Anger Vitus Enzinger, Sohn der Bauersleute von Großenzing, und Maria Nitzinger²³⁸. Trauzeugen war Wolfgang Baumgartner, der auf Kleinenzing saß, ein Zeichen, daß sich diese beiden Nachbarn verstanden. Nach der Hochzeit dürften die jungen Leute die Bewirtschaftung des Hofes übernommen haben.

Ein Jahr vor der Hochzeit waren in Anger die Pfarrmatrikel eingeführt worden, und ein paar Jahre später gab es dort eine weitere Neuerung. Ab 1682 wurden die Bewohner der Pfarrgemeinde gezählt und aufgeschrieben. Das Verzeichnis wurde fast hundert Jahre lang fortgeführt. Während in den späteren Jahren nur die Zahl der Bewohner festgehalten wurde, hat man in den ersten Jahren auch die Namen notiert, und so wurden bei Vorder-Enzing 1688 folgende Bewohner aufgezeichnet: Vitus, Ehefrau Maria, Sohn Michael, Tochter Maria, Sohn Johann, Mutter Barbara, Knecht Georg, Mägde Susanna und Magdalena²³⁹. Insgesamt waren neun Personen auf dem Hof: Der Bauer und seine Frau, seine Mutter, drei Kinder sowie drei Dienstboten. Nach dem Tod der Bäuerin 1692 heiratete Vitus Enzinger am 29. Januar 1693 *Elisabeth Stämmel von Neubichl*²⁴⁰ und führte mit ihr den Hof noch bis 1720. Aus der zweiten Ehe gingen die drei Töchter Anna, Barbara und Elisabeth hervor²⁴¹.

Bauernwechsel Großenzing/Kleinenzing

Georg Freienender und Anna, geb. Enzinger, 1720–1749

Der Bauernsohn *Georgius Freynender vom Gasteiger* in Zellberg verheiratete sich am 20. September 1720 mit Anna Enzingerin *Viti et Elisabetha fil. leg.*²⁴² Sie war die Erbin des Großenzingerhofs und für den Gasteigersohn eine willkommene Partie. Zur Zeit der Hochzeit stand der Vater der Braut dem Hof schon 45 Jahre vor, so daß anzunehmen ist, daß gleichzeitig die Bewirtschaftung des Großenzingerhofs übernommen wurde. Das Bauernhepaar hatte neun Kin-

der, sieben Söhne und zwei Töchter: Josef, Johann, Rupertus, Georg, Andreas, Anna, Maria, Mathias und Franz²⁴³. Nach einer Bewirtschaftungszeit von fast 30 Jahren gingen die Bauersleute von Großenzing im fortgeschrittenen Alter auf den Kleinenzingerhof. Dies geschah 1746 oder 1749, wahrscheinlich 1749. Über mögliche Motive für den Tausch der Höfe ist bei der Geschichte des Kleinenzingerhofs eingegangen worden.

Johann Hochreiter und Anna, geb. Pobmer, 1749–1765

Im Rahmen des Tausches kamen als neue Bauersleute auf den Großenzingerhof Johann Hochreiter und seine Frau Anna, geb. Pobmer, verw. Baumgartner. Sie hatten zuvor das Kleinenzingergut einige Jahre geführt und übernahmen nun den größeren Bauernhof, den sie bis 1765 bewirtschafteten.

Verschiedene Bauern

Andreas Rehrl und Anna, geb. Hochreiter, 1765–1785

Die Tochter und Hoferbin der Großenzingerbauersleute namens Anna Hochreiterin ehelichte 1765 Andreas Rehrl vom Ambergergut²⁴⁴. Sie hatte den Hof durch Übergabe erhalten und setzte ihren Ehemann durch Halbsetzung zum Mitinhaber ein²⁴⁵. Sie führten den Großenzingerhof 20 Jahre. Die Ehe blieb kinderlos. Nach dem Tod der Bäuerin, die das Gut von ihren Eltern erhalten hatte, verkaufte der Witwer den Hof 1785 an Franz Pobmer, der ein Verwandter, vielleicht ein Neffe, seiner verstorbenen Frau gewesen sein dürfte. Zum Großenzingergut gehörte damals immer noch die *halbe Gmachmühl zu Thallaker*²⁴⁶. Daß es sich hier um einen stattlichen Hof gehandelt hat, läßt der Hinweis im Hieronymuskataster erschließen: *füttert über Winter 10 Ochsen*²⁴⁷.

Vom Erentrudisbenefizium zur Corpus-Christi-Bruderschaft

Während der Zeit der Bewirtschaftung durch Andreas Rehrl und Anna Hochreiter gab es eine Änderung innerhalb der Grundherrschaft des Domkapitels. Im Hieronymuskataster von 1778, benannt nach dem damaligen Erzbischof Hieronymus Colloredo, wird als Grundherr die Corpus-Christi-Bruderschaft²⁴⁸ erwähnt. Vielleicht ist diese Veränderung der grundherrschaftlichen Zuordnung schon 1749 im Zusammenhang mit der Neubesetzung der beiden Höfe geschehen.

Während die meisten Bruderschaften von Laien gebildet wurden, war die Corpus-Christi-Bruderschaft eine Vereinigung von Priestern²⁴⁹, deren Hauptaufgabe die feierliche Gestaltung der Fronleichnamsprozession war. Sie stellte in Salzburg, dem Zentrum des geistlichen Staates, einen Höhepunkt des Kirchenjahres dar und wurde mit großer Pracht gefeiert. Diese Fronleichnam- oder Corpus-Christi-Bruderschaft wurde mit Bauernhöfen bestiftet. Die hieraus fließenden Einkünfte dienten zur Bezahlung der alljährlich anfallenden Kosten für die feierliche Prozession.

Die Zugehörigkeit des Großenzingerhofs zu dieser Bruderschaft währte nur kurze Zeit, denn schon 1805/06 kam das Ende der Grundherrschaft des Domkapitels und damit auch der Corpus-Christi-Bruderschaft.

Franz Pobmer und Anna, geb. Hocheder, 1785–1829

Franz Pobmer, auch Pobner, Pomber oder Pommer bezeichnet, erwarb am 20. Januar 1785 den Großenzingerhof um 2500 Gulden²⁵⁰. Zwei Wochen später, am 7. Februar 1785, führte er *Anna Hocheder vom Reithmayr*²⁵¹ zum Traualtar.

Nach der in der Hofgeschichte des Kleinenzingerbauern geschilderten ersten Landvermessung, die am Högl 1824 durchgeführt worden war, wurde auch beim Großenzingerbauern eine genaue Bestandsaufnahme vorgenommen und dabei im *Protokoll über Liquidation des Besitzstandes und der Dominikalien* der Hof erstmals genau festgehalten:

Prastinger Högl, Ortschaft Enzing, Hausnummer 63

Besitzstand: Litt. A: Der uneingehöfte Großenzingerhof mit der Gmachmühlgerechtigkeit, welche auf der Gemachmühle a. 1/9 Antheil auf dem Grunde des Wimmer Hs. Nr. 23 in Stoißberg erbaut, ausgeübt wird – Pl. Nr. 601b in der Steuergemeinde Stoißberg.

Plan Nr.

75 *Wohnhaus, Nebengebäude und Garten*

Aecker

759 *Der Thallacker*

767 *Halbwiesenacker*

768 *Die Läng*

769 *Das Höglerfeld und Laubflecklandl*

773 *Das Starzfeld*

774 *Holzwegfeld*

Wiesen

758 *Thallackerwiesefleck*

766 a *Die Halbwies*

766 b *Das Moos*

772 c *Die Wiesen und das Starzerfeld*

Holz

771 *Das Höglerholz*

772 a *Holzweghölzl*

772 b *Das Starzholz*

...²⁵²

In diesem Protokoll wurden erstmals, nachdem früher nur vom *hof zu Enzing* die Rede gewesen war, Wohnhaus und Nebengebäude erwähnt und die verschiedenen Grundstücke mit den Flurnamen, allerdings noch ohne Grundstücksflächen, festgehalten. Die Gmachmühle in Talacker war inzwischen aufgegeben und dafür ein neues Recht an einer Mühle in Stoißberg erworben worden.

Zur Obereigentumsablösung

Schon seit dem 18. Jahrhundert bemühte sich der Landesherr im Rahmen einer verstärkten staatlichen Landwirtschaftsförderung, die Lasten der Bauern zu mindern. Dabei wurde vor allem auf die nichtständigen Abgaben, die Laudemien oder Herrenantrittsnebengebühren, abgezielt, die vielfach drückender waren als die ständigen, nämlich die jährlich in gleicher Höhe anfallenden Abgaben²⁵³. Den Anfang zur Reform des bäuerlichen Abgabensystems hat 1779 Kurfürst Karl Theodor unternommen. Er bot seinen Grundholden, die ihre Höfe nach Leib-

1 Das Gut Großenzing am Högl, Laßten
 Hof mit ²⁰ Anbauern gebunden des Landes,
 Hofnung um ²⁰ unversündt ²⁰ Gulden ²⁰ einwärts
 und, und ²⁰ geseßener Ablösung ²⁰ des Hofes,
 oberer ²⁰ geseßener ²⁰ freierig.

Abb. 23 Das Gut Großenzing am Högl... nach geschbehener Ablösung des Grund-
 bereigenthums freigen (Staatsarchiv München, AG-Bände 13.474, S. 434).

recht oder Freistift innehatten, an, diese Rechte in die beste Leiheform, das Erb-
 recht, umzuwandeln. Gleichzeitig wurde die Umwandlung der Laudemialgebüh-
 ren in eine feste jährliche Rente angeboten²⁵⁴. Die Erfolge der Reformbemühun-
 gen waren aber eher bescheiden, denn die Bauern, die Neuerungen immer skept-
 tisch gegenüberstanden, hielten in der Regel am Althergebrachten fest.

1825 wurde den Bauern angeboten, alle unständigen Gefälle einschließlich der
 Frondienste, Zehnten und Naturalrechnisse zu fixieren, das heißt sie zu ersetzen
 durch jährlich gleichbleibende Geldzahlungen, deren Berechnung sich am Durch-
 schnittertrag orientierte. Ergänzend wurde den Bauern die Ablösung der kapita-
 lisierten Abgaben und damit der Erwerb des vollen Eigentums angeboten. Erst-
 mals hatten damit die Bauern, die bislang nur Besitzer ihrer Höfe waren, die Mög-
 lichkeit, Eigentümer zu werden. Dieser Vorgang wird als Grundobereigentums-
 ablösung bezeichnet. Alle ständigen, das heißt jährlich gleichbleibenden Abga-
 ben, deren Gläubiger der Staat war, konnten durch den 25fachen Betrag abge-
 löst werden. Da es für die Bauern äußerst schwierig war, eine so hohe Summe
 aufzubringen, es sei denn durch Verkauf von Grundstücken, blieb diesem Ablö-
 sungsangebot der Erfolg zunächst versagt.

Während die meisten Bauern von der Ablösungsmöglichkeit keinen Gebrauch
 machten, ging der Großenzinger auf das Angebot ein und erwarb am 12. Septem-
 ber 1826 gegen eine Zahlung von 605 Gulden das Grundobereigentum an sei-
 nem Hof (siehe Abb. 23). Auch der Großzehent, der ursprünglich in Weizen, Rog-
 gen und Hafer zu leisten war, wurde in eine jährlich fixe Abgabe von 20 Gulden
 umgewandelt und mit 500 Gulden, dem 25fachen Betrag der Jahresleistung, abge-
 löst. Daneben blieben aber noch der Kleinzehent und verschiedene Dienste beste-
 hen²⁵⁵. Die Ablösungssumme von insgesamt 1105 Gulden war eine schwere Be-
 lastung, die nur über Kreditaufnahme und letztendlich Grundstücksverkäufe zu
 finanzieren war. Tatsächlich ist der damals deutlich umfangreichere Grundbesitz
 des Großenzinger gegenüber dem Kleinenzinger durch Verkäufe abgeschmolzen,
 so daß gegenwärtig die vorhandenen Grundstücke der beiden Höfe etwa gleich
 groß sind.

Ab 1832 wurden für die Bauern die Bedingungen für den Erwerb des vollen Eigentums verbessert. Den Schlußpunkt unter die Obereigentumsablösung setzte das Ablösungsgesetz von 1848. Damit wurde die Fixierung und Ablösung der Abgaben und die Umwandlung in Bodenzinse zwingend²⁵⁶. Die Rückzahlung dieser neuen Belastung nahm dann allerdings noch mehrere Jahrzehnte in Anspruch.

Josef Rettenbacher, 1829–1843

Drei Jahre nach der Ablösung des Obereigentums verstarb der Großenzingerbauer Franz Pobmer am 22. Juni 1831 im Alter von 76 Jahren²⁵⁷, und das Gut gelangte durch einen Übergabevertrag an dessen Enkel Josef Rettenbacher²⁵⁸. Die beiden Töchter des verstorbenen Bauern hatten jeweils in eine Gastwirtschaft eingeheiratet, die ältere Tochter Maria nach Golling und die jüngere Anna nach Gmain. Sie waren damit bereits versorgt, hatten kein Interesse an der Übernahme des elterlichen Bauernhofs und übergaben ihn an die nächste Generation: an Josef Rettenbacher, Wirtssohn von Golling. Er war der Sohn bzw. Neffe der beiden Erbinnen. Dieser Übergabe war am 21. August 1829 eine entsprechende Protokollierung durch den Bauern, der damals schon im 73. Lebensjahr stand, vorausgegangen. Seit dieser Zeit wirtschaftete der Enkel des Bauern auf dessen Hof. Das setzte allerdings die Zustimmung durch die österreichischen Behörden voraus, denn Golling lag im Kaiserreich Österreich. Die Landesregierung ob der Enns in Linz, die zu dieser Zeit Salzburg übergeordnet war, bewilligte zur Übersiedlung nach Bayern folgenden Auswanderungs-Paß (siehe Abb. 24):

Dem Joseph Rettenbacher, ledig minderjähriger Mühlthaler Wirthssohn, vom Markte Golling im Salzburger Kreise gebürtig, wird auf dem Grund der ihm vom k. bairischen Landgerichte Reichenhall zugesicherten Aufnahme in den Unterthanenverband, die angesuchte Auswanderung vom Markte Golling nach Högl, im Königreiche Baiern, Befugs seiner Uebernahme des Gutes seines Großvaters Franz Pommer, und Ansässigmachung all dort, bewilliget, und somit der gegenwärtige Auswanderungs Paß ertheilt. Es werden daher alle Civil und Militärbehörden dienstfreundlich ersucht, dem Vorweiser dieses Passes überall frey und ungehindert passieren, und demselben nöthigen Falls allen Vorschub angedeihen zu lassen.

*Von der k. k. obderennsischen Landesregierung
Linz, am 18^{ten} November 829,
gez. Unterschriften.²⁵⁹*

Josef Rettenbacher führte den Großenzingerhof bis 1843 und verkaufte ihn dann. Er betrachtete das Bauerngut wohl mehr als vorübergehende Kapitalanlage. Eine Eheschließung fand in den Jahren seiner Bewirtschaftung des Hofes nicht statt. Vielleicht ging er wieder zurück nach Golling, um die elterliche Gastwirtschaft zu übernehmen, und fand dort eine geeignete Wirtin. 1843 war er knapp über 30 Jahre alt und in der rechten Phase für eine Familiengründung.

*Johann Georg Gumpinger und Rosina, geb. Gschwendtner,
1843–1855*

Nach dem Zwischenspiel des Wirtssohns von Golling aus dem Kaiserreich Österreich traten auf dem Großenzingerhof wieder einheimische Bauersleute auf den Plan. Es waren dies der Sohn des Kochbauern von Aufham und dessen Braut vom Gschwendtner am Högl, die den Hof am 14. Juni 1843 um 5000 Gulden erwarben²⁶⁰.

Das laut Kaufvertrag vom Gesamtbesitz bereits abgetrümmerte Holzwegfeld war schon am 7. Januar 1843 an den benachbarten Kaltenkrauterbauer namens Georg Schober verkauft worden²⁶¹.

Am 25. Juni 1843, wenige Tage nachdem die Brautleute den Großenzingerhof erworben hatten, hielten sie Hochzeit²⁶². Den beiden waren aber nur wenige gemeinsame Jahre vergönnt, denn schon 1851 starb der Bauer im Alter von 45 Jahren²⁶³. Die damals 40jährige Witwe führte zunächst den Hof einige Jahre alleine weiter.

In dieser Zeit erfolgte die Anlage des Grundsteuerkatasters aufgrund der inzwischen durchgeführten Renovationsvermessung. Dabei wurden erstmals am 13. September 1854 die Grundstücksgrößen in Tagwerk und Dezimale und darüber hinaus der Wert der Grundstücke durch Einteilung in Bonitätsklassen wie folgt festgehalten:

*Liquidation des Besitzstandes
zugleich Grundsteuer-Kataster²⁶⁴*

	<u>Tgw.D.</u>	<u>Bon.</u>
1179 <i>Das Großenzingergut, Wohnhaus mit Stall und Stadel, Wagenschupfe mit Getreidkasten, Hofraum und Wurzgaertchen</i>	0 31	15
1180 <i>Gras- und Baumgarten mit Backofen</i>	1 27	10
1180 <i>der Hausgarten</i>	0 74	3
1182 <i>Kaltenkrauterhölzl</i>	1 27	2
1183 <i>Gras- und Baumgarten/Nachbarngarten</i>	1 48	14
1184 <i>Thalacker</i>	4 34	9
1185 <i>oberes Thalackerhölzl</i>	0 62	2
1186 <i>unteres Thalackerhölzl</i>	0 59	2
1187 <i>Thalackerwiese</i>	2 90	6
1199 <i>Hallwiese</i>	2 75	4
1200 <i>Hallwiesenacker</i>	2 13	9
1201 <i>Längfeld</i>	6 02	8
1202 <i>Längfeldanwander</i>	0 80	3
1204 <i>Höglerfeld</i>	5 97	8
1204 <i>"</i>	0 51	3
1205 <i>Gras- u. Baumgarten/Wetterkreuzgartl</i>	0 30	15
1206 <i>Krautgarten u. Lauslochlandl</i>	1 76	8
1207 <i>Lauslochwiese</i>	1 29	6
1211 <i>Kindlhölzl</i>	0 37	2
1212 <i>Högler- und Köpflholz</i>	<u>10 95</u>	2,5
	46 37	

Die aufgeführten Flächeninhalte wurden mit der jeweiligen Bonitätsklasse, die im vorliegenden Fall zwischen 2 und 15 lagen, multipliziert. Das Ergebnis war die *Verhältniszahl des steuerbaren Ertrages* und damit die Grundlage für die gerechte Versteuerung. Nach Einführung des metrischen Maßes ab 1872 wurden die Flächen in Hektar und Quadratmeter umgerechnet und die neuen Maße in der beschriebenen Urkunde ergänzt. Aus der Gesamtfläche von 46,37 Tagwerk wurden 15,801 Hektar²⁶⁵.

Die im Kataster von 1854 genannten Plannummern sind auch heute noch gültig. Verschiedene Plannummern sind inzwischen allerdings durch Grundstücksveränderungen verschwunden. Aber beispielsweise die Plannummer 1179, auf der im Jahr 1854 das Wohnhaus mit Stall und Stadel festgehalten wurde, findet sich heute im Grundbuch unverändert. Einschließlich inzwischen zugemessener Flächen lautet der heutige Eintrag: Prastinger Straße 57, Prasting, Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum, Mischwald, Gartenland, Grünland.

*Witwe Rosina Gumpinger und Johann Dauernsteiner,
1855–1882*

Die verwitwete Großenzingerbäuerin Rosina Gumpinger, geb. Gschwendtner, heiratete 1855 in zweiter Ehe Johann Dauernsteiner vom Hainbacher in Prasting²⁶⁶ und setzte ihn gemäß Ehevertrag zum Miteigentümer ein²⁶⁷. Aus erster Ehe waren vier minderjährige Kinder vorhanden, und in der zweiten Verbindung wurde eine Tochter namens Anna geboren, die später den Hof erhielt²⁶⁸. Die Bäuerin überlebte auch ihren zweiten Ehemann, der 1881 im Alter von 63 Jahren starb²⁶⁹. Sechs Jahre später, 1887, folgte sie ihm in den Tod²⁷⁰.

*Franz Gschwendtner und Anna, geb. Dauernsteiner,
1882–1911*

Nach dem Tod des Großenzingerbauern Johann Dauernsteiner schloß die Tochter Anna mit ihren Stiefgeschwistern einen Erbvergleich und erhielt so das elterliche Anwesen²⁷¹. Sie heiratete Franz Gschwendtner und setzte ihn mit Ehe- und Erbvertrag vom 1. April 1882 zum Miteigentümer ein²⁷². Auch diesem Ehepaar auf dem Großenzingerhof war nur eine kurze Zeitspanne des gemeinsamen Schaffens zugemessen, denn schon 1889 verstarb der Bauer²⁷³, und die Witwe wurde wieder Alleineigentümerin. Sie führte den Hof bis 1911, dann entschloß sie sich zur Übergabe an Franz Gumpinger, den Sohn ihrer Stiefschwester. Der eigene Sohn war damals bereits in Traunstein verheiratet, und die eigene Tochter erhielt vom Übernehmer eine Abfindungssumme. Franz Gumpinger übernahm ferner die Verpflichtung, die *Übergeberin Anna Gschwendtner auf Lebensdauer vollständig abzunähren und sie mit allen Lebens- und Leibes-Bedürfnissen vollständig freizuhalten* . . .²⁷⁴

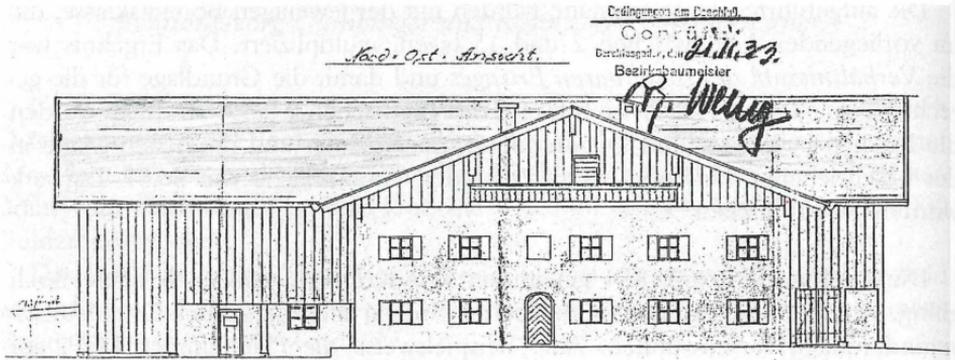


Abb. 25 Der Ausschnitt aus dem Bauplan des Großenzingeranwesens von 1931/33 zeigt die Giebelseite des Wohntrakts mit der Widerkehr, der an der Rückseite quergestellten Stallscheune (Staatsarchiv München, Baupl. Reichenhall 1933/63).

Drei Generationen Gumpinger/Reiter

Franz Gumpinger und Katharina, geb. Hocheder, 1911–1945

Am 11. April 1911 erhielt Franz Gumpinger das Großenzingergut durch Übergabe²⁷⁵. Am selben Tag schloß er mit seiner Ehefrau Katharina, geb. Hocheder, Bauerntochter vom Rehrl in Prasting, einen Ehe- und Erbvertrag und setzte sie dadurch zur Miteigentümerin in allgemeiner Gütergemeinschaft ein²⁷⁶. Aus der Ehe gingen die beiden Kinder Franz und Katharina hervor²⁷⁷.

1931 ließ der Großenzingerbauer von Zimmermeister Matthias Aschauer aus Holzhausen bei Anger einen *Plan zur baulichen Änderung im Anwesen des Franz Gumpinger, Grossenzingerbauer in Högl, Gmd. Högl, Bez. Amt Berchtesgaden, Hs. Nr. 63, Plan Nr. 1179*²⁷⁸ anfertigen. Die Planung war langfristig angelegt, denn erst zwei Jahre später wurde die Baugenehmigung der Baubehörde eingeholt, die am 24. November 1933²⁷⁹ von Bezirksbaumeister Wenig gewährt wurde. Die Baumaßnahme wurde im Frühjahr 1934 in Angriff genommen und gab dem Anwesen das heutige Aussehen (siehe Abb. 25).

Im Januar des genannten Jahres, in einer Zeit, in der auf jedem Bauernhof die Arbeit nur in geringerem Umfang anfällt, wurde vom Sohn des Großenzingerbauern, der wie der Vater hieß und später den Hof übernehmen sollte, eine Gutsbeschreibung angefertigt. Sie enthält eine erstaunliche Fülle von Informationen über den Hof bis hin zu einem Diagramm über die Kapitalverteilung. Die Beschreibung erfolgte in einem Fragebogen, der 14 Seiten umfaßt und von der neuen Obrigkeit zur Verfügung gestellt worden war. Die neue Regierung der Nationalsozialisten, die 1933 die Macht übernommen hatte, plante eine geschlossene Selbstversorgung mit Lebensmitteln und baute eine entsprechende Agrarbürokratie auf, die vom Ortsbauernführer bis zum Reichsbauernführer reichte²⁸⁰. Um die laufende Beobachtung und Kontrolle der bäuerlichen Betriebe durchführen zu können, waren vorweg genaue Informationen nötig, die über diesen Fragenkomplex zu erfahren waren. So hat der Sohn des Großenzingerbauern 1934 folgende Notizen zum elterlichen Betrieb aufgezeichnet (auszugsweise):

A. Gutsbeschreibung (...)B. BetriebsverhältnisseI. AckerlandFruchtart und Düngung – *Erntejahr 1933*

2,13 ha	Weizen	mittlere Stallmistgabe
6,02 ha	½ Hafer, ½ Gras	mittlere Stallmistgabe
3,97 ha	Gras	mittlere Stallmistgabe
4,34 ha	Gras	Jauche
2,75 ha	Gras	Thomasmehl

Handsaat oder Maschinensaat? *nur Handsaat*Pflege der Saaten: *Im Frühjahr wird geeggt*Stark auftretende Unkräuter: *Hederich, Ackerholzzahn*Angebaute Sorten: Winter-Weizen: *Goliath und Moosburger*, Hafer: *Fichtelgebirgs-hafer*, Kartoffeln: *Schneeflocken*, Futter-Rüben: *Erkendorfer*.

Saatmenge und Ernteergebnisse:

Weizen:	1,50 Ztr/Tgw	– Ertrag 9 Körner
Hafer:	1,80 Ztr/Tgw	– Ertrag 12 Körner
Kartoffeln:	15,00 Ztr/Tgw	– Ertrag 80 Ztr/Tgw

II. Wiesen und WeidenDüngung: *Mit Stallmist, Gülle und Thomasmehl*Pflege: *Eggen im Frühjahr*III. Obstpflanzungen

Apfelbäume:	30 Grüner Stettiner
Birnbäume:	11 sehr gemischte Sorten
Kirschbäume:	6
Zwetschgenbäume:	35 Landzwetschgen

IV. Waldungen

Die Größe der Waldfläche ist 14,54 Tgw, hievon sind 6 Tgw Jungwald, 4 Tgw Mittelwald, 4,54 Tgw schlagbarer Wald. Meistens Laubwald, der zu Streuzwecken verwendet wird.

V. Sonstiges*entf.*VI. Viehhaltung

Gespannvieh:

1 Pinzgauer im Wert von 700 RM. Fütterung: Das Pferd wird nur mit Hächsel gefüttert, täglich 19 Pfund süßes Wiesenheu, 2 Pfund Weizenstr. und 6 Pfund Haber und 8 Pfund Aufstreckheu.

Nutzvieh:

Anzahl	Art	Gewicht insg. Ztr.	Wert RM
1	Bulle	7	170,–
9	Milchkühe	90	2.150,–
1	Kalbin	8	200,–
2	Jungrinder	6	220,–
3	Kälber	7,5	200,–
1	Läufer	1	43,–
1	Ferkel	0	30,–
			<u>3.013,–</u>



Abb. 26 Großzingerbauer Franz Gumpinger mit Ehefrau Katharina, Sohn Franz, Tochter Katharina und dem Knecht Heinrich Schmid (ganz rechts) bei der Heuernte, um 1940.

Es werden etwa 4 Kälber jährlich aufgestellt, sind 4 Wochen bei der Mutter und erhalten etwa 2 Monate Vollmilch.

Milchleistung je Kuh und Jahr: 2.000 Ltr = 6 Ltr pro Tag.

Eieranfall je Huhn und Jahr: 160 Stück.

VII. Maschinen und Geräte

in Haus, Hof und Speicher:

1 Elektromotor	200,—
1 Niederdruckpumpe	70,—
150 m Gülleblechrohre	160,—
2 Futterschneidmaschinen	180,—
1 Dreschmaschine	10,—
1 Windmühle	10,—
8 Heugabeln	10,—
7 Heurechen	5,—
1 Stallgerät	25,—
1 Zentrifuge	120,—
1000 Garbenbänder	10,—
10 Sensen	15,—
5 Mistgabeln	5,—
6 Sicheln	4,—
Zimmerwerkzeug	40,—
2 Handsägen	4,—
3 Waldsägen	25,—
5 Haken	12,—

RM	auf Acker und Wiese:	RM
	2 Pflüge	50,—
	2 Eggen	15,—
	1 Mähmaschine	270,—
	5 Wägen	450,—
	1 Heuwagen	70,—
	1 Wiesenegge	30,—
	5 Schlitten	150,—
	2 Pferdegeschirr	100,—
	Schaufeln u. Harken	30,—
	Ketten und Seile	27,—
	1 Rübenschneider	15,—
	700 Hifeln	70,—
	3 Pferddecken	30,—
		<u>1.307,—²⁸¹</u>

905,—



Abb. 27 Die nebenan bei der Heuernte abgebildeten Bauersleute vom Großenzingerhof an einem Feiertag vor dem Hauseingang, ebenfalls um 1940.

Diese Gutsbeschreibung von 1934 zeigt sehr deutlich, wie stark sich die Verhältnisse auf einem Bauernhof seither geändert haben. Die wirklich gravierenden Verbesserungen haben sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg ergeben. Das zeigt besonders deutlich die Milchleistung je Kuh und Jahr: während Franz Gumpinger 1933 2000 Liter notierte, liegt heutzutage, Mitte der 90er Jahre, die durchschnittliche Leistung im Regierungsbezirk Oberbayern bei knapp 5000 Litern²⁸² und auf dem Großenzingerhof bei fast 6000 Litern.

Ein Jahr nach der Anfertigung der Gutsbeschreibung wurde der Großenzinger durch das Anerbengericht zum Erbhof erklärt und in die Erbhöferrolle eingetragen. Damit wurde der Hof nach dem Reichserbhofgesetz von 1933 aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Recht herausgelöst und unter ein Sonderrecht gestellt. Es schränkte das Eigentumsrecht der Bauersleute stark ein und benachteiligte erheblich die Bäuerinnen und Töchter. Der Hof durfte weder verkauft noch belastet werden, und als Erben kamen nur männliche Nachkommen in Frage.

In der Erbhöferrolle der Gemeinde Högl wurden am 25. Mai 1935 beim Großenzinger alle Grundstücke festgehalten, die damals noch die markanten Namen trugen wie *Kaltenkrauterhölzl*, *Hallwiese*, *Hallwiesenacker*, *Längfeld*, *Höglerfeld am Anwandl*, *Lauslochwiese*, *Kindlhölzl*, *Högler- und Köpflholz*, *das Talackergehölz*²⁸³.

Dieses Reichserbhofgesetz der NS-Zeit darf nicht verwechselt werden mit dem im Bundesland Salzburg bestehenden Salzburger Erbhofgesetz, das bei einer mindestens 200jährigen Vererbung eines Hofes im Mannes- oder Weibesstamm einer Familie den Titel „Erbhof“ ermöglicht. Voraussetzung ist, daß die Familie das

BAUERN AUF DEM GROSSENZINGERGUT

Der erste urkundlich genannte Bauer

1. Christan 1456 u. 1479

Vier Generationen Enzinger

2. Wolfgang Enzinger und Magdalena, geb. Urban 1580–1596
 3. Sohn Christoph 1596–1640
 4. Sohn Wolfgang (II.) und Barbara, geb. Unverdingner 1640–1675
 5. Sohn Vitus und Maria, geb. Nitzinger,
 und zweite Ehefrau Elisabeth, geb. Stämmel 1675–1720

Höfetausch mit dem Kleinenzinger

6. Tochter Anna und Georg Freienender 1720–1749
 (gehen auf den Kleinenzingerhof)
 7. Johann Hochreiter und Anna, geb. Pobmer 1749–1765
 (kommen vom Kleinenzingerhof)

Verschiedene Bauern

8. Tochter Anna und Andreas Rehrl 1765–1785
 9. Franz Pobmer und Anna, geb. Hocheder 1785–1829
 10. Josef Rettenbacher 1829–1843
 11. Johann Georg Gumpinger und Rosina, geb. Gschwendtner 1843–1855
 12. Witwe Rosina und zweiter Ehemann Johann Dauernsteiner 1855–1882
 13. Tochter Anna und Franz Gschwendtner 1882–1911

Drei Generationen Gumpinger/Reiter

14. Franz Gumpinger und Katharina, geb. Hocheder 1911–1945
 15. Sohn Franz (II.) und Maria, geb. Gerhartsreiter 1945–1972
 16. Tochter Waltraud und Matthias Reiter 1972–

Anwesen selbst bewohnt und bewirtschaftet. Damit soll das treue Festhalten am erbten bäuerlichen Besitz ehrend hervorgehoben werden²⁸⁴.

Die Einschränkungen des Erbhofgesetzes der Nationalsozialisten trafen den Großenzinger nicht besonders. Zum einen war glücklicherweise ein Sohn vorhanden, der ohnehin als Hoferbe vorgesehen war, und zum anderen überlebten die Bauersleute das sogenannte Tausendjährige Reich. Es endete nämlich schon nach zwölf Jahren mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Kapitulation Deutschlands 1945.

Franz Gumpinger und seiner Ehefrau Katharina (siehe Abb. 26 u. 27) wurden von ihrer Zeit nicht verwöhnt: Sie erlebten den Ersten Weltkrieg 1914 bis 1918, die Inflation 1923, die Weltwirtschaftskrise 1929, die Machtergreifung durch die NSDAP und den schrecklichen Zweiten Weltkrieg 1939 bis 1945.



Abb. 28 Das Großzingergut 1995. Aus Freude am Schönen finden die Bauersleute trotz ausgefüllter Arbeitstage noch Zeit, den üppigen Blumenschmuck zu versorgen.

*Franz (II.) Gumpinger und Maria, geb. Gerhartsreiter,
1945–1972*

Am 10. März 1945, zwei Monate vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs, erhielt Franz Gumpinger von seinen Eltern das Großzingergut durch Übergabe. Die Verbriefung erfolgt beim Notariat Reichenhall. Dabei wurden in den Vertrag einige Passagen aufgenommen, die heute fremd klingen, damals aber üblich waren:

Die Übergeber erhalten... das Wohnungsrecht im übergebenen Anwesen und zwar im Zimmer zu ebener Erde gegenüber der Wohnstube, solange dieses aber beschlagnahmt ist, im Zimmer ober der Wohnstube.

Die Übergeber haben Anspruch auf Lieferung von... Butter,... Eier,... Äpfel... Kaffee mit Vollmilch, wie er beim Haus getrunken wird. Bei den einzelnen Reichnissen werden die Vorschriften der Rationierung berücksichtigt, solange diese in Kraft sind. Abschriften der Urkunde sind zu senden an das Grundbuchamt, das Erbschaftssteueramt, die Grunderwerbsteuerstelle, den Landrat, die Kreisbauernschaft und das Anerbengericht.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages hängt ab von der Genehmigung des Anerbengerichts und – nach dem Wohnsiedlungsgesetz – des Landrats.²⁸⁵

Die Leute konnten damals über die Räume im eigenen Haus nicht frei verfügen. Auch die Lieferung der im Austrag vereinbarten Lebensmittel unterlag der Rationierung. Und die Rechtswirksamkeit des Vertrags bedurfte der Zustimmung des Anerbengerichts im Rahmen des Erbhofgesetzes und ferner des Landrats im Zusammenhang mit dem Wohnsiedlungsgesetz.

Nach dem Krieg wurde das Anerbengericht durch das Bauerngericht ersetzt, das später aufgelöst wurde. Das Bauerngericht stimmte dem Vertrag zu, und zwar genau nach drei Jahren und einem Tag, am 11. März 1948. Dann bemühte sich der Notar um die Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz. Das dauerte erneut zwei Jahre. Schließlich stellte man fest, daß eine solche Genehmigung nicht nötig ist. Und so konnte am 21. Juni 1950 die Übergabe im Grundbuch vollzogen werden. Bis dann die Vollzugsmitteilung den Notar erreichte und dieser eine Abschrift des Übergabevertrags für die Enzingerbauersleute anfertigen konnte, dauerte es aber noch einmal fast ein Jahr. Das war am 2. April 1951. Seit der Beurkundung waren über sechs Jahre vergangen. Das war die harte Nachkriegszeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch, in der in Deutschland der Wiederaufbau langsam anließ und auch die Behörden mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatten.

In den 50er Jahren hat der neue Großenzingerbauer zur Aufbesserung seiner Kasse die Milch bei den umliegenden Bauernhöfen mit dem Roßfuhrwerk eingesammelt und bis nach Hadermarkt gebracht, wo sie von der Molkerei in Empfang genommen wurde. Später, als er sich einen Traktor leisten konnte, betrieb er dieses Geschäft weiter, holte die Milch auch bei den Höfen am Oberhögl und brachte sie bis zur Molkerei nach Piding.

1958 wurde eine Bodennutzungserhebung durchgeführt, aus der hervorgeht, daß damals noch Winterweizen, Winterroggen, Hafer, Spätkartoffeln und Futterrüben angebaut wurden. Inzwischen wurde der Getreideanbau wegen mangelnder Rentabilität aufgegeben und der Betrieb auf Milchwirtschaft umgestellt.

Franz Gumpinger heiratete bald nach der Hofübernahme 1945 Maria Gharthsreiter vom Reinprechtgut. Sie schenkte ihm sechs Töchter: Waltraud, Adelheid, Agnes, Maria, Katharina und Elisabeth, aber keinen Sohn. Das war jetzt kein Unglück mehr, denn das Anerbengesetz der Nazizeit, das Töchtern die Übernahme des elterlichen Hofes verwehrte, gehörte inzwischen der Vergangenheit an. Und so ging der Hof (Abb. 28) an die älteste Tochter Waltraud.

*Matthias Reiter und Waltraud, geb. Gumpinger,
seit 1972*

Waltraud Gumpinger erhielt das elterliche Großenzingergut 1972 und vereinbarte zur gleichen Zeit mit ihrem Ehemann Matthias Reiter den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Damit wurde aus dem gelernten Maurer der heutige Großenzingerbauer. Ein Handwerker ist für einen Bauernhof immer der richtige Mann, sei es, daß er seine Kenntnisse am eigenen Hof verwerten kann, sei es, daß er in seinem angestammten Beruf ein Zubrot verdient. Zur Zeit arbeitet der Bauer auch als Maurer, um so die finanzielle Situation des Hofes zu verbessern. Damit bleibt allerdings ein größerer Anteil der täglichen Arbeit an der Bäuerin hängen, die bei gut 15 Milchkühen und einer ähnlichen Anzahl Jungvieh sowie einer Reihe von Kleintieren keinen Mangel an Aufgaben hat. Sie betrachtet das aber nicht als besondere Belastung und freut sich mit ihrem Mann, daß auch die nächste Generation auf dem Großenzingerhof gesichert ist. Denn der Sohn Franz Xaver und die beiden Töchter Eva Maria und Angela kommen als Hoferben in Betracht.

Es ist zu wünschen, daß sich die nachwachsende Generation des Wertes des elterlichen Hofes bewußt wird. Freilich mag es manchen landwirtschaftlichen Betrieb geben, der größer ist und schon mehr einer modernen Agrarfabrik gleicht, es mag auch manchen Berufszweig in der Stadt geben, der ein höheres Einkommen verspricht. Aber läßt sich das Wesentliche mit den Maßstäben Größe und Ertrag messen?

Wenn die Bauern der Enzingerhöfe hinunterschauen in das Tal der Stoißer Ache und auf der dort vorbeiführenden Autobahn die endlosen Kolonnen der von Eile geplagten Verkehrsteilnehmer beobachten, wenn gar an einem Föhntag der Südwind den Autolärm heraufträgt, dann können sie erahnen, mehr noch, sie können sehen und hören, daß Unrast der Preis für das moderne Leben ist. Dagegen ist die Beständigkeit, die den Högl seit eineinhalb Jahrtausenden prägt, ein wohltuender Kontrast. Und wenn die Bauern dann auf ihre Höfe blicken, die ihnen Wohnstatt und Arbeitsplatz in einem sind, wenn sie durch ihre eigenen Wiesen und Wälder gehen, vielleicht an einem Frühlingstag vor der ersten Mahd, wenn Blumen und Obstbäume ihre volle Pracht entfalten, dann wird es offenbar: Das ist Heimat, die durch nichts zu ersetzen ist. Das ist wie ein Stück vom Paradies, das es zu bewahren gilt!

Bildnachweis:

Abb. 1–19 und 22–28: Kurt Enzinger, Freilassing

Abb. 20: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

Abb. 21: Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München

Anmerkungen

1 *Philipp Apian*, Bairische Landtafeln von 1568, Tafel 23, in: *Cartographia Bavariae*, Bayer. Staatsbibliothek – Ausstellungskat. 44 (Weißhorn 1988), S. 45.

2 *Ortwin Ganss* u. *Sepp Grünfelder*, *Geologie der Berchtesgadener und Reichenhaller Alpen* (Berchtesgaden 1979), S. 66.

3 *Josef Streibl*, *Der Högl, seine Höfe und Familien* (Högl-Bad Reichenhall 1969), S. 100.

4 *Lorenz Hübner*, *Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstenthums Salzburg* (Salzburg 1796), 1. Band, S. 138.

5 *Heinz Dopsch*, *Die Zeit der Karolinger und Ottonen*, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), *Geschichte Salzburgs*, Bd. I/1 (Salzburg 1983), S. 169.

6 *Fritz Losek*, *Notitia Arnonis und Breves Notitiae*, in: *MGS L 130* (1990), S. 9.

7 Ebd., S. 118/119 [10, 5]. Vgl. SUB I, S. 32.

8 Ebd., S. 126/127 [14, 27]. Vgl. SUB I, S. 39.

9 Ebd., S. 128/129 [14, 34]. Vgl. SUB I, S. 40.

10 *Helga Reindel-Schedl*, *Historischer Atlas von Bayern – Laufen an der Salzach* (München 1989), S. 46.

11 SUB I, S. 71.

- 12 *John B. Freed*, Diemut von Högl, Eine Salzburger Erbtöchter und die erzbischöfliche Ministerialität im Hochmittelalter, in: MGSL 120/121 (1980/1981), S. 581 f.
- 13 SUB I, S. 422.
- 14 *Karl Finsterwalder*, Högl – die altgermanische Bezeichnung einer Geländeform, in: MGSL 107 (1967), S. 63.
- 15 *Stefan Winghart*, Vor- und Frühgeschichte im Gemeindegebiet von Ainring, in: Ainring – Heimatbuch (Ainring 1990), S. 30.
- 16 *M. Menke*, Vor- und frühgeschichtliche Topographie in Karlstein und Bad Reichenhall, in: Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern, Bd. 19 (Mainz ²1971), S. 141.
- 17 *K. Schwarz*, Zwei Ringbarren-Hortfunde der frühen Bronzezeit aus Piding-Mauthausen, in: Führer (wie Anm. 16), S. 131.
- 18 *Winghart*, Vor- und Frühgeschichte (wie Anm. 15), S. 38.
- 19 *Hans-Jörg Kellner*, Die Römer in Bayern (München ⁴1978), S. 176
- 20 *Pankraz Fried*, Thesen und Theorien zur Herkunft der Bajuwaren, in: *Rainer A. Müller* (Hg.), Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Bd. 6, Die Bajuwaren (München 1988), S. 5 f., hier S. 11 – Theorie Kurt Reindel.
- 21 *Heinz Dopsch* u. *Hans Geisler*, Archäologische und schriftliche Zeugnisse zu den Anfängen des Baiernvolkes, in: Die Bajuwaren (wie Anm. 20), S. 16.
- 22 *Herwig Wolfram*, Die Zeit der Agilolfinger – Rupert und Virgil, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 5), S. 121 f.
- 23 *Markus Westenthanner* u. *Kurt Enzinger*, Der Bayerische Rupertiwinkel (Freilassing ²1977), S. 6.
- 24 *Dopsch*, Die Zeit der Karolinger und Ottonen (wie Anm. 5), S. 222.
- 25 *Heinz Dopsch*, Recht und Verwaltung, in: *ders.* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs, Bd. I/2 (Salzburg 1983), S. 867 f.
- 26 *Franz Ortner*, Zwischen Habsburg und Wittelsbach – Säkularisation und Franzosenkriege, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 25), Bd. II/2 (Salzburg 1988), S. 589.
- 27 Kur von ahd. *kuri* (Wahl), Recht zur Teilnahme an der Königswahl.
- 28 *Ortner*, Zwischen Habsburg und Wittelsbach (wie Anm. 26), S. 592.
- 29 Ebd., S. 595.
- 30 Ebd., S. 602.
- 31 Ebd., S. 614.
- 32 *Eugen Kaiser* u. *Jakob Lehmann* (Hg.), Grundzüge der Geschichte, Bd. I (Frankfurt ⁶1975), S. 234.
- 33 *Dopsch*, Recht und Verwaltung (wie Anm. 25), S. 930.
- 34 *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 205.
- 35 *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstifts Salzburg im späten Mittelalter, in: *Herbert Klein* (= MGSL 5. Erg.-Bd.) (1965), S. 173.
- 36 *Herbert Klein*, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg, in: ebd., S. 299 f.
- 37 *Gerhard Ammerer*, Funktionen, Finanzen und Fortschritt – Zur Regionalverwaltung im Spätabsolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg, Teil II, in: MGSL 127 (1987), S. 189 f.
- 38 Ebd., S. 200.
- 39 *Heinz Dopsch*, Das Domstift Salzburg, in: 900 Jahre Stift Reichersberg – Ausstellungskat. (Linz 1984), S. 171 f.
- 40 *Friedrich Hermann OSB*, St. Peter und das Salzburger Domkapitel, in: St. Peter in Salzburg – Ausstellungskat. (Salzburg 1982), S. 70.
- 41 *Fritz Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987), S. 166.
- 42 KAS, Fasz. 96/1 (Erentrudisben.), Urbar von 1580, Deckblatt.
- 43 *Fritz Koller*, Die Grundherrschaft der Abtei St. Peter, in: Ausstellungskat. (wie Anm. 40), S. 109 f.
- 44 *Wolfram*, Agilolfinger (wie Anm. 22), S. 130.
- 45 *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 457 f.
- 46 *Josef Höfer* u. *Karl Rahner* (Hg.), Lexikon für Theologie und Kirche (Freiburg ²1986), Bd. 9, Sp. 1073.
- 47 *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 791 f.; *Streibl*, Der Högl (wie Anm. 3), S. 10.
- 48 *Reinhard Heydenreuter*, Recht, Verfassung und Verwaltung in Bayern 1505–1946, Bayer. Hauptstaatsarchiv – Ausstellungskat. 13 (Neustadt/Aisch 1981), S. 89 f.

- 49 *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 753.
- 50 *Franz Hörburger*, Salzburger Ortsnamenbuch (= MGSL, 9. Erg.-Bd.) (1982), S. 67.
- 51 Ebd., S. 20 f. u. 71; *Leopold Ziller*, Die Salzburger Familiennamen (= MGSL, 11. Erg.-Bd.) (1986) S. 75.
- 52 *Hörburger*, Ortsnamenbuch (wie Anm. 50), S. 64; *Ziller*, Familiennamen (wie Anm. 51), S. 14 f.
- 53 *Max Spindler* (Hg.), Bayerischer Geschichtsatlas (München 1969), S. 8.
- 54 *Hans Geisler*, Haus und Siedlung, in: Die Bajuwaren – Ausstellungskat. (München–Salzburg 1988), S. 179 f.
- 55 *Gerfried Ziegelmayr*, Die Bajuwaren aus anthropologischer Sicht, in: Die Bajuwaren (wie Anm. 54), S. 249 f.
- 56 *Werner Rösener*, Bauern im Mittelalter (München ⁴1991), S. 81.
- 57 *Friedrich Ebel* (Hg.), Sachsenspiegel – Landrecht und Lehnrecht (Stuttgart 1993), 2/LIII, S. 104: . . . den zun vorne unde hindene unde daz tore, daz huz [Haus] unde den mist, daz sal der herre losen nach der gebure kore [des Bauern Schätzwert]. In tut herz [er es] nicht, her mag daz eine enweg vuren mit deme anderen.
- 58 *Herbert Klein*, Hof, Hube, Viertelacker, in FS (wie Anm. 35), S. 263.
- 59 *Rösener*, Bauern (wie Anm. 56), S. 121.
- 60 *Hans-Werner Goetz*, Leben im Mittelalter (München ⁴1991), S. 151; *Michael Henker* (Hg.), Bauern in Bayern – Ausstellungskat. (Regensburg 1992), S. 60.
- 61 *Rösener*, Bauern (wie Anm. 56), S. 37.
- 62 Stiftsarchiv Nonnberg, Urbar von 1312 Nr. 1, fol. 7, mit unveränderten Abgaben bis einschließlich Urbar von 1639 Nr. 63, fol. 25.
- 63 SUB I, S. 70, Nr. 3.
- 64 SUB I, S. 337, Nr. 166 u. S. 379, Nr. 243.
- 65 Bisher bestand die Vermutung, daß die erste schriftliche Erwähnung von Enzing mit dem am 9. Juni 1293 genannten Zeugen *Otto von Ainzing* vorliegt. Er bezeugte, daß das Gut *Vallenpach* (Fallbacher am Stoißberg) durch Propst Friedrich von Höglwörth von Ulrich von Staufeneck gekauft worden war. Da es im weiten Umkreis kein *Ainzing* gibt, hielt man es für wahrscheinlich, daß dieser Zeuge ein Bewohner von Enzing ist. Die Urkunde mit dem erwähnten Zeugen ist publiziert bei *Martin*, Regesten, Bd. II, S. 23, Nr. 180. Im Register dieses Bandes ist von Ainzing bei Piding oder Teisendorf die Rede, so daß es naheliegend schien, Enzing, das zwischen Piding und Teisendorf liegt, mit Ainzing gleichzusetzen. – Vgl. *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 238; *Helga Schedl*, Gericht, Verwaltung und Grundherrschaft im bayerischen Salzach-Saalach-Grenzland unter der Herrschaft der Salzburger Erzbischöfe dargestellt an der Entwicklung der Landgerichte Laufen und Staufeneck. Phil. Diss. (masch.) (München 1956), S. 53; *Streibl*, Der Högl (wie Anm. 3), S. 50; *Max Wieser*, Piding Heimatbuch 735–1985 (Piding 1985), S. 451. – Bei der Publikation der Urkunde vom 9. Juni 1293 ist aber ein Abschreib- oder Druckfehler entstanden, denn im Urkundentext (Archiv der Erzabtei St. Peter: Cod. b IX, fol. 47 Nr. 15) ist in der Zeugenreihe an der Stelle, an der *Martin Otto von Ainzing* nennt, zweifelsfrei *Otto von Ainhering* (= Ainring) aufgeführt. Damit erledigt sich die bisher offene Frage, ob Ainzing tatsächlich mit Enzing identisch ist, und die genannte Aufzeichnung von 1293 hat für Enzing keine Bedeutung. – Ergänzend sei erwähnt, daß es sich bei der im Stiftsarchiv St. Peter liegenden Urkunde, die *Martin* als Vorlage diente, um eine Abschrift *Lengauers* aus dem 18. Jh. handelt und *Lengauer* seinerseits damals die Information einem Kopialbuch des Stifts Höglwörth entnahm. Gegenwärtig ist weder dieses Kopialbuch noch eine anderweitige Abschrift – von der Originalurkunde ganz zu schweigen – zu finden, und zwar weder im SLA noch im Bestand Höglwörth des BayHistA (freundl. Hinweis von Herrn Dr. Hubert Schopf, SLA).
- 66 Stiftsarchiv Nonnberg, Urbar 1, fol. 7. Die auf der Außenseite des Urbars festgehaltene Jahreszahl ist nicht mehr eindeutig zu erkennen und lautet entweder *MCCXII* oder *MCCCXII*. Da sowohl dem Schriftcharakter als auch dem Inhalt nach dieses Urbar dem 14. Jh. angehört, wird heute an der Jahreszahl 1312 nicht mehr gezweifelt. Vgl. *A. Doppler* u. *W. Hauthaler*, Urbar des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg, in: MGSL 23 (1883), S. 41–144. Die dort genannte Jahreszahl von 1334 ist darauf zurückzuführen, daß zwei am Anfang genannte Urkunden aus diesem Jahr stammen und deshalb das ganze Buch dem Jahr 1334 zugeschrieben wurde (freundl. Hinweise von Sr. Dr. M. Theresia Bolschwing OSB, Stift Nonnberg).
- 67 *Koller*, Landesarchiv (wie Anm. 41), S. 189.

68 *Georg Grüll*, *Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts* (Linz 1969), S. 115.

69 Vgl. *Koller*, *Landesarchiv* (wie Anm. 41), S. 188; *Rösener*, *Bauern* (wie Anm. 56), S. 220; *Fritz Verdenhalven*, *Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet* (Neustadt/Aisch 1968), S. 38; *Franz Valentin Zillner*, *Salzburgische Kulturgeschichte* (Salzburg 1871), S. 145. – Zillner gibt an: „Ein Muth Korn = 5, 6, 7, 8 Metzen“. Wenn man den Metzen mit 36,37 Litern rechnet (= Salzburger Stadtmetzen, der laut Koller eine übergeordnete Bedeutung hatte und auch im Gericht Staufeneck zur Anwendung kam), so ergibt das zwischen 182 und 291 Liter (Durchschnitt 236 Liter). Verdenhalven unterscheidet zwischen Mut(h) mit dem für unseren Fall unrealistischen Maß von 1845 Litern und Mutte(l) mit 150–300 Liter (Durchschnitt 225 Liter). Da in den Urbaren des Enzingerhofs der späteren Zeit mehrfach von *Mutl* und *Mitl* die Rede ist, erscheint die Maßeinheit Mutte(l) zutreffend. Sie bestätigt zudem die vorgenannte Berechnung laut Koller und Zillner. Der Gesamtdurchschnitt beträgt 230 Liter für 1 Mut oder Mutte(l), der als Annäherungswert herangezogen werden soll.

70 *Werner Digel* (Hg.), *Meyers Taschenlexikon Geschichte in 6 Bänden* (Mannheim u. a. 1982), hier Bd. 6, S. 296.

71 *Helga Reindel-Schedl*, *Historische Entwicklung der Gemeinde Ainring*, in: *Ainring* (wie Anm. 15), S. 48.

72 Vermessungsamt Freilassing, *Liquidationsprot. v. 1829 der Gem. Högl*, Bd. 2, fol. 242 f.

73 *Heinz Dopsch*, *Salzburg im Hochmittelalter*, in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 5), S. 351.

74 Die Verkleinerung auf die heutigen Maße von je rd. 11 ha Äcker und Wiesen und 5 ha Wald bei beiden Höfen ist darauf zurückzuführen, daß der Großenzinger später einen größeren Anteil der Gesamtfläche erhielt (vielleicht war das der Anlaß für die Namensänderung von Vorderenzing auf Großenzing) und dieser Flächenzuwachs wieder verlorenging, als er das Grundobereigentum ablöste und dafür Grund verkaufen mußte.

75 *Wilhelm Abel*, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart ³1978), S. 237.

76 *Rösener*, *Bauern* (wie Anm. 56), S. 144.

77 Vgl. *Die bayerische Landwirtschaft in Zahlen*, in: *Bayerische Landeszentrale f. politische Bildungsarbeit* (Hg.), *Bauernhöfe auf der Roten Liste?* (München 1986), S. 63 f.

78 Im 16./17. Jh. wurden etwas höhere ha-Erträge erzielt. Vgl. *Abel*, *Geschichte* (wie Anm. 75), S. 237.

79 Je nach Qualität des Roggens und nach Art des Teiges werden aus 1 kg Getreide bzw. Vollkornmehl 1,3 bis 1,5 kg Brot erzielt. Vgl. *A. Rettenmaier* u. *A. Vatter*, *Warenkunde* (Stuttgart ⁵1952), S. 298.

80 *Goetz*, *Leben* (wie Anm. 60), S. 163.

81 *Ammerer*, *Funktionen* (wie Anm. 37), S. 173.

82 *Zillner*, *Kulturgeschichte* (wie Anm. 69), S. 145 f.

83 *Stiftsarchiv Nonnberg*, *Urkunde Nr. LXXXV v. 21. Dez. 1344*. Vgl. *A. Doppler*, hg. v. *H. Widmann*, *Urkunden und Regesten des Benediktinerinnenstiftes Nonnberg*, in: *MGSL* 36 (1896), S. 28.

84 *Stiftsarchiv Nonnberg*, *Urbar 4*, fol. 11.

85 *Ebd.*, *Urbar 9*, fol. 15 b.

86 *Ebd.*, *Urbar 12*, fol. 8 b.

87 *Ebd.*, *Urbar 16*, fol. 29 b.

88 *Ebd.*, *Urbar 19*, fol. 5.

89 *Ebd.*, *Anlaitbuch 205*, fol. 230.

90 *Ebd.*

91 *Ebd.*, *Urbar 25*, fol. 15.

92 *Ebd.*, *Urbar 26*, fol. 18 b.

93 *Ebd.*, *Urbar 27*, fol. 18 b.

94 *Ebd.*, *Urbar 28*, fol. 31.

95 *Ebd.*, *Urbar 29*, fol. 33.

96 *Ebd.*, *Urbar 30*, fol. 30.

97 *Ebd.*, *Urbar 31 a*, fol. 3.

98 *Ebd.*, *Urbar 55*, fol. 21 b.

99 *Ebd.*, *Urbar 25*, fol. 15.

- 100 Ebd., Anlaitbuch 205, S. 244.
 101 Ebd.
 102 Ebd., S. 252.
 103 Ebd., Urbar 32, fol. 23.
 104 Ebd., Urbar 56, fol. 6.
 105 Ebd., Urbar 57, fol. 12.
 106 Ebd., Notlbuch 249 v. 4. 6. 1566.
 107 Ebd.; vgl. *Kurt Enzinger*, Eine verbrieftete „Leibßnarung“ von 1566, in: *Das Salzfaß* (1992), H. 1, S. 29.
 108 Stiftsarchiv Nonnberg, Anlaitbuch 206, fol. 275.
 109 Ebd., Urbar 58, fol. 12.
 110 Ebd., Urbar 59, fol. 12.
 111 Ebd., Urbar 60, fol. 13.
 112 Ebd., Notlbuch 252 v. 18. 5. 1600.
 113 Ebd.
 114 Ebd.
 115 Ebd.
 116 Ebd.
 117 Ebd., Anlaitbuch 209, fol. 217.
 118 Ebd., Urbar 60, fol. 13.
 119 Ebd.
 120 Ebd., Urbar 62, fol. 10.
 121 Ebd., Urbar 61, fol. 13.
 122 BayHStA, GL Mühldorf 494, fol. 9 (neu: Sign. Erzstift Salzburg).
 123 Ebd., fol. 13.
 124 Ebd., fol. 19.
 125 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Staufenneck, Fasz. 465/36 (neu: BayHStA, Sign. Erzstift Salzburg).
 126 Stiftsarchiv Nonnberg, Notlbuch 273, S. 84 f.
 127 Ebd.
 128 Ebd.
 129 Ebd., Anlaitbuch 210, fol. 367.
 130 Ebd., Notlbuch 352, S. 168 f.
 131 Ebd.
 132 Ebd.
 133 Vgl. *Kurt Enzinger*, Von einer Mühle am Högl, in: *Das Salzfaß* (1993), H. 1, S. 34.
 134 Stiftsarchiv Nonnberg, Anlaitbuch 211, S. 13, Nr. 32.
 135 Ebd., Urbar 63, fol. 25.
 136 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 268.
 137 Ebd., Sterbematr. XIV, S. 130, und Einwohnerverzeichnis v. 1682 f., S. 70. Danach errechnet sich für Hans Baumgartner das Geburtsjahr 1668 (= 23. 12. 1735 mit 67 Jahren) bzw. 1674 (1682 acht Jahre alt).
 138 Ebd., Einwohnerverzeichnis (wie Anm. 145).
 139 Ebd., Fam.-Buch, S. 269.
 140 Ebd.
 141 Ebd., Trauungsmatr. I, S. 54: am 17. 6. 1698 heiraten *Johann Paumgartner, filius des Wolfgang Paumgartner von Enzing et Barbara Enzingerin, und Maria Kochin*.
 142 Ebd., Trauungsmatr. I, S. 150.
 143 Ebd., Sterbematr. XIV v. 21. 3. 1743.
 144 SLA, Nonnberger Urbar 458 f, fol. 25.
 145 Stiftsarchiv Nonnberg, Urkunde Nr. 1176 v. 10. 7. 1728.
 146 Ebd., Urkunde Nr. 1177 v. 4. 12. 1728.
 147 Ebd.
 148 *Johannes Graf von Moj*, Die Hintergründe der Fürstungen im Salzburger Domkapitel. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes im 18. Jahrhundert, in: *MGSL* 119 (1979), S. 231 f., hier S. 236.
 149 *Johannes Graf von Moj*, Das Bistum Chiemsee, in: *MGSL* 122 (1982), S. 1 ff., hier S. 35.

- 150 Pfarrarchiv Anger, Trauungsmatr. X, S. 16.
151 SLA, Domkap. Norlbuch 55 v. 9. 5. 1752.
152 Ebd.
153 Ebd.
154 Pfarrarchiv Anger, Trauungsmatr. X, S. 26.
155 SLA, Domkap. Norlbuch 55 v. 29. 5. 1753.
156 Ebd. v. 9. 12. 1758.
157 Pfarrarchiv Anger, Trauungsmatr. X, S. 34.
158 SLA, Domkap. Norlbuch 55 v. 19. 7. 1759.
159 SLA, Domkap. Urbar (inkl. Erentr.Ben.) 335, fol. 46^v.
160 SLA, Urbar des Erentrudisbenefiziums 450 a, fol. 42.
161 BayHStA, Erzstift Salzburg, Pfliegergericht Staufeneck, Nr. 17, fol. 249 u. 251 = Stüfftbuch 1767–1804.
162 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 277.
163 Ebd.
164 SLA, Urbar (wie Anm. 160).
165 *Reinhard Heydenreuther*, Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern, in: *Mitteil. f. die Archivpflege in Bayern*, 25./26. Jg. (München 1979/1980), S. 11 ff., hier S. 41.
166 Vgl. Vermessungsaufgaben im Wandel der Zeit, in: *Bayerisches Staatsministerium der Finanzen* (Hg.), *Geoinformationssysteme Bayern* (München 1993), S. 4 f.
167 Vermessungsamt Freilassing, Liquidationsprot. (wie Anm. 72).
168 SLA, Urbar (wie Anm. 159).
169 Staatsarchiv München, Rentamt-Akten von 1820 Nr. 5375.
170 Beiträge zur Unterhaltung eines öffentlichen Raumes, in dem Beratungen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden konnten. Sust = öffentliches Haus.
171 *Heydenreuther*, Gerichts- u. Amtsprot. (wie Anm. 165), S. 42 f.
172 Vermessungsamt Freilassing, Liquidationsprot. v. 1826 der Gem. Högl, Bd. 2, fol. 246 f.
173 Staatsarchiv München, Briefprot. Reichenhall 44 v. 19. 02. 1839.
174 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 271.
175 Ebd., S. 270.
176 *Heydenreuther*, Gerichts- u. Amtsprot. (wie Anm. 165), S. 43.
177 Staatsarchiv München, Kataster der Steuergem. Högl v. 1854, Nr. 2048, S. 199 f.
178 1 Tagwerk oder 100 Dezimale = 0,3407 ha bzw. 3407 qm.
179 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 271.
180 Ebd., S. 270.
181 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Reichenhall 64 v. 22. 9. 1859.
182 Ebd., Rentamt Berchtesgaden, Kataster 2046 v. 1849 f., S. 9.
183 Ebd., S. 10.
184 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270.
185 *Hübner*, Beschreibung (wie Anm. 4), S. 129.
186 Staatsarchiv München, AG-Band 13.466 (= Grundb. v. Högl), S. 388.
187 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270 f.
188 Staatsarchiv München, Notariat Reichenhall 1880/436.
189 *Fritz Verdenhalven*, *Alte Maß- und Währungssysteme* (Neustadt/Aisch 1993), S. 7.
190 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270.
191 Ebd.
192 Ebd.
193 Staatsarchiv München, Notariat Reichenhall 1897/897.
194 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270 f.
195 Staatsarchiv München, AG-Bände (wie Anm. 186).
196 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270 f.
197 Ebd.
198 Kleinenzingergut, Urk. d. Not. Reichenhall, URNr. 591 v. 10. 9. 1908.
199 Ebd.
200 Ebd., URNr. 592 v. 10. 9. 1908.
201 Ebd., URNr. 762 v. 28. 10. 1914.
202 Ebd., URNr. 764 v. 28. 10. 1914.

- 203 Ebd., URNr. 251 v. 12. 4. 1916.
- 204 Staatsarchiv München, Bauplan Reichenhall v. 1927, Nr. 20.
- 205 Ebd. v. 1933, Nr. 46.
- 206 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 270.
- 207 Staatsarchiv München, AG-Band 1.958 (= Grundb. v. Högl), S. 191.
- 208 *Reindel-Schedl*, Laufen (wie Anm. 10), S. 405 u. 457.
- 209 *Heinz Dopsch*, Salzburg im 15. Jahrhundert, in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 5), S. 502.
- 210 SLA, Originalurkunde 1435 I 23.
- 211 *F. V. Zillner*, *Geschichte der Stadt Salzburg*, Band II/2 (Salzburg 1890), S. 735; *Digel*, *Taschenlexikon* (wie Anm. 70), hier Bd. 4, S. 81: Der Marschall war ursprünglich zuständig für die Stallungen, später für die Quartierbeschaffung für den gesamten Hofstaat, und mit dem Aufkommen der Ritterheere wurden die Befugnisse ausgedehnt auf den Oberbefehl im Kriegsfall.
- 212 HHStA Wien, Handschr. Blau 749 c, fol. 83.
- 213 *Heinz Dopsch*, *Der Kirchweihmarkt zu Anger, Aus der Geschichte eines Dorfes zwischen Salzburg und Bayern*, in: *Das Salzfaß* (1985) H. 2, S. 83.
- 214 SLA, Lehenbuch des Eb. Bernhard 1466-1484, Nr. 6, fol. 55.
- 215 Ebd., fol. 77.
- 216 BayHStA, Kloster Höglwörth, Urkunde 82 v. 1479 Aug. 23.
- 217 *Wieser*, *Pidinger Heimatbuch* (wie Anm. 65), S. 177.
- 218 BayHStA, Kloster Höglwörth, Urkunde 83 v. 1479 Aug. 27.
- 219 Ebd., Urkunde 84 v. 1480 Febr. 29.
- 220 *Dopsch*, *Salzburg im 15. Jahrhundert* (wie Anm. 209) S. 545 f.
- 221 BayHStA, Kloster Höglwörth, Urkunde 89 v. 1483 Nov. 18.
- 222 *Georg Dehio* u. *Ernst Gall*, *Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler – Oberbayern* (München–Berlin ⁴1964), S. 469.
- 223 *Kurt Anton Mitterer*, *Die Patrozinien der Diözese Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Heiligenverehrung im 8. und 9. Jahrhundert*, in: *MGSL* 132 (1992), S. 29.
- 224 KAS, Fasz. 1/96 (wie Anm. 42).
- 225 Ebd.; ausführl. zum Erentrudisbenefizium jetzt *Kurt Enzinger*, *Das Erentrudisbenefizium des Salzburger Domkapitels. Zur Geschichte eines kirchlichen Benefiziums, dem auch Rupertiwinkler Bauernhöfe unterstellt waren*, in: *Das Salzfaß*, N. F. 29 (1995), H. 2, S. 156–163.
- 226 *Franz Fuhrmann*, *Die bildende Kunst*, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), *Geschichte Salzburgs*, Bd. II/3 (Salzburg 1991), S. 1554.
- 227 *Georg Stadler*, *Was hat sich vom alten Salzburger Dom und dessen Einrichtung erhalten?*, in: *MGSL* 128 (1988), S. 131.
- 228 KAS, Fasz. 1/96 (Erentrudisben.), Akt v. 11. 7. 1794.
- 229 Ebd., Urbar von 1580, fol. 16.
- 230 BayHStA, Erzstift Salzburg, Pfliegericht Staufeneck 94, Notbuch v. 22. 9. 1636 f. u. v. 18. 4. 1644 (Michael ist zu diesem Zeitpunkt 80 Jahre alt).
- 231 KAS, Fasz. 1/96 (Erentrudisben.), Urbar von 1616, fol. 16.
- 232 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Staufeneck, Fasz. 465/36 v. 28. 5. 1621 u. 6. 6. 1622 (neu: BHStA).
- 233 Ebd., Fasz. 465/33a v. 11. 5. 1618.
- 234 Ebd., Fasz. 465/39 v. 13. 4. 1649.
- 235 *Wieser*, *Heimatbuch* (wie Anm. 65), S. 451.
- 236 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Staufeneck, Fasz. 465/37 v. 7. 1. 1637 (neu: BHStA).
- 237 SLA, Domkap. Notbuch 137 v. 1642–1726, v. 30. 3. 1658.
- 238 Pfarrarchiv Anger, Trauungsmatr. I, S. 2.
- 239 Ebd., Einwohnerverzeichnis von 1682, S. 71.
- 240 Ebd., Fam.-Buch, S. 276.
- 241 Ebd., Fam.-Buch, S. 276 und Trauungsmatr. I, S. 107.
- 242 Ebd., Trauungsmatr. I, S. 107.
- 243 Ebd., Fam.-Buch, S. 276.
- 244 Ebd., Trauungsmatr. X, S. 52, = 1765 (ohne genaue Datumsangabe).
- 245 SLA, Hieronymuskataster v. 1778 (Prot.), Gericht Staufeneck, S. 130.
- 246 Ebd.
- 247 Ebd.

- 248 Ebd.
249 *Franz Ortner*, Die katholische Kirche bis zum Ende des geistlichen Fürstentums, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 226), S. 1413.
250 Vermessungsamt Freilassing, Liquidationsprot. (wie Anm. 172).
251 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch S. 276.
252 Vermessungsamt Freilassing, Liquidationsprot. (wie Anm. 172).
253 *Heydenreuther*, Gerichts- u. Amtsprot. (wie Anm. 165), S. 41.
254 Ebd.
255 Vermessungsamt Freilassing, Liquidationsprot. (wie Anm. 172).
256 *Heydenreuther*, Gerichts- u. Amtsprot. (wie Anm. 165), S. 43.
257 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 277.
258 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Reichenhall 37, S. 572 f.
259 Ebd.
260 Ebd., Br.-Prot. Reichenhall 48, S. 237 f.
261 Ebd., AG-Band 13.474 (= Grundb. v. Högl), S. 433.
262 Pfarrarchiv Anger, Trauungsmatr. v. 25. 6. 1843.
263 Ebd., Fam.-Buch, S. 279 (12. 5. 1851).
264 Staatsarchiv München, Kataster der Gemeinde Högl v. 1854, Nr. 2048, S. 203 f.
265 Wie Anm. 178.
266 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 279.
267 Staatsarchiv München, Br.-Prot. Reichenhall 61, v. 17. 11. 1855.
268 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 278.
269 Ebd., S. 279.
270 Ebd.
271 Staatsarchiv München, Notariat Reichenhall 1881/411 u. 1882/150.
272 Ebd., AG-Band 13.466 (= Grundb. v. Högl), Bl. 47.
273 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 279.
274 Staatsarchiv München, Notariat Reichenhall 1911/233.
275 Ebd.
276 Ebd., AG-Band 1.958 (= Grundb. v. Högl), S. 223.
277 Pfarrarchiv Anger, Fam.-Buch, S. 278.
278 StAM, Bauplan Reichenhall von 1933, Nr. 63.
279 Ebd.
280 Vgl. *Dietmar Stutzer*, Geschichte des Bauernstandes in Bayern (München 1988), S. 262.
281 Großenzingerhof, Gutsbeschreibung v. Jan. 1934.
282 Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bericht 1994: 4880 kg.
283 Großenzingerhof, Erbhöferolle der Gemeinde Högl/Amtsgericht Reichenhall, Blatt 39.
284 *Alfons Dworsky* u. *Hartmut Schider* (Hg.), Die Ehre Erbhof (Salzburg–Wien 1980), S. 7 u. S. 188.
285 Großenzingerhof, Urkunde d. Not. Reichenhall, URNr. 93/1945.

Anschrift des Verfassers:

Kurt Enzinger
Lindenstraße 19
D-83395 Freilassing